

Kt
406







12 21
JURISTISCHE GRÖRTERUNG

IV. Wichtiger

Sanzellen = Reich

und

Staats = Fragen,

im Parlament

des allgemeinen

Gewissens und Vöcker Rechts,

1. Ob die Balance derer Staaten eine rechtmäßige Ursache zum Kriege an die Hand geben und ein Staat dem andern wegen dessen anwachsenden Macht bekriegen könne?
- II. Ob ein Staat dem andern rechtmäßig bestraffen, mithin ein bellum punitivum unter freyen Vöckern statuirt werden könne?
- III. Ob die diversitas Religionis unter Vöckern eine rechtmäßige Ursache zum Kriege ausmachen könne?
- IV. Ob ein Souverain seinen in puncto Religionis dissentirenden Unterthanen eine limitirte Emigration, entweder die Religion zu changiren/ oder das ihre zu verkaufen und aus dem Lande zu ziehen injungiren könne?

Cum Rationibus dubitandi & decidendi ex Jurisprud. universali.

George Heinrich Mars = Mann.

1757.



VERSTÄRKTE ABKOPPIUNG

17. April 1911

Sehr geehrte Herren!

Herrn

Verantwortlichen - Herrn

im Auftrag

Ergebenst meine besten Grüße



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Recht und Wahrheit liebender Leser.

S haben uns die Nouvelles unter andern aus Frankreich dieses be-
richtet.

Zu Paris ist Jedermann erfreuet, daß der König resolviret hat, die
sämmlichen Parlamentsglieder zurück zuberuffen, zugleich aber eine solche
Declaration von sich zu geben, womit, jedoch ohne der Königl. Auctorität
zu präjudiciren, daselbe wird können zusehen seyn, und ist ein jeder all-
da begierig zu vernehmen, wie sich Ihre Königl. Maj. ferner erklären wer-
den. In diesen schreibet man von danhen, es sey wie ihm wolle, so ziehet sich
das Parlament auf eine glorieuse Art aus der Affairs, zum größten Ver-
druck der Gegenparthey.

Soldhergestalt verleihet das Parlament bey seinem uhrhalten Recht und Frey-
heit, über Kirchen Sachen zu erkennen, welches importante Befugniß
nebst andern Prærogativen vom Könige ihm zeithero war disputirlich gemacht;
und einige Vertheidiger von denen Parlamentsgliedern darüber zum Exilio con-
demnirret worden. Nach unserer Methode haben wir dahero Gelegenheit genom-
men, die wichtige Materiam Juris Publici Universalis de *Obtigatione Successoris*
Illustris abzuhandeln. Die Historie des 14ten Seculi, da Philippus IV. dieses
Nahmens unter denen Königen aus Frankreich, die Pri ilegien, welche die
Tempelherren von denen voriaen Königen erhalten hatten, cassirte, den gan-
zen Orden vertilicet, und über dessen Glieder eine scharfe Execution ergehen
ließ, ist uns so merckwürdig hierbey vorgefallen, daß wir solche zum Objecto Li-
tis choisirret haben. Aldieweil wir uns aber anheischig gemacht, mit der Con-
sideration derer Republikken, als personarum publicarum und privatarum, be-
ständig zu verwechseln; so hat derselbe Umstand, welchen Thomas Watlingha-
nus in seiner Historia Anglicana ad annum MCCCXI. mit dieser Relation: Phi-
lippus Rex Franciæ, cogitavit unum de filiis suis Regem Hierosolymitanum fa-
ciare, & impetrare sibi omnes redditus & proventus Templariorum. Et hac occa-
sione prius multos Temparios in regno suo, & præcipue Magistrum magnum
ordinis, & alios multos procuravit comburi, & totum ordinem in Synodo Vien-
nensi damnari, der Nachwelt bekant gemacht, uns auch vermocht, dasjenige
zuerst vor die Hand zunehmen, welches in den Gemüthe und Gewissen dieses
Königes anfänglich sich so gewaltig gereget, und deswegen derselbe eigentlich be-
wogen worden, die Güter derer Tempelherren zur Erschwindung derer zum Je-
rusalemischen Heer, oder Creuzzuge nöthigen Kosten auf dergleichen Art und Wei-
se an sich zu ziehen. Es kömt also in dieser Session ein Thema aufs Tapet, da-
innen ein Souverain, als eine Persona Publica hauptsächlich consideriret, und an-
ge

gefraget wird: Ob die Diversitas Religionis eine rechtmäßige Ursache zum Kriege ausmache, oder ob eine Christliche Nation die Republicken derer Infidelium durch die Force der Waffen zum christlichen Glauben bekehren, und sich deswegen derselben Länder bemächtigen könne? Das andre Thema, da ein Landesherr als Persona Contrahens oder Privata regardiret wird, und die Contracte und Privilegia seiner Vorfahren, welche er mit seinen Unterthanen getroffen oder denselben ertheilet hat zu halten obligiret ist, wird in zukünftiger Session erörtert werden. In übrigen kan der Curiose Leser auch aus gegenwärtiger Piece seine Remarques und gute Gedancken über die bey unsern Zeiten fast durch die ganze Welt bekant gewordene **Salzburgische Emigranten** anstellen. Einmal darinnen, was sowohl die Historie als das Jus anlanget, unterschiedene parallele Umstände anzutreffen sind. Die Historie concurrend, so haben wir in dieser Session ein gar vieles von dem Zustande der ersten Christen beühret. Von dieser ersten alten und reinen Kirche ist gewiß, daß sie ihre Zusammenkunft nicht an besondern dazu gewidmeten Orten, Tempel und Kirchgehäuden verrichtet, sondern in Privathäusern oder wo es ihnen sonst nach der damaligen Verfolgungszeit möglich gewesen; wie soltes Arnobius Lib. VI. adv. Gentil. weitläufiger ausführte. Und die Centur. Magdeb. Cent. VI. p. 358. referiren gar gründlich: Daß dergleichen geheime Versammlung auch noch hernach geschehen, da man zwar öffentliche Gotteshäuser und Kirchgebäude genung hatte; hingegen aber immer eine Parthey der Christen durch Persecution und Spaltungen die andere aus den Kirchen jagte, daß daher die schwächste sich oft mit Privathäusern, und verborgenen Orten behelffen mußte. Eine ganze gleiche Einrichtung des Gottesdienstes haben die Evangelischen Salzburger vor der Emigration in ihren Vaterlande auch gehabt, und eben dieses in ihren Herzen zum Trost ausführte, was die alten Christen denen Heyden, welche ihnen den Mangel der Tempel vorwurffen in Antwort entgegen setzten: Was soll ich Götter vor einen Tempel bauen, da diese ganze Welt von seiner Hand gemacht ihn nicht lassen kan: Und wie sollte ich die Macht einer so hohen Majestät in ein kleines Haus einschließen, da ich als ein Mensch, weislaßtiger wohne? Ist nicht besser, daß man ihn in seinen Herzen hütiget? Ja, allerdings muß er im Herzen geheiliget werden, Caecilium apud Minutium Felicem p. 367 Auf den Marche dieser Salzburgischen Exulanten haben sich in unsern Teutschland die Evangelischen Pregiaer höchlich verwundern müssen, wie diese Leute welche doch keine Literatur besitzen, auch keine Evangelischen Theologos unter sich gehabt, so gründlich auf die Glaubensfragen Red und Antwort geben können. Aber auch in diesen Stücke kommen sie denen ersten Christen gleich. Denn zu denen ersten Zeiten der Gemeinen waren alle Gläubigen, und nicht die Lehrer allein mit denen Gaben des Heil. Geistes bereichert, daß sie den Glauben lehren und vertheidigen konnten auf wunderbare Weise, und Petrus mit

mit Recht von ihnen fordern durste, ihres Glaubens Verantwortung ieder man zu thun. Bened. Justinianus ad Epist. Petr. ap. Dannhauerum Christol. Th. I. Phœn 7. p. 204. Recht getrost und freudig, in Harmonie der lieblichsten Gesänge, giengen diese Salzburaische Christen aus ihren Vaterlande, und verschmäheten alle diejenige Commodität, welche sie doch Zeit Lebens hätten genießen können. Und hiermit traten sie gleichsam in die Fußstapfen der ersten Christen. Denn diese freueten sich, wenn sie um der Wahrheit willen verzaget, und gleichsam von ihren Feinden selbst, vor Fremde und Auswärtige erklärt wurden; wie einer, dem dieses wiederfuhr, getrost von sich und andern schriebe: Wir freuen uns über unser Landesverweisung, und sind fröhlich in dem Herrn, daß in uns die Fülle der Apostolischen Weissagung bestanden ist, Hilarius Lib. X. de Trinit. Hat nun **WZ** diese Zeugen der Wahrheit in ihren gedruckten Stande bey der Keins und Lauterkeit des ersten Christenthums erhalten, so hat er auch nach seiner allweisesten Regierung gewußt, von denen Potantaten des Erbkreises einen solchen Souverain zu ihrer Beschütz- und Versorgung zu erwecken, welcher an ihnen mehr gethan hat, als wohl der Kaiser Constantinus M. im 4ten Seculo der ganzen Christenheit soll möglich gewesen seyn. Denn von diesen Orientalischen Kaiser observiren die Gelehrten aus der Kirchenhistorie gar gründlich: Daß die Welt mit ihren Wollüsten, Hochmuth und Geiz sey von ihm mit Gewalt damals in die Kirche gebracht und geschoben worden: Zieglerus Præfat. de Episcop. Es habe aller Uebermuth und Uppiigkeit auf einmal unter den Christen überhand genommen, daß hernach kein Steuern abholsen. Spanhemius Introd Hist Eccles Sec IV. p. 105. Dahingegen Ihre Königl. Majest. in Preußen diesen verlassenen Emigranten, wie sie es auch selbst verlangen, nicht zur Erbauung prächtiger Gebäude, Landgüter und Lustgärten, sondern zu höchstmühsamer Umackerung und Bearbeitung des Erdbodens so viel anweisen lassen, als sie zur Gewinnung Nahrung und Kleider bedürffen, und dadurch von Trachtung nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit nicht abgehalten werden; als auf welche Art dieser Großmächtigste König, zu seinem ewigen glormwürdigsten Andencken, diese arme vertriebene Leute in den allerglücklichsten innerlichen Zustand der Kirchen, welcher in Beten, Wachen und Arbeit und christlicher Einigkeit bestehet, gesetzt; hingegen den Ueberfluß, Pracht, Wollust und Geiz, worbey das thätige Christenthum nur verfallt von ihnen entfernt hat, deraestalt das wohl viele rechtschaffene Christen aus andern Ländern und Provinzien wünschen, auch ihres Ortes unter dergleichen friedfertigen und glückseligen Gemeinden zu wohnen. Die Jura welche diesen Emigranten zugestanden, ferner betreffend; so ist in dieser Pieze nur in genere im 31. Articulo des Otomannischen Gegenbeweises, und in denen Rationibus decisædi ausgeführt worden: Ob ein Souverain seinen Unterthanen ob diversitatem Religionis derglei

gleichen limitirte Emigration anbefehlen könne oder nicht? Ob aber auch in specie, was nemlich die Verfassung des heil. Röm. Reichs und dessen Fundamentalgesetze, das Instrumentum Pacis Westphalicæ betriff, solche generalia Juris Gentium auf diesen casum können appliciret werden, welches wil mit Anführung derjenigen rationum decidendi welche ehedem in Simili von der Illustern Juristen Facultät zu Halle ertheilet, und von dem Herrn Geheimden Rath Böhmer seinem Juri Ecclesiastico Lib. 1. Tit. 1. §. 90. inferiret worden, des Inhalts:

Dieweil aber dennoch in dem mehr angezogenen Instrumente Pacis klar enthalten, daß diejenigen Unterthanen, so auch nach dem 1624ten Jahre, oder nach geschlossenen Frieden eine von denen darinnen approbirten Religionen angenommen, geduldet werden sollen, immassen dann artic. V. §. 34. ausdrücklich disponiret:

Catholici Augustanæ confessionis statuum subditi, qui an 1624. publicum vel etiam privatum religionis suæ exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam a territorii domino religionem profitebuntur & amplectentur, patienter tolerantur, & conscientia libera domi devotionis suæ, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero ubi & quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse non prohibeantur. Solchergestalt aber nicht sowohl denen Ständen das Jus expellendi dissentientes in religione, als v ielmehr denen Subditis dissentientibus das Jus emigrandi und daß sie wider Willen zu bleiben nicht gehalten seyn sollten, als ein sonderbares Beneficium in solchem Instrumento Pacis gegeben worden, so in ipsorum odium nicht zu detorgviren ist; Die in contrarium angezogene Loca aber betreffende, solche aus denen antecedentibus und ex d. §. 34. de iis, qui turbationibus ansam præbent, zu erklären sind, wie solches Dn. Rhetius Disp. Jur. publ. Disp. 2. de jure Principis circa sacra c. 4. n. 12. seqq. nebst andern daselbst angeführten Autoribus weitläufftig ausgeführet, der Decision

Des Recht und Wahrheit liebenden Leser

Engelthal/ den 1. Martii
Anno 1756.

wohlbedächlig überlassen

Der Author.



Actum Herßburg den 2. Januarii Anno Christi 1314.
 In Confessu Domini Præsidis & Assessorum Judicii Conscientiæ.

Als geben sich zwey renommirte Mönche an, als Franciscus Mayronius ein Franciscaner, in Vollmacht des Königes in Frankreich, Philippi IV. und Haitonus, ein Prämonstratenfer von wegen Ottomanns, des Großfürstens der Muselmänner. Beyde beschuldigen einander einer violenten Invasion des gelobten Landes, führen von Ausrottung derer Ungläubigen und der Kezer hefftige Discurs, und wollen so gleich ihren Principalen die Ergreifung der Waffen anrathen. Weilten nun notorisch, daß der Großfürst Ottomann in gerühmter Possess der Provintz Palastina zur Zeit sich befindet; als ist dessen Bevollmächtigter bedeutet worden, wieder denjenigen, welcher seinen Principal turbiret habe, oder noch turbiren wolle, ordentliche Klage zu erheben. Worauf die Parthenen also mit einander verfahren haben:

Vor dem Hoch-Preißlichen Gewissens-Gerichte
 erscheinet

Ottomann, Beherrscher des Muselmännischen Reichs/ per Mandatarium Haitonum, Einen Armenianischen Prinzen und
 Witt-Glied des H. Ordens derer Prämonstratenfer.

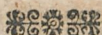
Kläger an einem;

Contra

Philippum IV, oder Pulchrum, den König in Frankreich

Beklagten am andern Theil.

Bringet Klage an, was gestalt Beklaater in der gefährlichen Meinung stehet, daß Er alle von seiner Religion dissentirende Souverainen mit Kriege beziehen, und ihnen ihre Reiche und Länder zu dem Ende wegnehmen könne, damit unter seiner Direction von ihm angenommene, und seinen Gedanken nach, allein seligmachende Religion, davor eingeführet werde: Wie Er dann eiffen von seinen drey Königlichen Prinzen zum König von Jerusalem und des gelobten Landes, bereits ernennet, die Güter und Einkünfte derer Jerusalemischen Ritter und Tempel-Herren in seinen Königreiche eingezogen, und dieselben zu denen Kriegen Unkosten destiniret hat, de mit sein Prinz in Klägers Lande, und besonders die Provintz Palastinam, dem Einfall hazardiren, und sich derselben bemächtigen solle. Nun denn aber Kläger diese Länder von denen Tartarischen



Völkern durchs Schwerdt erobert, also Beklagten, deme darinnen niemahls ein Fuß breit Erde zugestanden hat, oder von ihme besessen worden, dadurch nicht das allermindeste Unrecht zugefüget werden können: So kan Kläger nicht absehen, wie Beklagter auf dergleichen unruhige Gedancken verfallen, davon Er sich durch keine vernünftige Remonstracion abbringen läßt, sondern alle Krieges Zurüstungen zur Einnehmung des gelobten Landes continuiret. Es fodert dannenhero Kläger von Beklagten Red und Antwort, und bittet so dann in Gewissens-Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß Beklagter zur Eroberung des gelobten Landes in Rechten nicht befugt, also von aller intendirten Invasion dieser Provinz zu abstrahiren hat.

Als worüber das mildrichterliche Amt des Gewissens-Gerichts geziemend imploriret wird.

Vor dem Hoch-Preißlichen Gewissens-Gerichte
erscheinet gleichfalls

Philippus IV. König in Franckreich per Mandatarium D. Franciscum Mayronium, Mitgliede des H. Ordens der Franciscaner, Beklagter an einem;

Contra

Dem Muselmannischen Fürsten, Ottomann, Klägern
am andern Theil.

Sind erstebet mit Erstaunen, daß ein so heiliger Ordens-Mann, wie doch der Frater Ordinis Præmonstratensium Haitonus seyn will und soll, sich kein Gewissen macht einem ungläubigen Fürsten contra Regem Christianissimum advocando bedienen zu seyn. Da nun C. 2. X. de Postulando denen Monachis die Advocatur gänzlich untersaget worden; so bittet Beklagter zusehender zu erkennen:

Daß Klägers Mandatarius in hac causâ nicht zu admittiren,
Replicando.

Sinnert der Ottomannische Mandatarius, daß gegenheilige Exceptio Inhabilitatis gar übel aus dem Jure Canonico appliciret worden; sintemahl unter freyen Völkern und Souverainen keine andere als die allgemeinen göttliche naturliche oder geoffenbahrte Rechte statt finden, welche aber nicht verbieten, daß ein ungläubiger Part einen gläubigen zum Beystand in rechtlichen Angelegenheiten gebrauchen solle. Vielmehr haben die Regeln einer natürlichen Klugheit von Klägern erfordert, sich dießfalls einen der christlichen Religion zugethanenen Assistenten zu choisirn, weil es bey dieser Sache auf die Principia Chri-



Christianismi ankommt, als aus welchen Beklagter seine Facta mit Bestande unternommen zu haben vermeinet, und welchem Irthum einer in Fundamentis Religionis wohl versierter Advocat zum besten wiederlegen kan. Hiernächst bedienet sich ja Beklagter selbst an den Fratre Ordinis Franciscanorum, D. Mayronio, einer geistlichen Person zum Mandatario, und da Kläger solches nicht defectivet, so muß auch Beklagter von dergleichen ungegründeten Exception abstrahiren, sich vielmehr dem Zwecke nähern, und zur Litis Contestation auf die Klage bequemen.

Duplicando.

Sdencket der Französische Mandatarius, daß es mit ihme eine gar andere Beschaffenheit habe. Denn da selbiger zugleich den Gradum Doctoris besizet, und nicht, wie Klägers Anwalt, ein bloßer Mönch ist, so vermag er gar wohl das Munus Advocati geriren. Allein, um zu zeigen daß Beklagter ex Dissidentia causa die Litis Contestation nicht zu protrahiren suche; so will er sich darzu folgendergestalt angeschicket haben:

- 1.) Gesehet Beklagter willig zu, daß er derjenigen Meinung zugethan, welche statouen, ein christlicher Potentat könne die ungläubigen Völcker mit Krieg überziehen, und derselben Reiche und Länder zu dem Ende einnehmen, damit unter seiner Direction die Ungläubigen zum Christenthume bekehret werden;
- 2.) Gesehet Beklagter, daß er einem von seinen drey Königlichen Prinzen zum König von Jerusalem und des gelobten Landes ausersעה;
- 3.) Gesehet, daß er die Gütter und Einkünfte derrer Jerusalemischen Ritter und Tempel-Herren in seinem Königreiche einziehen lassen;
- 4.) Gesehet, daß er dieselben zu denen Kriegs-Unkosten destiniret hat, damit einer seiner Prinzen der Provinz Palästina sich bemächtigen könne;
- 5.) Gesehet, daß Kläger das gelobte Land denen Tartarischen Völkern durchs Schwerdt abgenommen;
- 6.) Längnet, daß durch diese Eroberung das Recht der Christenheit, und besonders der Französischen Nation, nicht beleidiget worden;
- 7.) Längnet, daß Kläger wieder Beklagten eine gegründete Klage erheben, und dergleichen Petition darinnen formiren können;
- 8.) Excipiret Beklagter per Modum Peremptoriarum:
 - A. Daß die Provinz Palästina der ganzen Christenheit gehöret;
 - B. Daß die ungläubigen und barbarischen Völcker die Christen ohn alles Befugniß aus dieser Provinz vertrieben;
 - C. Daß die Römischen Päbste die christlichen Potentaten privilegiret haben, dieses Land denen ungläubigen Völkern mit Force derrer Wasfen wieder abzunehmen.



Beklagter bittet dannhero auf diese seine in Jure & Facto gegründete Exceptiones sententiationando zu reflectiren, und in Gewissens Rechten zu erkennen:

Daß Kläger Beklagten die Provinz Palastinam abzutreten schuldig, wiedrigensfalls Beklagter befugt sey, Klägern solche durch Macht der Waffen abzunehmen.

Als worüber Nobile Judicii Conscientiæ Officium

gleichfalls imploriret wird.

Triplicando.

Ist es ganz vergebens, daß Beklagter seine violente Intention durch den Schein einiger Befugnisse zu coloriren gesucht; indem er solche im Stande Nichtens auszuführen nicht vermag. Kläger will dannhero vor der Zeit mit Wiederlegung derselben sich nicht aufhalten, sondern mit Vorbehalt seines Gegenbeweises und übriger Nothdurfft

zur Verabscheidung concludiret haben.

Concludendo.

Betrauet sich Beklagter seine Jura gar wohl auszuführen, ist hingegen versichert, daß Kläger solche mit seinem Gegenbeweise im mindesten nicht elidiren werde.

Bescheid.

Wir Richter und Besizer des allgemeinen Gewissen und Böcker Gerichts geben auf angebrachte Klage und darauf gethanene Antwort derer Anwälde des Muselmannischen Fürstens Ottomanns, Klägers an einen; und des Königes in Frankreich, Philippi IV., Beklagten am andern Theil diesen Bescheid:

Diervell Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, derselben zwar geständig ist, dargegen aber unterschiedene Exceptiones opponiret hat: Als ist Beklagter den Grund derselben binnen sechswochentlicher Frist, wie Nichtens, zu erweisen schuldig, und wird Klägern der Gegenbeweis binnen ebenmäßiger Frist billig Vorbehalten. Von Rechts und Gewissens wegen.

Uranius.

Eusebius.

Salomon.

Urkündlich ist dieser Bescheid in Gegenwart beyderseits Mandatariorum des Armenianischen Prinzens und Fratr. Ord: Præmonstrat., Haitoni, und D. Mayronii, Fratr. Ord: Franciscan. publiciret worden. Acta ut supra & registrata a me

Stilo Cordato
Act: Jud: Consc:



Einbracht den 2 Febr.
 Anno Christi 1314.
 Stilus Cordatus Act.
 J. C. annotavit.

Beweis- Articul,

Worinnen Philippus IV, der König in Frankreich seine
 Exceptiones wieder die angemachte Klage des Fürstens der Muselmänner,
 Ottomanns justificiret, per Mandatarium
 D. Franciscum Mayronium.

Antwort:

Artic: 1.

Wahr, daß auch die ersten Christlichen Kaiser die ungläubigen Völcker deswegen mit Krieg überzogen?

Ad Artic: 1.

Ja. Denn solches wird so wohl im Alten als Neuen Testamente befohlen, und durch Exempel erläutert. Im 149 Ps. v. 5. 6. 7. 8. 9. steht ausdrücklich: Die Heiligen sollen frohlich seyn und preisen und rühmen auf ihren Lager. Ihr Mund soll Gott erheben, und sollen scharffe Schwerdter in ihren Händen haben, daß sie Rache üben unter den Heyden, Straffe unter den Völkern. Ihre Könige zu binden mit Ketten, und ihre Edele mit eisern Fesseln, daß sie ihnen thun das Recht, das von geschrieben ist. Solche Ehre werden alle seine Heiligen haben. Dieser göttliche Befehl ist auch aus dem Rechte der Natur durch die Vernunft zu beweisen; sientemahl ein ieglicher Krieg eine Art der öffentlichen Rache ist. Es werden aber nur Sünden und Missethaten gerächt und bestrafft. Die Sünden werden wieder die erste und andere Taffel des moralischen Gesetzes begangen. Also muß in der ersten Tafel die Abgötterey und Lasterung des Nahmen Gottes eine rechtmäßige Ursache zum Kriege ausmachen. Im N. Testament ist auch Luc. 14. v. 23. dergleichen Befehl vorhanden; indem daselbst GOTT unter dem Gleichniß des Hausbesitzers zu seinem Knechte saget: Gehe aus auf die Landstraßen und an die Zäune, und nöthige sie hereinzukommen, auf daß mein Haus voll werde; wie dann nach dem 22. Cap Matth: v. 7. die Verächter dieses Berufs oder Einladung zur Hochzeit umgebracht, und ihre Städte angezündet worden sind. Betragend die Exempel aus Heiliger Schrift, so befahl der König Nebreadnezar dem Dan: 3. v. 29. Welcher unter allen Völkern Keuten und Jungen

gen den Gott Sadrach, Mesach und Abednego lästert, der soll umkommen, und sein Laus schändlich verstorhet werden. Vom Könige Hiskia lesen wir 2 Reg: 18. v. 4. Er that ab die Höhen, und zerbrach die Säulen, und rottete die Säyne aus, und zerstieß die ehernen Schlange, die Mose gemacht hatte; denn bis zu der Zeit hatten ihr die Kinder Israel geräuchert, und man hieß sie Nehultban. Der König Josias war noch eifriger, indem er nicht nur die Götzenbilder zerstöhren; sondern auch die Knochen der Götzendiener aus deren Gräbern holen und verbrennen ließ, 2 Reg. 23. v. 16. 20. Aus welchen allen das Recht, die Heydnischen Völcker mit Macht entwe- der zubekehren oder zvertilgen, sich veroffenbahret.

Artic: 2.

Wahr, daß auch die ersten Christlichen Kaiser die ungläubigen Völcker deswegen mit Krieg überzogen?

Ad Artic: 2.

Ja. Denn aus dem Codice Theodosiano und Justiniano sind ja so viele scharffe Edicta verhanden, in welchen denen Paganis der Christliche Glaube zur Bekänntniß, und die Heydnische Abgötterey zur Verläugnung bey Leib- und Lebens- Straffe auferleget worden. Man hat auch diese Straffen an ihnen zu unterschiedenen mahlen vollziehen müssen. Der grosse Kaiser Theodosius ließ nebst den damahls zu Alexandria berühmten Götzen- Tempel der Serapidis alle übrige Heydnische Gräuel gänglich einäschern, vertilgen und die widerspenstigen Heyden, so sich nicht bekehren lassen wollten, durch die Faust des Hensckers aufopffern. Constantinus M. selbst, der Erste unter denen Christlichen Kaisern ließ durch öffentliche Mandata anbe- fehlen, daß man den Christlichen Glauben durch das ganze Römische Reich bekennen sollte. Es wurde das Christenthum denen Leuten mit Befehlen und Drohungen ins Herze ge- bracht, und wann die Heyden sich in der Güte zu Annehmung des Christlichen Glaubens nicht bequemeten, so wurden ihnen anfänglich die Privilegia beschnitten, und so dann bey Fortse- hung ihrer Widerspenstigkeit dieselben vor Nemtern, Haab und Gütern und aus dem Lande vertrieben. Der Kaiser Ju- stinianus brachte in Africa den König Guntarich um Reich und Leben zugleich, damit der Christliche Glaube unter denen Bar- baren auch gepflanzet würde,

Ad

Artic: 3.

Wahr, daß die Könige derer Francken die ungläubigen Nationen durch die Waffen zu beehren gesucht?

Ad Artic: 3.

Ja. Und besonders darunter Carolus M. Denn dieser hat als ein neuer Apostel mit dem Schwerdt, als einer eifersünnen Zungen, die mit der Wiederspessigen Blute benetzt gewesen, den Glauben Christi tapfer geprediget. Wie Er dann der Vermehrung der Religion wegen acht schwere Kriege wieder die Longobarden, Sachsen, Hungarn, Saracenen, Sclaven, Dänen &c. geführt, und mit denen Sachsen 33. Jahr in einem Kriege verwickelt gewesen, ehe er dieselben zur raison und zum Christlichen Glauben gebracht hat.

Artic: 4.

Wahr, daß solche gewaltige Befehring nicht nur wider Heiden und andere Ungläubige, sondern auch wider die Irreligiösen u. Ketzer vorgekommen werden kan, und soll?

Ad Artic: 4.

Ja: und zwar um desto eher und heftiger; Weil die Ketzer von den Gehorsam der wahren Kirchen als Rebellen abgefallen, und deswegen zu bestraffen sind. Daß also mit allen Drangsal, Feuer, Schwerdt, Hunger und allen andern Dingen, die Verachtung der christlichen Lehre und Schändung göttlicher Ehre gerochen werden muß.

Artic: 5.

Wahr, daß die ersten Christlichen Kaiser auch die Ketzer mit äußerlicher Gewalt der Waffen zu beehren gesucht?

Ad Artic: 5.

Ja. Denn als auf dem Concilio zu Nicæa, die Väter desselben die Verbannung des Arij und seiner Anhänger beschlossen hatten, so ersuchten sie den gegenwärtigen Kaiser Constantinum M. um die Landes-Obrigkeithliche Manatentz und die Befehle zur Execution zu bringen. Der Kaiser übergab sofort denen Bischöffen seinen Degen, mit dem Bedenten: Er überlasse sich und das seinige ganz ihren Willen. Die Bischöffe aber übergaben den Kaiser den Degen wieder zurücke, und umgürteten ihn damit, daß er den Glauben mit dem Schwerdt verfechten sollte. Hierauf wurden die Arianer aus dem Lande verjaget, und denen andern, die sich nicht in allen bequemen würden, wurde die Landes-Verweisung und andere schwere Straffen mit scharffen Expressionen angedrohet. Die Arianischen Bücher wurden verbrennet, und zugleich die Straffe publiciret; daß, wer ein Arianisch Buch verstecken, und nicht alsbald öffentlich verbrennen würde, der sollte an Leib und Leben gestrafft, und unverzüglich hingerichtet werden; wer sich würde gelibsten lassen die Arianer zu recommendiren oder ihnen

Ad

nen anzuhängen, der sollte durch den Hencker vom Leben zum Tode gebracht werden. Die Käyser Honorius und Theodorus haben in einem gewissen Edict einem jedem freigestellet, die Pelagianer, (deren Lehre sie verfluchten und ein Sacrilegium nenneten) zu ergreifen, vor dem Richter zu schleppen, und ihre Bestrafung ohne Verzug zu urgiren; daß sie des Landes verwiesen würden. Der Käyser Justinianus verbannete alle Arrianer aus dem Reiche, machte ihre Güther und Kirchen denen Orthodoxen Preiß, und setzte schwere Leibesstraffe auf Hergung oder Duldung derer Arrianer.

Artic: 6.

Wahr, daß auch die Fränckischen Könige die Keger durch den Krieg zum orthodoxen Glauben wiederzubringen genöthiget?

Ad Artic: 6.

Ja. Sientemal der unbekehrte König der Francken Clodovuzus, mit den Könige der Westgothen in Spanien Alarico II, einen Krieg anfieng, weil letzter ein Arrianer war, in welchem Kriege viel tausend Keger erschlagen; und ihnen ein grosser Theil Landes, so sie damahls in Franckreich besaßen, genommen worden. Carl der Grosse nahm einen Feldzug wider die Keger in Spanien vor, und wolte sie mit Strumpf und Stiele ausrotten, weil sie vor Arrianer ausgegeben wurden. Dessen Sohn, Käyser Ludovicus Pius, befriegete gleichfalls die Sarracenen in Spanien, und nahm ihnen einen grossen Strich Landes weg.

Artic: 7.

Wahr, daß Kläger dem Mahumedanischen Glauben zugehan?

Ad Artic: 7.

Ja. Weil sich Kläger zu selbigen nicht nur öffentlich bekennet, sondern auch als einen eyffrigen Vertheidiger dieses Aberglaubens aufführet.

Artic: 8.

Wahr, daß der Mahumedanische Glaube das Fundament aller Christi. Lehre über den Hauffen wirfft?

Ad Artic: 8.

Ja. Indem Mahomed Christum Jesum vor den Sohn Gottes nicht, sondern nur vor einen grossen Propheten gehalten, mithin das Neue Testament verworffen, und dagegen den Alcoran eingeführet hat.

Artic: 9.

Wahr, daß wen auch allenfalls der Mahumedanische Glaube vor eine Christiliche Religion, passiren könnte, selbiger doch

Ad Artic: 9.

Ja. Denn wenn schon einige vorgeben wollen, daß Mahomed Christum vor den grösten, besten und höchsten Propheten, und über alle Menschen gesetzt, desgleichen daß er das Gezeke und Evangelium vor wahr erkannt hätte, so ist doch an solcher Relation billig zu zweiffeln; und wenn es auch an dem wäre,

höchst unrein wäre, und auf eine verdammliche Ketzerey endlich hinanstieffe?

wäre, so könnte doch selbiges als ein Orthodox, nicht zur Catholischen Kirche, sondern nur zu den unseligen Hauffen der Ketzer, und in specie der Arrianer und Manichzer gerechnet werden.

Artic: 10.

Wahr, daß also Kläger und seine Länder wegen des Unglaubens oder der falschen Religion mit Krieg überzogen werden können?

Ad Artic: 10.

Ja. Denn solches ist ein richtiger Schluß und Folge aus obigen remonstrirten Articulis.

Artic: 11.

Wahr, daß die Provinz Palästina denen Orientalischen Christlichen Königen zugestanden?

Ad Artic: 11.

Ja. Angesehen Flavius Heraclius der Eilffte unter denen Orientalischen Königen diese Provinz noch besessen hat.

Artic: 12.

Wahr, daß die Nachfolger Muhameds dieses Landes sich ohne alle raison vermächtigt?

Ad Artic: 12.

Ja. Denn der Muhamedanische Fürst Omar fiel Ao. 638. in Arabien ein, und eroberte dasselbe ganze Land nebst der Haupt Stadt Bosra, drang hierauf in Syrien, bemächtigte sich der Stadt Damasco, wendete sich so dann mit der ganzen Macht in Judäam, und eroberte Jerusalem, ohne daß er vor dem Kaiser Heraclio im geringsten war beleidiget worden.

Artic: 13.

Wahr, daß die Kirche Christi unter den Regiment der Muhamedanischen Fürsten abscheulich gedrückt und verfolgt worden?

Ad Artic: 13.

Ja. Denn solches erweisen die lamentablen Briefe derer Patriarchen aus Jerusalem an die Römischen Päbste und Christliche Potentaten, worinnen die Massacres, welche die Muhomedaner mit denen Christen iederzeit vorgengommen haben, erbärmlich beschrieben werden.

Artic: 14.

Wahr, daß die Christliche Kirche sich diefer gedruckten Hilfe anzunehmen genöthiget worden?

Ad Artic: 14.

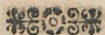
Ja. Denn Pabst Sylvester II schrieb im Anfange des eilften Seculi einen allgemeinen Brieff im Nahmen der Kirche zu Jerusalem an die gesammten Christlichen Potentaten, daß sie der gedruckten Orientalischen Kirche, und besonders der in Palästina, zu Hülffe kommen sollten.

Artic: 15.

Wahr, daß die Erlösung des gelobten

Ad Artic: 15.

Ja. Sientmal ein gottseliger Pilgram aus Frankreich, Petrus



Landes aus denen
rauberischen Hän-
den derer Mahumme-
daner auch von Gott
selbst der Christen-
heit anbefohlen wor-
den?

Artic: 16.

Wahr, daß der
Römische Stuhl
diesem göttlichem
Befehle Gehor-
sam zu leisten die
ganze Christen-
heit treulich erin-
nert hat?

Petrus der Einsiedler, genant, in der Kirche des heiligen
Grabes zu Jerusalem Ao. 1603. eine sonderbare göttliche Of-
fenbarung hatte, Krafft welcher die Occidentalsche Chris-
ten denen in Orient wieder die Saracenen zu Hülffe zu kom-
men, befehliget worden.

Ad Artic: 16.

Ja. Denn als vorgedachter Einsiedler diese göttliche Of-
fenbarung den Patriarchen zu Jerusalem Simeoni, hinter-
brachte, gab er ihme so fort an den Päpstlichen Stuhl die be-
nöthigsten Briefe. Petrus begab sich damit geraden Weges
von Jerusalem nach Rom, überreichte denselben Pabst Urba-
no 11. und stellte Ihm auch mündlich die Noth und das Elend
der Christen in Orient vor. Der Pabst erkannte die Wahr-
heit dieser Offenbarung, ließ sich dannenhero dieses grosse
Werck höchst angelegen seyn, und stellte hierüber zwey Bi-
schöfliche Versammlungen an. Die erste geschah Ao. 1094.
zu Placenz, allwo in die 4000 Geistliche, und 30000. welt-
liche Personen hinkamen, da denn 7. Sessionen und davon zwey
in offenen Felde, nach dem Beyspiel Christi gehalten, und dar-
innen zugleich die Orientalischen Gesandten des Griechischen
Käyfers Alexii, abgehöret wurden. Noch selbigen Jahres hiel-
te er die andere Versammlung zu Clermont in Auvergne, wo
selbst in Frankreich, Spanien und Italien 14. Erzbischöffe,
227. Bischöffe, 80. Aebte und unzehlbare Geistlichen erschienen.
Dieselbst hielte der Pabst in Person auf dem grossen Platze der
Stadt eine bewegliche Rede an das Volck wegen des heiligen
Heerzuges zur Eroberung des Gelobten Landes, und erregte
dadurch einen solchen Eysen und Andacht, daß fast alle weines-
ten, an ihre Brust schlugen, und mit einmüthiger Stimme ih-
me jurufften: **Wils Gott! Wils Gott!** Wer sich nun
diesem heiligen Zuge einschreiben ließ, der muste auf der rech-
ten Schulter ein rothes Creuz tragen. Sodann empfiengen
alle diese Creuzfahrer Ablass der Sünden, der Bischoff du Puy
wurde ihnen zum Päpstlichen Nuncio zugewndet, und alles
mit grösstem Fleiß und Eysen auf diesen grossen Feldzug zuge-
rüstet.

Ad

Artic: 17.

Wahr, daß hier
auf das gelobte
Land von der Ge-
walt derer Ma-
homedaner be-
freyet, und dar-
innen ein Christli-
ches Königreich
aufgerichtet wor-
den?

Ad Artic: 17.

Ja. Nachdem der Creuzzug allenthalben geprediget wor-
de, war der Zulauff ungemein. Ein jeder nennete diesen March
Gottes Weg. Die Menge so vieler tausenden verherrlich-
te die Anzahl der Fürsten, Grafen, Bischöffe und Edelleute.
Die vornehmsten hierunter waren Gottfried, Herzog von Bouil-
lon, Hugo de Grot, Graf von Vermandois, Königs Philip-
pi I. in Franckreich Bruder, Robert Herzog von Burgund,
Robert, Graf von Flandern, Raimund, Graf von Thoulouse,
Stephan, Graf von Chartres, Hugo, Graf von St. Paul. Im
Jahr 1096. aing der March fort. Es waren unterschiedene
Arméen ins Feld gestellet, Herzog Bouillon aber war über
alle Generalissimus. Die erste Operation dieses Creuzuges
empfang Nicæa, die Haupt- Stadt in Bithynien, welche im
Monath May 1097. belagert wurde mit einer Macht von
sechs mahl hundert tausend Christen, indem vor dieser
Stadt alle christliche Fürsten sich conjungirten, und die Bela-
gerung einmüthig vornahmen. Und obschon die Mahomeda-
ner den Entsch zu zweyenmahlen tentirten, so wurden sie doch
jedesmahl heftlich abgewiesen, und Nicæa den 20. Jun. 1097.
glücklich erobert. Den 25. Oct. dieses Jahres zog das eine
Christliche Heer, an 300000 Mann starck, vor die mächtige
und feste Haupt- Stadt Syriens, Antiochien, welche, wegen
der desperaten Gegenwehr der Belagerten den 4 Junii 1098.
erst eingenommen werden konte. Die Burg von Antiochia
war aber annoch unerobert, und darin hatte sich der Feind
aus der Stadt retiriret. Der Persianische Feldherr Corbagat
rückte hierauf mit sechshunderttausend Mann zum Entsch vor
die Wälle der Stadt an, und warff viel Volk in die noch un-
erstriegene Burg ein. Die Christen wurden durch den in der
Stadt unvermuthet aufgefundenen Heiligen Speer, mit wel-
chen des H. Erren Christi Seite eröffnet worden, ermuntert,
daß sie nunmehr fechten oder sterben wollten. Sie marchir-
ten also aus der Stadt auf das ungeheure Heer derer Unglau-
bigen getrost loß. Ein ungemainer von denen Persianern aus-
geschütteter Pfeil- Hagel verdunkelte die Luft, ein starcker
West- Wind aber jagte alle Pfeile zurücke, und denen Persia-
nern auf die Köpffe. Dingenen stärckte dieser Wind den Flug
der



der Christlichen Pfeile dermaßen, daß in kurzer Zeit ganze Glieder der Barbaren zu Boden giengen. In der Bataille, welche denen Christen viel Sorge verursachte, daß sie doch endlich von der Menge übermattet werden möchten, erschien denen Feinden ein unzählbarer Hauffen weißgekleideter Reiter, so alle vom Gebürge auf den Feind anmarchirten. Der Bischoff de Puy, als ein erleuchteter Mann, gab hierauf denen Christen die Versicherung: daß S. Mauritius, Georgius und Demetrius, mit denen himmlischen Legionen, zu ihrer Hülff avancirten. Die Perfer wurden so fort in die Flucht geschlagen, das unschätzbare Lager erbeutet, und der Emir, dem Corbagat die Burg anvertrauet, übergab solche den 28 Junii 1098, und ließ sich mit 300 Muhamadanern tauffen. Der Verlust beließ sich an Christlicher Seiten auf 4000 Mann, da hingegen vom Feinde 100000 Reiter, und eine unzählbare Menge Fußvolck gestreckt lagen. Anno 1099, gieng der Christen Zug vor Jerusalem, welche der Feind mit 40000 Soldaten und 20000 Bürgern defendirte. Kaum hatten die Christen die Spitzen der Heiligen Stadt erblicket, so fielen sie alle aus Andacht zur Erden, und küßten dieselbe, begehrt auch eysfrig alsfort angeführet zu werden. Herzog Gottfried von Bouillon schrie während der Belagerung denen Christen, so vor Müdigkeit das Schwerdt ziemlich hatten sincken lassen, einmahl zu: **Er sehe auf dem Gelberge einen himmlischen Reiter, der ihnen mit einem glänzenden Schilde nach der Stadt zuwinkte.** Welche referirte Erscheinung die Christen auftrachte, daß sie mit Stürmen nicht eher nachließen, bis den 15 Julii 1099 an einem Freytag, in der Stunde, da Christus seinen Geist am Creuze aufgegeben, die Stadt und Burg von Jerusalem bewältiget und erobert wurde. Nach der Eroberung versammelten sich die Fürsten, und deliberrten, wie das alte Königreich von Jerusalem wieder aufzurichten wäre. Anfangs schlug man Graf Raymundum von Thoulous zur Krone vor; allein dieser schlug solches wegen hohen Alters ab. Es wurde sodann auf Herzog Robertum von Burgund votiret; allein dieser bedanckte sich vor diese Ehre, und brachete Herzog Gottfried von Bouillon zur Krone in Vorschlag. Kaum hatte er diesen Nahmen genennet, vielweniger seine Rede

Liebe geendiget, so ruffte die ganze Versammlung einmütig:
Gottfried, Gottfried, lange lebe Gottfried, ein mächtiger und gottesfürchtiger König von Jerusalem!
 Ob nun zwar dieser erwählter Prinz aus Bescheidenheit solche Wahl auf einen andern zu bringen suchte; so verpflichtete man ihn doch stehenden Fußes, daß er endlich darein willigen mußte. Also wurde dieser Herzog Gottfried den 22 Julii 1099 nach der Kirche zum Heil. Grabe gebracht, und allda unter dem Jauchzen des ganzen Lagers vor einen König ausgeruffen. Man offerirte Ihm eine goldene Krone; allein er schlug solches aus, und sagte: **An dem Orthe, wo man meinem Heyland mit Dornen gekrönet, gehöret mir nicht eine güldene Krone zu tragen.** Nach diesen, und da die Europäischen Fürsten wieder in ihre Vaterland zogen, erweiterte dieser tapffere König seine Grenzen, und eroberte alle umliegende Plätze. Er gewann Tiberias, und andere Städte am See Genezareth, wie auch den größten Theil von Galilza, worüber Er Tancredum zum Regenten verordnete. Er zwang die Emirs von Ptolemais, Caesarea, Antipatris und Ascalon, daß sie ihm Schwabung erlegten, und die Arabischen Fürsten jenseits des Jordans mußten den Frieden aus demüthigste suchen. Hernach ließ er die Stadt Joppe und deren Hasen fortificiren, in welchem von Venedig Succurs einlieff, vermittelt dessen Tancredus sich nachmahls des Places Caiphas, am Fuße des Berges Carmels bemächtiäte. Während so übermäßigen Bemühung fiel König Gottfried in eine tödtliche Schwachheit, dannerhero Er sich so fort nach Jerusalem bringen ließ, allwo Er den 15 Julii Anno 1100 verschied, und den entledigten Thron durch seinen Bruder, König Balduinum I. besetzte.

Artic: 18.

Wahr, daß die Mahumedaner die Christl. Könige aus dem gelobten Lande wiederum vertrieben haben?

Ad Artic: 18.

Ja. Denn nachdem seit der Migration des tapffern Königes Gothofredi 88 Jahr verflossen, und nach dem Absterben Balduini V. Guido zur Krone kommen war, nahm sich der dardarnahls Egypten und Syrien beherrschende Fürste derer Saracenen, Saladinus vor, das Königreich Palaestina zu übermächtigem. Der gewissenlose Graf Raymond von Tripoli, ein abgefagter Feind Königs Guidonis, conjungirte sich mit diesem Saladino, von welchen ihm versprochen ward, daß er König zu



Jerusalem werden und bleiben sollte. Saladinus belagerte hierauf mit 50000 Reitern und noch mehr Fußvölkern Tyberias, die Hauptstadt in Galiläa, welche Raymund ganz schlecht besetzt verlassen hatte: Diesemnach wurde zu Jerusalem delibereit, Ob man diese Stadt entsetzen solle oder nicht? Da denn alle Stimmen das Nein behaupteten; nur der einige Raymund protestirte darwieder, und brachte es so weit, daß der Kern Christlicher Macht zusammen gezogen, und ihm, als Prinzen über Galiläa, dieser Entschluß anvertrauet wurde. Es war das Jahr 1187, als der treulose Raymund die Christliche Armée in eine solche klippichte Wüsten führte, darinnen sie von denen Barbaren umringet wurde, und entweder vor Hitze, Hunger und Durst verschmachten, oder sich durchschlagen mußte. Das letztere wurde beschloffen, als es aber zum Treffen kam, warff der verrätherische Raymund die ihm anvertraute Königliche Haupt-Fahne von sich, und nahm mit seinem Anhang schändlich die Flucht, wodurch er eine solche entseßliche Niederlage unter denen Christen verursachte, daß beynah alle niedergeseßelt oder gefangen wurden, unter welchen letztern sich auch der König Guido nebst dem H. Kreuze befand. Nach diesem Siege trug ganz Syrien dem Saladino die Schlüssel entgegen, also, daß außer Ascalon, Torus und Jerusalem nichts mehr in Christlicher Hand blieb. Weil nun Saladin leicht urtheilte, daß nach Eroberung der Hauptstadt Jerusalem die übrigen beyden Plätze auch bald folgen würden, so wurde die Belagerung des letzten Orthes beschloffen. Es war mitten im September Anno 1187, als Saladin mit einer entseßlichen Macht vor Jerusalem rückte, darinnen sich die Königin Sibylla, des verstorbenen Königs Balduini IV, Schwester mit dem Patriarchen Heraclio und Rainald, Herrn von Sidon, befand. Dieser hatte sich aus letzter Schlocht hineingeworffen, und wurde vor ein Mitglied der Raymundischen Verrätheren gehalten, welches schon ein schlechtes Vorzeichen vor die armseelige Stadt war. Ueberdieses zehlte man wenig Soldaten in der Stadt, außer einer Anzahl Bürger, so sich aus denen benachbarten Städten dahin gestüchtet hatten. Als Saladin die Stadt allobald aufforderte, so fiel zwar die Antwort: Man wollte sich aufs äußerste wehren; allein, nachdem Saladin ganzer 10 Tage die Stadt

Stade mit falschen Anfällen beunruhiget, und den Kern der wenigen Besatzung dahin gezogen hatte, inzwischen aber die sehr schwache und halb ruinirte Nord-Seite ernstlich anfiel, so schrien die Belagerer alsofort um Accord, welchen Saladin zwar bewilligte, aber in schlechten Conditionen. Diesemnach musste ein ieder seine Freyheit mit einem gewissen Kopff-Gelde erkaufen, alsofort die Stadt räumen, und nichts mehr mitnehmen, als was er ertragen kunte. Zu diesem Auszuge war der 2 October angesetzt, und hat man wohl niemahls ein kläglicher Schauspiel g. sehen, als da so viel Christen die Heilige Stadt, welche ihre Vor-Eltern so heldenmüthig erobert, nunmehr verlassen und mit den Rücken ansehen mussten. Die ganze Nacht vor diesem betübten Tage hörte man nichts als Seufzen, Weinen und Wehklagen von Männern, Frauen und Kindern. Insonderheit lagen sie um das H. Grab herum, welches sie mit tausend Thränen benetzten, zum letztemahl küssteten, und ihm auf ewig Valet sagten. Endlich beluden sich die Mütter mit ihren Kindern, die noch nicht gehen kunten; die Männer leiteten mit einer Hand die beladenen Frauen, und mit der andern schleppten sie die Kinder nach, die schon ein wenig gehen konnten; am allerwenigsten aber hatten sie sich mit Gold und Gütern beladen, um nur die ibrigen nicht zuverlassen. Der Patriarche gieng dem trostlosen Hauffen mit allen Geistlichen in jämmerlicher Gestalt vor, und diesem folgte die Königin Sibylla mit ihren beyden Prinzessinnen. Auf solche listige und gewaltige Art und Weise hat das Christliche Königreich in Palästina und Syrien ein Ende genommen, nachdem es 88 Jahre gestanden.

Artic: 19.

Wahr, daß die Humedaner von denen Tartarn aus der Provinz Palestina verjaget worden?

Artic: 20.

Wahr, daß Kläger, der Muselmanische Fürst Dittmann, die Tartarn hierauf aus Palästina wieder herausgedrückt?

Ad Artic: 19

Ja. Denn der Tartarische Chan Magius hat Anno 1260 dem Fürsten der Muselmänner, Melecmaier, die Provinz Mesopotamien und Syrien bis auf die Stadt Jerusalem genommen.

Ad Artic: 20

Ja. Denn solches geschehet Kläger in seinem Libell eines theils überhaupt, anderntheils hat die bloße Begierde zu herrschen ihn angetrieben, so viele Provinzien von Asien und Syrien unter sich zu bringen.

Ad



Artic: 21.

Wahr, daß die Mahomedaner und Tartarn als Räuber des Heiligen Landes anzusehen gewesen?

Artic: 22.

Wahr, daß also die Christlichen Potentaten zur Wiedereinnehmung dieses Landes besugt sind?

Artic: 23.

Wahr, daß folglich Beklagter zur Befreiung Klägers in Palästina sich mit gutem Zug und Recht entschlagen, u. einen seiner Punkte zur Einnehmung dieses Reichs auszuweisen können?

Artic: 24.

Wahr, daß Beklagters Petition in Rechten gegründet, und Kläger schuldig ist, einen von Beklagters Prinzen die Provinz Palästina abzutreten, wiedrigenfalls derselben Erobering durch die Force der Waffen gar wohl gesucht werden kanf?

Artic: 25.

Wahr, daß hingegen Klägers Petition

Ad Artic: 21.

Ja. Weilen sie keine rechtmäßige Ursache zum Kriege anzugeben wissen, und von denen Christlichen Kaysern oder Königen keinen zu Recht beständiger Weise mit ihnen aufgerichteten Friedens-Schluß vor sich haben, darinnen die Provinz Palästina wäre abgetreten worden.

Ad Artic: 22.

Solches ergiebet sich aus obigen, und ist von dem Römischen Stuhl denen Christlichen Potentaten ihr Recht durch die Päpstlichen Generalia, worinnen die Christen zur Realsumption derer Heiligen Heerzüge ins Gelobte Land beständig erinnert worden, protestando reserviret blieben, deraestalt, daß derselbige Potentat von der Christenheit pro primo legitimo Occupante zu halten, welcher dahin den Heiligen Zug thut, und durch seine Macht die Barbaren besieget.

Ad Artic: 23.

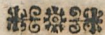
Ja. Weil zur Zeit Niemand von Christlichen Potentaten diese Provinz inne hat, also vor Beklagten und seinen Prinzen Jus vacuum verhanden.

Ad Artic: 24.

Ja. Denn dieses Beklagten competirende Recht ist ex deductis offenbahrllich zu erkennen, und, wenn Kläger in der Güte aus Palästina nicht weichen will, ist vor Beklagten kein anderes Mittel, als das Schwert oder die Macht der Waffen übrig.

Ad Artic: 25.

Allerdings, Denn wie kan Kläger als ein Invalor, Detentor und Usurparator des Gelobten Landes annoch einen Schein Rechtens



in Rechten nicht ge-
gründet?

gens vor sich haben, in dem geraubten Guthe der Christenheit
länger zu sitzen, und desselben Revenüen der Kirche Christi vor-
zubehalten.

Artic: 26.

Ad Artic: 26.

Wahr, daß endlich
Kläger pro Inva-
lore, und Beklagter
pro iusto Vindice
& Recuperatore
des Gelobten Landes
zu halten, und erste-
rer letzteren das
Land raumen muß?

Solches ist nunmehr das Juste Final des Processus, wel-
ches wegen Wahrheit derer Præmissarum nicht ausbleiben kan.



Einbracht den 4 Febr.

Annö Chr. 1314.

Stilus Cordatus Act:

Jud: Consc: annotavit.

Gegenbeweiß = Articul.

Worinnen Ottomann, der Beherrscher des Muselman-
nischen Reiches seine Klage sowohl maintainiret, als auch die von
dem Könige aus Frankreich Philippo IV, darwieder opponirte
Exceptiones elidiret

per Mandatarium,

Principem Haitonum.

Antwort;

Ad Artic: 1.

Artic: 1.

Wahr, daß der Krieg
ein Medium ex-
tra ordinarium,
und darbey gefährl-
iche Sache ist, zu wel-
cher man nicht eber
schreiten soll, als bis
kein anderes Mittel
zur Erhaltung Ruhe
u. Friedens übrig ist?

Ohne allen Zweifel. Denn da einem Souverainen von ei-
nem Volcke die gemeine Ruhe und Sicherheit zu mainteni-
ren nur anvertrauet worden; so kan und darff er auch nicht
eher zu diesen gewaltigen Modo greiffen, als wenn die Sicher-
heit des Staats beleidiget worden, und nicht anders als mit
Gewalt der Waffen wieder hergestellt werden kan.

Ad Artic: 2.

Artic: 2.

Wahr, daß wenn
ein ander Volck

Allerdings. Denn (1) hat Gott keine Arméen und Kriegs-
Generalen zur Bekämpfung der Heyden ausgeschickt, sondern un-
bewaffe

E

einer andern Religion zugethan ist, solches keine gerechte Ursache zum Kriege ausmachen könne?

bewaffnete Apostel und Fischer, Knechte; als wodurch er gar deutlich angezeigt, daß er das Reich Gottes nicht mit Gewalt der Waffen fortgepflanzt wissen wolle; wie dann E. H. I. N. S. ausdrücklich sagt, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey; das ist: durch Schwerdt und Feuer nicht ausgebreitet werden dürffe. Sodann (2) bestehet der Glaube und die Religion großen Theils mit in dem Verstande und Concept, den die Menschen von Gott und denen Lehren der Religion haben. Gleichwie nun der Verstand mit Gewalt nicht gezwungen werden kan, daß er eine Sache vor unwahr halten solle, davon er doch des Gegentheils überzeugt ist, sondern durch Force der Arguments überredet und gewonnen werden muß: Also ist es eine aller Menschen Kräfte übersteigende Anmaßung, wenn Souverainen mit Feuer und Schwerdt die Menschen zum Christlichen Glauben bekehren wollen. Ferner und hauptsächlich (3) wird ein Staat dadurch, daß andere nahe oder weit entlegene Länder einer andern Religion zugethan, gar nicht in solche Gefahr gesetzt, daß er daraus seinen Untergang, oder innerliche Beunruhigung zubefahren haben könne, maßen eine ieder nur etwas reasonable Religion nichts in sich hegt, welches dem Staat zuwieder wäre, oder die Securitatem publicam über den Hauffen würffe. Endlich käme (4) ein höchstunglückseliges inconveniens und absurdum aus gegentheiligen Principio heraus, daß solchergestalt der andere sowohl gerechte Ursache mich zubekriegen haben würde, als ich mir solche gegen ihn zuschreiben, weilten er von mir ja eben dafelbige zubefahren, was ich von ihm zubefürchten vermeine. Der Unterscheid, den man hierbey unter der wahren und falschen Religion machet, und ersterer das Recht zur Bekriegung einräumen will, ist vielmehr pro als contra; indem die wahre Religion, obangeführter maßen, aus ihrer Natur zeigt, daß ihr eben nichts mehr als der Zwang zuwieder sey. Zudem hält eine iegliche Religion sich nicht vor falsch, sondern vor die beste und wahrste, würde also aus der gegentheiligen Thesi Bellum omnium contra omnes entstehen. Bleibet es demnach feste dabei, daß die bloße Diversitas Religionis keine iustam belli causam abgeben könne.

Artic: 3.

Wahr, daß auch in der H. Schrift denen Rechtsläubigen kein Recht ertheilet worden, den Glauben durch Bekriegung der Böser ausjubelten?

Ad Artic: 3.

Ja. Denn solches ist ganz klar durch den Apostel Paulum der ganzen Christenheit pro Norma imprimiret worden, wann Er 2 Cor. c. 10. v. 3. 4. 5. schreibt: Denn, ob wir wohl im Fleische wandeln, so streiten wir doch nicht fleischlicher Weise. Denn die Waffen unserer Ritterschafft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor GOTT, zu verstöhren die Befestungen, damit wir verstöhren die Anschläge, und alle Höhe, die sich erhebet wieder alle Erkänntniß GOTTES, und nehmen gefangen alle Vernunfft unter den Gehorsam Christi. Im Alten Testamente finden wir nicht, daß David oder andere Könige in Israel die Böser der Religion wegen bekrieget, oder zu selbiger gezwungen hätten. Und im Neuen Testament hat weder Christus noch die Apostel jemanden mit Gewalt oder durch Waffen zur Annehmung des Christlichen Glaubens genöthiget. Der von Gegentheilen in seinen angemahnten Beweiß Artic: 1. angezogene Locus aus dem 149 Psalmen v. 5. 6. 7. 8. 9. ist nicht so fleischlich und weltlich auszulegen; sondern wie allda der Heilige Geist von dem Reiche und Siege des Herrn Christi redet, so verstehet er auch allda durch die scharffen Schwerdter nicht Schlacht-Schwerdter, sondern das Schwerdt des Geistes, nemlich das Wort GOTTES, welches ist lebendig und kräftig, und schärffer den kein zweytschneidig Schwerdt, und durchdringet, bis daß es scheidet Seel und Geist, auch Marck und Bein, und ist ein Richter der Gedanken und Sinnen des Herzens. Ebr: 4. v. 12. Die Könige und Edle, welche nach den Psalmisten mit Ketten und Fesseln gebunden werden sollen, sind die Mächtigen, Hohen und Weisen der Welt, derer Verstand, und nicht ihre Personen oder Länder, gefangen genommen werden soll, damit er von seiner eingebildeten Weißheit ablasse, und sich dem Evangelio Christi unterwerffe. Indem also die Könige und Weisen dieser Welt ihre Weißheit Christo unterwerffen, so ergeben sie sich dem Herrn Christo gefangen, verlieren aber dadurch weder ihre Landes-Hoheit, noch vielweniger Länder und Leute, sondern treffen das durch den allerglücklichsten Tausch, indem sie von denen Fesseln des ewigen Todes befreuet, und in die wahre ewigdauernde

de Freyheit verſaget werden. Daß der Krieg eine Gattung der
 Rache ſey, iſt wohl gewiß; allein ob dadurch eine jegliche Be-
 leidigung, oder nur diejenige, welche die Ruhe eines Staats
 zu Boden tritt, gerächt werden könne, iſt eine Frage, wel-
 che Beſlagter zuſörderſt hätte berühren ſollen, ehe er ſo ge-
 neralement philoſophiret. Die Beleidigung der erſten Tafel
 aus dem Decalogo läßt Gott freylich nicht unbeſtrafft; allein
 er hat ſich auch die Rache ſelbſt vorbehalten, und nicht entde-
 cket, wie oder durch welche Nation er die Ubertreter beſtraffen
 laſſen wolle. Wann ferner Luc: 14. der Haußknecht Befehl
 bekommt, daß er die Gäſte nöthigen ſoll herein zu kommen, ſo
 werden durch dieſe Cumpulſoriales nicht ein gewaffnetes Krie-
 ges-Heer, oder andere äußerliche Gewalt, ſondern die geiſtli-
 chen Heils-Mittel, das Wort Gottes und die Sacra-
 menta, angedeutet, womit die Knechte Gottes mit Lehren,
 Ermahnungen, Warnungen und Tröſtungen bey denen Unglau-
 bigen und Unbußfertigen anhalten müſſen. Daß aber, wie
 beyhm Matthzo 22. v. 7. befindlich, die Verächter der heilsamen
 Gnaden-Mittel umgebracht, und ihre Städte mit Feuer ver-
 zehret worden, ſolches geſchah nicht bloß wegen der Veräch-
 tung, ſondern weil dieſe Verächter zugleich, wie im vorherge-
 henden 6ten Verſicul ſtehet, die Knechte des HErrn ergriffen,
 verhöhnet und getödtet hatten. Jedoch geſchah auch die Ex-
 ecution der göttlichen Straffe an denen Jüden, als denen Mör-
 dern derer Apoſtel und Jünger des HErrn, nicht durch die Apo-
 ſtel oder Diener des göttlichen Worts ſelbſt, ſondern durch
 die Römer, welche die Stadt Jeruſalem, welche von dem Blut-
 te des HErrn Chriſti, derer Apoſtel und der erſten Chriſten
 gleichſam noch tropffete, in einen Stein-Hauſſen verkehrerten,
 und alles maſſacirten. Belangend das Exempel des Königes
 Nebucadnezars, ſo iſt ein notabler Unterſcheid derjenigen A-
 ction, da man einen mit Gewalt zu einer gewiſſen Religion
 zwinget, von einer andern Handlung, da man die Gotteslä-
 ſterung ſcharff verbiethen läßt, zu machen. Nicht das erſte,
 ſondern das andere hat der König Nebucadnezar Daar: 3. v. 29.
 unternommen, und hiebey ganz löblich gehandelt. Sines
 mahlt aus dem Lichte der Natur auch denen Heyden nicht un-
 bekandt iſt, daß ein Menſch von Gott nicht anders, als mit
 dem

dem allgerösten Respect reden, sein Lob unter denen Menschen ausbreiten, und mit Bethen und Singen andere Menschen gleichfalls anreizen soll, daß sie an GOTT gedencen und denselben verehren. Wer nun hierwieder böshafftiglich handelt, und von der göttlichen Majestät blasphem spricht, dem geschicht nicht unrecht, wann die härtesten Leibes- und Lebens-Straffen an ihm vollzogen werden. Die Facta des Königes Hierick und Josid bestanden in einer Reformation des öffentlichen Gottesdienstes, nicht aber in einen gewaltigen und bewaffneten Religions-Zwange, wie solches von Beklagten wieder die Wahrheit ausgeleget worden.

Artic: 4.

Wahr, daß die ersten Christen von aller Gewalt samen Bekehrung einen Abscheu getragen?

Ad Artic: 4.

Ja. Und sind hiervon viele herrliche Zeugnisse derer alten Kirchen-Lehrer vorhanden, besonders in derselben Schickschriften, in welchen sie gegen die feindseligen und blutgierigen Heyden die herrlichsten Gründe setzen, warum die Menschen einander in ihrem Gottesdienst frey und ungehindert seyn lassen müsten. Der vortreffliche Carthaginensische Kirchen-Lehrer, Tertullianus, schrieb an die Gouverneurs derer Provinzian zu Zeiten des mächtigen Käyfers Septimii Severi, (als derselbe einen Feldzug nach dem Orient wieder die Parther gethan, und in dessen Abwesenheit die Landes-Hauptleute in denen Provinzian wieder die Christen greuliche Verfolgungen anfiengen) im Anfange des dritten Seculi, cap. 24. Apol., ganz gefrost und ohne Scheu: Sehet ja wohl zu, daß dieses nicht der Religion zuwieder sey, wenn man einem die Freyheit im Gottesdienst nehmen will, und die Wahl des Gottes verbietet, den er gerne anbetet, daß man weiter nicht ehren soll, was man will, sondern gezwungen wird das zu ehren, was man nicht will. Niemand verlanget ja Ehre von dem, der es nicht thun will, wenn es auch nur ein Mensch ist. Ferner schreibt Er an die Römische Statthalter an einem andern Orthe Apol, cap. 28. also: Es muß einem jedem unbillig vorkommen, wenn freye Leute zum Gottesdienste gezwungen werden, weil bey einem jeden Stück derselben ein freyes Herz erfordert wird. Cap. 49. Apol: laeet er weiter nachdrücklich: Ich kan ja wieder meinem Willen kein Christe



ste seyn, und ein Verfolger kan mich nur verdammen; wenn ich will. Wenn er aber das, was er kan, nicht eher kan, bis ich will, so stehet ja sein Können in meinen Willen und nicht in seiner Macht. Dieser erleuchtete Mann Gottes provocerite auch dießfalls auf die gesunde Vernunft und die allgemeine Gewohnheit der Völcker, wann er an den Römischen Landes, Hauptmann oder Präconsulem in Africa, Scapulam, c. 2, also schrieb: Es ist insgemein bey den Menschen recht, und stehet nach der Natur einem iedem frey, daß er verehret, was ihm gefälle: Es hilfft oder schadet einem des andern Gottesdienste nicht. Ja es reinet sich auch nicht mit dem Gottesdienste, daß einer darzu gezwungen werde, weil er freywillig seyn muß, und nicht aus Zwang. Dennes wird ja bey denen Opffern selbst erfordert, daß sie aus freywilligen Herzen gebracht werden. Der Alexandrinische Bischoff Athanasius schreibet in den Brief an die Einsiedler: Es ist dieses die Eigenschafft der Gottseligkeit, daß sie Niemand zwinget, sondern nur überredet. Denn auch der Herr selbst hat Niemand gezwungen, sondern es einem ieden freyen Willen überlassen, ob er ihme folgen wolle oder nicht. Der Teufel aber, weil er nichts wahrhaftiges hat, bricht die Thüren mit Gewalt auf, wenn ihn jemand annühet. Aber unser Heyland ist sanftmüthig, daß er nur spricht: Will mir jemand nachfolgen, der nehme sein Kreuz auf sich. Er zwinget Niemand, daß er ihme nachfolgen solle, sondern er ruffet ihn nur und spricht: Thue mir auf meine Schwester. Und, wenn ihm aufgethan ist, so gehet er hinein, und wenn man verziehet, so weichet er zurück, weil er nicht mit Schwerdtern und Spießen, noch mit Soldaten und gewaffneter Hand die Wahrheit verkündiget, sondern mit Überredung und gutten Rath. Der Französische Bischoff zu Poictiers, Hilarius, schreibet in dem ersten seiner wider den dem Arrianischen Glauben zugethanen Kaiser Constantium verfertiaten zwölf Bücher: **GOTT** hat allezeit seine Erkänntniß vielmehr gelehret, als mit Gewalt gefors

gefordert, und hat durch wunderbare göttliche Werke seinen Gebotenen ein Ansehen gemacht, hingegen den gezwungenen Willen der Bekänntniß verworffen. Wenn eine solche Gewalt bey dem wahren Glauben gebraucht würde, so würde die Lehre entgegen gehen, und sagen: Gott ist & Er über alles, und brauchet keines nothwendigen Gehorsams, fordert auch nicht eine gezwungene Bekänntniß. Man darff ihn nicht betrügen, sondern nur demüthig seyn. Er muß um unsert- und nicht um seinerwillen geehret werden. Ich kan ihn nur freywillig annehmen, und nur in seinen Worten hören. Man muß ihn in Einsalt suchen, durch Bekänntniß kennen lernen, in Liebe umfassen, in Furcht verehren, und in einem guten Willen bey sich behalten.

Artic: 5.

Ad Artic: 5.

Wahr, daß auch die Potentaten aus denen ersten Seculis, so wohl Gläubige als Ungläubige, die Gewissens- und Religions-Freyheit einem jeden ungefräncket gelassen, und keine Nation der Religion wegen mit Krieg überzogen haben?

Allerdiniges. Denn die im Rechte der Natur und der Heiligen Schrift befestigte obangezogene unumstößliche Gründe mußten freylich verständige Regenten und andere bewegen, daß sie sich ein Gewissen machten, andere Gewissen mit Zwang zu dieser oder jener Art des Gottesdienstes zu treiben. Daher so gar auch von denen Heyden selbst denen Christen gemeinlich die freye Ausübung ihrer Religion gelassen wurde, nach dem letztere unter den Verfolgungen erfahren hatten, was vor Jammer aus dem Religions-Zwang wuentsichen pflegte. Also gaben die beyden Käyser Constantinus und Lucinius im Anfang ihrer Regierung a dieses Edict heraus: Wir haben vorlängst bedacht, daß die Freyheit der Religion nicht zuverbiethen sey, sondern daß eines Jeden Gemüth und Willen die Macht gegeben werde seinen Gottesdienst nach Gefallen zuverrichten; Daher haben Wir auch den Christen befohlen den Glauben ihrer Religion und Secte zubehalten. Der Käyser Valentinianus hat auch denen Heyden ihre Religions-Übungen nicht verbothen, und nur die nächstlichen Zusammenkünfte verhindert. Die Gothen und Vandalen haben niemahls ihre Untertanen, welche dem Nicenischen Glauben ergeben gewesen, verfolgt; wohin denn auch die Burgundier, Heruler, und andere

Aria-

Arianische Böseker zu rechnen sind, als welche denen Catholicis nicht beschwerlich gewesen; vielmehr haben diese unter solchen Königen die größte Freyheit gehabt, und so gar Concilia unter ihnen gehalten. Unter der Regierung des Westgothischen Königes Alarici ist zu Agath in Gallia Narbonensi Anno 556. von 35 Cathol. Bischöffen ein Synodus gehalten worden. Beym Anfange dieses Synodi haben die Bischöffe auf den Knien zu Gott vor die Wohlfarth des Königes Alarici geruffen und gebethen, daß Gott desselben Reich durch die Glückseligkeit erweitern, durch die Gerechtigkeit regieren, und durch die Tapferkeit beschützen wolle: welches sie ja nicht thun können, wann die Irrgläubigen, dergleichen Alaricus wegen seines Bekantnisses zum Arrianischen Glauben auch war, von Reichen und Ländern zubertreiben, und mit Gewalt zum orthodoxen Glauben wären zubekehren gewesen. Gleichergestalt ist auch in Spanien, unter der Regierung des Ostgothischen Arrianischen Königes in Italien, Theodorici III, als Vormundes des unmündigen Westgothischen auch Arrianischen Königes in Spanien, Amalarici, der erste zu Tarracon Ao 516. von 10 Bischöffen; der andere zu Gerund Ao. 517. von 7 Bischöffen; der dritte zu Herden Ao. 524. von 8 Bischöffen; und der vierdte Synodus zu Valentia in eben diesen Jahre von 6 Catholischen Bischöffen gehalten worden. Der Ostgothische Arrianische König in Italien, Theodohatus, hat dergleichen Christliche Erklärung von sich gegeben: **Wir nehmen uns nicht die Kühnheit über diejenigen Dinge zu urtheilen, darüber Wir keinen sonderlichen Befehl haben. Denn weil Gott selber viele Religionen zuläßt, so unterstehen Wir uns nicht, nur eine anzubefehlen. Denn Wir erinnern Uns gelesen zu haben, daß man dem HERREN freywillig opffern soll, nicht aus Befehl oder Zwang. Wer anders darinnen verfähet, der wandelt offenkündlich denen götzlichen Gebotten entgegen.** Von dem Engelländischen Könige Ethelberto lesen wir, daß er bey Ertheilung der Religions-Freyheit, in das Ausschreiben setzen lassen: **Wir können die Religion nicht befehlen, weil Niemand gezwungen werden kan, daß er wieder seinen Willen glaube, Der Dienst Christi muß freywillig**

ilig und nicht gezwungen seyn. Noch ein Rescript von dem Orientalischen Käyser Martiano, aus der Mitte des Vten Seculi lautet gar bedächtlich: Wir haben befohlen, daß durchaus keinem einzigem der Zwang angethan werde, zu unterschreiben oder einzustimmen, wenn er nicht gerne will; (nehmlich in die Schlüsse des Chalcedonenischen Concilii) denn Wir wollen Niemand durch Furcht oder Gewaltthätigkeit auf den Weg der Wahrheit ziehen.

Artic: 6.

Wahr, daß im Jure Canonico Zeugnisse verhanden, wie so gar die Römischen Päbste alle Gewalt bey dem Wercke der Belehrung hervorsetzen und improbi- ret haben?

Ad Artic: 6.

Ja. Denn so verordnet Gregorius in c. 3. D. 45. Qui sin- cerâ intentione extraneos à Christiana Religione ad fidem cu- pimus rectam perducere, blandimentis non asperitatibus debent studere, ne quorum mentem reddita ad planum ratio poterat revocare, pellat procul adversitas. Nam quicumq; aliter agunt, et eos sub hoc velamine a consueta ritus sui volunt cultura sus- pendere, suas illi magis quam DEI causas probantur attendere etc: Agendum vero est, ut ratione potius, et mansuetudine provocati, sequi nos velint, non fugere: ut eos, ex eorum codicibus ostendentes, quæ dicimus, ad sinum matris Ecclesie Deo, possimus, adjuvante, convertere. Pabst Clemens III. gab diese Verordnung in c. 9. X. de Judæis: Statuimus enim, ut nullus Christianus invictos vel nolentes ad baptisma eos venire compellat.

Artic: 7.

Wahr, daß der Käyser Constantius Magnus anfänglich die Religions-Freyheit behauptet?

Ad Artic: 7.

Ja. Denn vor dem Nicenischen Concilio ließ Er durch zwey Generalia publiciren: Die Irrigen sollen mit den Glaubigen zugleich der Ruhe genießen; denn wenn die Gemeinschaft und Gesellschaft untereinander feste gesetzt wird, so kan der rechte Weg zur Wahrheit gefunden werden. Und anderweit: Niemand sey dem andern darinne zuwieder, was er vor sich selbst billiget; er kan wohl seinem Nächsten damit dienen, wenn es möglich ist, was er erkannt hat, wenn er aber nicht kan, muß er aufhören. Denn es ist gar ein anderer Kampf über ewigen Dingen, etwas mit willigen Herzen thun, als wenn man mit Straffen und Plagen darzu gezwungen wird.

D

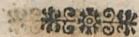
Ad

Artic: 8.

Wahr, daß die-
ser Käyser von den
Orientali-
schen und andern
Bischöffen ver-
leitet worden, die
In gläubigen
nach dem Conci-
lio zu Nicæa zu
verfolgen, und ih-
ren Gewissen da-
durch Zwang an-
zuthun?

Ad Artic: 8.

Ja. Denn als zu Alexandria der dassige Bischoff Alexan-
der mit seinem Eltesten, dem Ario, wegen der Expression des
göttlichen Wesens, nicht übereinstimmen künfte, und letzterer
die neuen von Alexandro aufgebrachte Terminos nicht accepti-
ren wolte, so unterstunde sich dieser Alexander Arium einseitig
und als Partey zu richten, und ihn vor einen Keger zu erklären.
Alexander hatte viel Anhänger, und dem Ario mangelte es dar-
an auch nicht. Doch fuhr Alexander durch, und verjagte A-
rium und seine Feinde mit Gewalt aus der Stadt. Darüber
wurde Lermen, und der gemeine Mann durch das Schmähen
und Schelten Alexandri erregt, so, daß auch die Heyden selbst
nur ein Gespötte aus diesem Gezäncke machten, und in ihren
Theatris öffentlich die Christen profluirten. Diese Dinge
kamen dem Käyser Constantino zu Ohren, der sich dießfalls sorg-
fältig erwiese, und Osium, einen Bischoff von Corduba, der sich
gleich damahls zu Constantinopel aufhielt, nach Alexandriam
abschickte, mit Briefen an die beyden Partheyen. Hierinnen
wurde nun unter andern Alexandro vorgehalten, wie er eine
unnöthige Frage bey den Eltesten vorgebracht hätte, dahero die-
ser unglückliche Streit entstanden wäre; Es betreffe die Sa-
che so hoch und unerforschliche Geheimnisse, die weder mit der
Vernunfft ermessen, noch in gewisse Worte und Meynungen
könten eingeschrencket werden; Er hätte sich gröblich vergan-
gen, daß er alsbald ohne Entscheidung mit Kegern um sich ge-
worffen; Es wäre keine neue Kegeren in die Religion einge-
führt, sondern sie stritten um kleiner Ursachen willen, und um
bloße Worte, und sollten dahero die armen Gemeinen nicht so
trennen und nach Gefallen führen. Aus welchen Umständen
das güttige und friedliebende Gemüthe des Käysers vor dem
Concilio zur Genüge hervorleuchtet, und folglich was sonder-
bahres dazu kommen seyn muß, welches hernach den Käyser zu
andern Gedancken und Resolutionen gebracht hat. Denn der
Bischoff Alexander hatte den Bischoff Osium gänzlich einge-
nommen, daß selbiger bey seiner Zurückkunfft dem Käyser die
Nothwendigkeit eines Concilii anpreiſete. Auf dem Concilio
aber selbst wurde Arius mit seiner Lehre verdammet, und der
Schluß, welchen 318 Bischöffe gemacht, wurde zur Execution



in plimant
und
und

gebracht, und Arius und alle seine Anhänger zum Lande hinausgewiesen: als zu welcher Verfolgung die Feinde des Arii es leihtlich bringen konnten, weil der Kaiser Constantinus aus politischen Absichten, da er gleich von der Massacre des Licinii zurückerkommen war, vor dienlich erachtete, denselben Bischoffen in ihren Verlangen wieder den Arium zu gratificiren.

Artic: 9.

Ad Artic: 9.

Wahr, daß sich auch dieser Kaiser hinwiederum die Arrianer hat verleiten lassen, die Orthodoxen zu verfolgen?

Ja. Denn zuletzt hat dieser Kaiser denen Orthodoxis nicht mehr favorisiren wollen, sondern sie ganz offenbahlich verfolgt. Damit gieng es aber also zu. Des Kaisers Schwester, des Licinii nachgelassene Wittbe, Constantia, war der Arrianer Parthey zugethan, und, da sie leicht sterben wolte, recommendirte sie dem Kaiser einen Arrianischen Clergen, des Eusebii von Nicomedia Clienten, den sie sehr werth gehalten hatte. Dieser gewann dadurch einen freyen Zutritt zum Kaiser, und sieng an Ihn auf seine Seite zu bringen. Man suchte Ihm zu remonstriren, wie dem Ario, der damals in Exilio lebte, unrecht geschehen wäre, und brachte es endlich so weit, daß er samt Euzoio wiedergehohlet, und beyde in ihre Unter gesehet wurden. Dieses lief vor die andere Parthey derer Orthodoxen übel ab, indem ihr Haupt Athanasius dagegen wieder aus dem Lande mußte, und die übrigen verfolgt und gedrucket wurden, dergestalt, daß einige Historici von derselben Zeit solches als eine gewaltsame Verfolgung und grausame Wütereiy wieder die Orthodoxen beschreiben.

Artic: 10.

Ad Artic: 10.

Wahr, daß also der Kaiser Constantinus Magnus nicht aus Furcht des Gewissens die Verfolgung derer Irigläubigen unternommen?

Ohne Zweifel hat er solches aus andern Absichten gethan, und ist wohl die Staats Raison, daß er sich bey dem Kaiser thume maintainiren möchte, daran nebst der Aufreißung derer Orthodoxen die eigentliche Ursache gewesen, sonst er ja herdes nach denen Arianern zu gefallen die Orthodoxen nicht würde vertrieben haben. Allein Gott hatte hierunter seine Direction auch unverborgten gelassen. Denn so mußten die Orthodoxen erfahren, wie betrüglich es sey, sonderlich vor Lehrern, sich auf Menschen verlassen, und einen Abgott aus großen Herren zu machen, wenn Er etwan ein wenig gelinde und güttig ist. Hatten sie zuvor bey dem Nicznischen Concilio so viel von seiner Liebe zur Orthodoxie gerühmet; so mußten sie nunmehr





wahrnehmen, daß er nicht allein auf seine erste Meynung gefallen war, da er den Arrianischen Streit vor eine geringe unnöthige Sache gehalten, sondern daß er auch gar jenen bey und von den andern abfiel.

Artic: II.

Wahr, daß sogar der Käyser Julianus, sonst Apokata genaüt, das Recht der Religions- und Gewissens-Freyheit erkandt hat?

Ad Artic: II.

Ne ja. Denn bey dem Anfang seiner Regierung setzte Er als eine Grund-Regel voraus, und bebandte öffentlich, daß man Niemand zur Religion zwingen dürffe. Er prägete denen Christen den Frieden nachdrücklich ein, wenn er sagte: Die Francken und Teutschen als Barbaren hätten Ihme ja gefolget, so sollten sie doch auch seiner Ermahnung zur Einigkeit nachleben. Also gab er soaleich denen Lehrern derer Christen zu verstehen, wie ihr bisheriges Verfahren wieder die Heyden, Juden und ihre eigene Glaubens-Genossen, die etwan anderer Meynung wären, unrecht und straffbahr, auch ihm mißfällig wäre; wie übel sie auch gethan, daß sie der Gewalt und Ruhe bishero so sehr mißbrauchet, und wieder andere solche Dinge vorgenommen, die zuvor an den Heyden verdammet gehabt; wobey sie billig zu prüfen hätten, wie es ihnen gefallen würde, wenn nunmehr ein Potentat eben so mit ihnen umgienge, als sie zeithero gethan. Darauf wollte dieser Käyser auch in der That seinen Ernst erweisen, und ließ die von den mächtigeren verjagte Bischöffe wieder in ihre Stellen einsetzen, gab ihnen ihre confiscirte Güther wieder, hube die Tyranny derer Cämmerer am Hofe auf, die bishero alles verdorben hatten. Ferner erwiese er sich gegen jede Secte unpartheyisch und indifferent, so lange sie nur selbst stille blieben. Ja er begegnete denen vornehmsten Lehrern Gregorio Nazianzeno, Basilio, Cæsario, und andern mit der größten Höflichkeit und Güte. Mit der Ungestümigkeit derer Cyferer trug er große Gedult, welches aus folgender Historie erscheint: Es hatte eines vornehmen Mannes zu Berroën Sohn vom Christenthum sich zum Heydenthum gewandt, und war deswegen von seinem Vater verstoßen und enterbet worden. Den Vater bath der Käyser Julianus zu Gaste, und setzte den Sohn mit dem Vater an einen Tisch zusammen, und redete letztern darbey zu, er möchte doch einen andern zu seiner Meynung nicht mit Gewalt zwingen, und seinen Sohn gehen lassen, weil

weil Er doch ihn zu seiner Religion auch nicht zwingen, da Er doch als Käyser wohl Macht dazu hätte. An statt aber, daß dieser eine Christliche Sanftmuth oder nur einigen Respect gegen den Käyser hätte erweisen, oder bedencken sollen, daß er doch mit solchen Mitteln und Bezeigen den Sohn zum Heuchler machen würde, wenn er ja abstünde, den Käyser aber nur ärgern, und zurückstoßen, antwortete er mit großer Hoffriakeit: **Kedes Zw: Maj: noch vor diese Furie, die aus Feindschafft gegen Gott die Lügen der Wahrheit vorgezogen hat?** Der Käyser aber stellte sich ganz freundlich an, und ermahnete als ein Heyde den Christen, er solte das Schelten und Schmähen bleiben lassen, versprach darauf den Sohn, Er wollte vor ihn sorgen, weil Er den Vater nicht bewegen können.

Artic: 12.

Wahr, daß auch in diesem 4ten Seculo der Käyser Valentinianus die Tolerantz denen Religionen gesönnnet und gelassen hat?

Ad Artic: 12.
Ja. In dem auch der Heydnische Historicus, Ammianus Marcellinus Lib: 30 von ihm schreibt: daß Er unter so vielen Religionen gleichsam im Mittel gestanden; Er habe Niemanden deswegen verunruhiget, noch befohlen daß er erwan dies oder jenes glauben müßte; vielweniger habe er die Unterthanen mit scharffen Edicten darzu gezwungen; daß sie seinen Gottesdienste nachmachen sollten; sondern Er habe eine ieder Parthey unmolesiret gelassen; wie Er sie gefunden.

Artic: 13.

Wahr, daß der Käyser Theodosius Magnus gegen die Heyden dann und wann einige bluttige Actiones nur deshalb vornehmen lassen, weil Er von denen Bischöffen darzu irritiret worden?

Ad Artic: 13.
Ja. Es kan solches aus Erieb des Gewissens nicht geschehen seyn, sonst den Käyser Theodosius die Heyden in einer solchen Nothe und Wehlstand nicht würde haben sitzen lassen, wie Paulus Diaconus Lib: 2. von ihm referiret; Er würde auch nicht denen Navatianern, welche man doch vor Keker hielte, und noch vielweniger dem H ydnischen Bürgermeister zu Rom, dem Symmacho, gratificiret oder favorisiret haben. Es ist merckwürdig, was der im 6ten Seculo berühmte Staats-Mann und Historicus Magnus Aurelius Cassiodorus in seiner Historia Tripartita Lib: 9. cap 23. hiervon berichtet: Dum in Romana Urbe Valentinianus et Theodosius morarentur, festivitates pro Victoria celebrantes, tunc suam bonitatem circa Symmachum, Exconsulem, Theodosius Imperator ostendit. Is enim Symmachus inter Senatores praecipuus habebatur, eratque Romani



Eloquit eruditione mirabilis, cujus multi quoque reperiuntur libri. Scripsit autem Maximi laudem, eamque recitavit: unde postea reus esse Majestatis videbatur. Quamobrem mortem metuens, confugit in Ecclesiam. Verum Imperator, cum esset perfectissimæ Christianitatis, *et non solum sue fidei sacerdotes honoraret, sed etiam Novatianos, qui proxime ejus fidei Decreta servarent, Leontio tunc Episcopo Romano Ecclesie Novatianorum rogante beneficium conferens, Symmachum absolvit à Crimine.* Cumq; veniam Symmachus meruisset, Apologeticum, id est, satisfactionalem librum ad Theodosium conscripsit Imperatorem.

Artic: 14.

Wahr, daß der
Käyser Justinia-
nus aus Affect
des Geizes und
Hochmuthes die
Vandalen bekrie-
get, und die Ar-
rianer verfolget
hat?

Ad Artic: 14.
Ja. Denn von seinen Geldgeiz steht ausdrücklich, und zwar bey denen orthodoxen Autoribus, als den im 6ten Seculo bekandten Constantinopolitanischen Historico Evagrius Lib: 6. Histor. Eccles. c. 30, daß dieser Käyser mit Gelde nicht zuersätzig, und so gar nach anderer Leute Güther begierig gewesen, daß er auch das ganze Reich den Beamten, Rentmeistern und Steuer-Einnehmern verpachtet; vielen Reichthum habe Er ihre Güther genommen, wenn er nur den geringsten Vorwand finden können, sie zu straffen. Belangend seinen Hochmuth und Ehrgeiz, so prophete Er, wann er einigen Success und Sieg wider seine Feinde erhielte, über alle Maßen damit, und schrieb es, auch wieder die Heydnischen Principia, nicht Gott, sondern ihm selbst allein in seinen Titteln zu, die man noch im Anfang seiner Institutionum Juris, und sonst in Inscriptionibus und Nummis liest, allwo er nicht nur DN. PISSIMUS heißet, sondern auch selbst sich Alemannicum, Gothicum, Francicum, Germanicum, Anticum, Alanicum, Vandalicum, Africanum nennet. Und solchergestalt stachen ihme allein die Schätze Africa in Augen, daß er den König Guntarith unter dem Schein des Friedens zu sich lockte und umbringen, hernach aber gutte Beute machen ließ. Diese seine Wütereij ließ er gegen die Keher deswegen zum hefftigsten aus, weil ihn die Orthodoxen darinnen so sehr verstärkten. Man siehet noch immer seinen Eyffer wieder die Keher aus seinen Befehlen, darinnen Er die schwersten Straffen wider sie vor recht ausgiebet, die meistens nicht einmahl in der Natur, geschweige in der Art des wahren Christenthums, gegründet sind. Und diese Urthel hat Er selber zu seiner Zeit zur

Exa.

Execution gebracht, auch den Nachfolgern zu dergleichen Tyranney Anlaß gegeben. Also verbannete er zwar alle Arrianer aus dem Reich: allein eben auch hierbey erwies er sich ungerecht und eigennützig; indem Er eine Secte der Arrianer, die Hexacioniten hieß, verschonete, weil die Gothischen Könige in Italien derselben maecthan waren, die er dazumahl nicht beleidigen wollen. Die Absicht dieses orthodoxen Cyffers entdecket Procopius in seiner Historia Arcana, wenn er schreibt: Es wären die Arrianischen Kirchen so reich gewesen, daß auch alle Dinge darinnen von Gold, Silber und Edelsteinen gemacher worden, welches alles Iulianus weggenommen, und damit unzehlichen armen Leuten ihren Bissen Brodt gleichsam aus dem Munde genommen hätte; ja es wären auch dazumahl viel Arrianer in denen Kirchen ermordet worden.

Artic: 15.

Ad Artic: 15.

Wahr, daß dieser Kaiser endlich ein Eutychianer worden, und die Orthodoxen selbst verfolgt hat?

Ja. Deyn seine Gemahlin Theodora hielt derer Eutychianer Parthey, und brachte den Kaiser zuletzt auch dahin, daß er sich zu denen Eutychianern öffentlich bekannte, und noch darzu dem Römischen Pabste Agapeto Verdruß, und dessen Nachfolger, dem Pabst Sylverio das Exilium verursachte. Die Sache verhielt sich aber also: Als der Gotische König in Italien Theodorus die so wohl tapffere als gelehrte Königin Amelschwindam, welcher er doch Kron und Zepter zu danken hatte, darum, daß sie ihre Zuflucht zu dem Kaiser Justinianum nach Constantinopel nehmen wollen, in einem heißen Bade hätte ersticket lassen, nahm solches der Kaiser so übel auf, daß er sofort eine starke Armée unter dem Helisario nach Italien beorderte, eine billige Rache von denen Gothen zu fordern. Weil nun das böse Gewissen dem Könige Theodato nicht viel gutes weissagete, so vermochte er Pabst Agapetum dahin, daß er in Person eine Gesandtschaft nach Constantinopel antratt, um den erzönten Kaiser zu überhören. Bey seiner Anwesenheit zu Constantinopel bemühte sich Kaiser Justinianus diesen Agapetum zum Eutychianischen Irthum zu bereden, als Ihm aber der Pabst mit diesen Worten begegnete: Ich meine, ich käme zu dem Christlichen Kaiser Justiniano, so sehe ich wohl, ich treffe einen Diocletianum an; vor dem ich zwar nichts zu fürchten

ren habe, ließ sich der Kaiser Justinianus solche harte Anrede
 dergestalt bewegen, daß er zu Constantinopel ein Concilium an-
 stellen, und darauf des Constantinopolitanischen Patriarchens
 Anthemii, welcher ihn eben zur Eutychanischen Secte vermocht,
 Lehre untersuchen ließ. Weil sich nun nach fleißiger Untersu-
 chung der Väter der Irrthum des Antimi äußerte, so wurde
 Antimus von Concilio abgesetzt, und an dessen statt Menna
 vom Kaiser zum Patriarchen erwehlet. Bald aber nach sol-
 cher Handlung, und da die Kaiserin Theodora auf den Pabst
 hefftig ungehalten worden, mußte Pabst Agapetus Anno 535
 unvermüthet sein Leben zu Constantinopel durch eine jählunge
 Kranckheit beschließen, und wurde in einen bleernen Sarge
 nach Rom geführet. Der König Theodatus machte hierauf
 Sylverium zum Pabst. Vigilius aber, ein Römischer Diaconus,
 welcher hiebevör schon vom Pabst Bonifacio zu seinen Nach-
 folger war ernennet, nachmahls aber wi-derruffen worden,
 war gegen Sylverium auf eine wütende Rache bedacht. Er
 wußte, daß die Kaiserin Theodora mit diesem Sylverio und sei-
 ner Wahl, weil er den vom Agapeto entsetzten Patriarchen zu
 Constantinopel, Anthemium nicht wiederberuffen und einsetzen
 wollte, nicht wohl zufrieden war; dannenhero beaob er sich
 nach Constantinopel, und handelte daselbst mit der Kaiserin in
 geheim: daß, woferne er würde Pabst zu Rom wer-
 den, er es mit den Eutychanern halten, und den Chalce-
 donensischen Synodum abschaffen wollte. Dagegen ver-
 hieß ihm die Kaiserin den Pabstlichen Stuhl, er ihr aber, über
 voriges, noch eine große Summa Geldes. Diesemnach wurde
 an Sylverium Ursache gesucht, ihn mit einen Schein des Reich-
 tens vom Stuhle zu stossen, und hingegen Vigilium darauf zu
 heben. Und weil der Kaiserliche General, Belisarius, kurz vor-
 hero Rom denen Gothen wieder abgedrungen, auch sie aus
 gang Italien zuverreiben geschäftig war; Vitiges hingegen,
 der Gothen König, Rom aufs neue belagerte, wurde Sylverius
 beschuldiget: Ob härte er Rom denen Gothen wieder-
 um in die Hände spielen wollen? Sofort mußte Belisarius,
 auf des Kaisers Befehl, Sylverium absetzen, ihn nach Pataram,
 einer Stadt in Lycien ins Elend schicken. Auf solche unzuläs-
 sige Weise nun wurde Vigilius zum Römischen Bischoff erkoh-
 ren;

ren; Es kunte aber derselbe die versprochenen 2 Centner Goldes nicht aufbringen, dahero kam Befehl vom Justiniano: Belisarius sollte Sylverium wieder nach Rom beruffen. Weil nun Vigilus hierbey seinen Fall besorgte, behandelte er Belisarium, daß er den zurückberuffenen Sylverium ihm in seine Hände lieferte, welcher ihn in die Insel Panto aufs neue ins Elend schickte, daselbst er vor Hunger und Kummer Anno 538 sterben und verderben mußte.

Artic: 16.

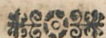
Wahr, daß der König der Francken, und nachmahltiger Kaiser Carolus Magnus durch die Einbrüche und Einfälle derer Sachsischen Gebiethe zu derselben Bekriegung bewogen worden ist?

Ad Artic: 16.

Ja. Denn im IV. Seculo thaten die Sachsen nebst andern teutschen Völkern zu Lande viele Einfälle und Streiffereyen in die benachbarten Römischen Provintzien. Auf diese Weise wurden sie Nachbarn der Francken, und verheereten so wohl als diese, die Provinzien Galliens. Als aber die Francken sich in Gallien niedergelassen, konten beyde kriegerische Nationen nicht lange ruhig bleiben, sondern sie geriethen gar bald darauf miteinander im Krieg. Die Sachsen strieden inner über die Grenze in das Fränckische hinein, und verübten Mord, Raub und Vlünderung. König Chlotarius I. nöthigte hierauf durch den Krieg die Sachsen, daß sie Friede machen, und 50 Kühe jährlich zum Tribut zu geben versprechen mußten. Und weil sie diesen Frieden nicht nachlebten, so mußte er immer gegen sie in Waffen liegen. Anno 626. wollte der Sachsen Herzog Berthoaldus sich und seine Nation von der Fränckischen Bothmäßigkeit gänglich befreyen, wie er denn auch den Fränckischen Cron-Pringen Dagobertum, der ihm mit einer Armée entgegen gesendet worden, aus dem Felde schlug. Als aber der König Chlotarius II. mit neuen Völkern zu der Armée gestossen, erlegte er nicht allein Berthoaldum mit eigener Hand, sondern schlug auch die Sachsen auf das Haupt. In diesen Zustande war es nun bißher geblieben, dergestalt, daß die Francken über die Sachsen auf gewisse Weise die Jure Belli & Pacis erworbene Bothmäßigkeit prätendirten, die Sachsen aber niemals vollkommenen Gehorsam leisteten, sondern theils durch allgemeine Aufstände, theils durch die öfftern Streiffereyen denen Francken viel zu schaffen machten. Da nun die Sachsen den mit ihren Nachbarn gemachten Frieden so oft gebrochen, und besonders mit denen Francken einen Krieg nach den andern angefangen, so wollte

¶

Caro



Carolus M. solchem Ubel aus dem Grunde abhelffen, und hub dieser Unruhe und Unsicherheit wegen den blutigen Krieg an, der 33 Jahr gewähret, und endlich den Sachsen einen Theil ihrer Freyheit, denen Francken aber ungezliges Volk und Mühe gekostet hat.

Artic: 17.

Wahr, daß wäh-
renden Sächsi-
schen Krieges Ca-
rolus M. Gele-
genheit gehabt,
der Sachsen Be-
kehrung zu su-
chen?

Ad Artic: 17.

Ja. Denn gleich im ersten Einbruch der Francken in Sach-
sen wurde Anno 772. das in Westphalen gelegene Schloß He-
risburg, als ein festes Raub-Nest, zerstöhret, und der Gößen-
Tempel der Irmenseule eingestöhret. Carolus hatte auch ei-
ne große Anzahl von der Fränckischen Geistlichkeit mitgebracht,
welche sich die Bekehrung der Sachsen sollte angelegen seyn las-
sen. Unter solcher waren Lebuinus und Sturmius die vornehm-
sten, welche zwar hefftig bemühet waren, die Sachsen zugewin-
nen, und sie zur Abbrechung ihrer Gößen-Tempel, Verlassung
des Heydnischen Gottes-Dienstes und Annehmung des Christ-
lichen Glaubens zubewegen; zur Zeit aber wenig darmit aus-
richten kunten; weil die Bekehrung etwas zu hefftig war ange-
fangen worden, und Carolus, nachdem Er denen Sachsen auf
ihre Bitten, und nach Annehmung derer angebothenen zwölf
Weiseln Frieden gegeben, mit der Armée wieder aus Sachsen
zurück, und nach Italien, um die Longobarden zu demüthigen,
marchiret war.

Artic: 18.

Wahr, daß eben
Carolus M. die-
sen Krieg sich so
sauer und hefftig
durch die Wen-
nung, als müsten
die Sachsen mit
Gewalt zum
Christl. Glauben
gebracht werden,
gemacht hat?

Ad Artic: 18.

Ja. Denn obschon in nachfolgender Zeit viele Sachsen aus
Zwang sich hatten tauffen lassen, und äußerlich als Christen
anstelleten; so war es ihnen doch kein Ernst bey denselben Glau-
ben zuverbleiben, und warteten nur auf Gelegenheit, sich wie-
derum die Fränckische Geistlichkeit vom Halbe zu schaffen. Ao.
778 kam der in vorigen Kriegen nach Dännemarcck sich retirir-
ende Herzog der Sachsen Wittichindus zurück. Unter dessen
Anführung die Sachsen alle Städte und Dörffer von der
Stadt Duicia, so ein fester Ort ohnweit Cölln war, bis an
die Mosel mit Brandt und Schwerdt verheereten, die von den
Francken im vorigen Jahre an der Lippe erbaute neue Festung
abbrachen, und das ganze Land mit Sengen und Worden ver-
wüsteten, wobey weder der Kirchen, noch Gottes-Häuser, noch
des Kindes im Mutter-Leibe verschonet wurde. Nun wurden
zwar

zwar die Sachsen von den Francken bey Lobisal im Heffischen
 totaliter geschlagen; sie ergaben sich auch 779 bey Medufulli
 und schwuren den Eyd der Treue aus Furcht wegen der ver-
 handenen Fränckischen Armée; Carolus ließ auch zur Fort-
 pflanzung der Christlichen Religion ganz Sachsen in die des-
 wegen Anno 780 aufgerichtete acht Bischoffthümer, als Bre-
 men, Halberstadt, Hildesheim, Verden, Paderborn,
 Minden, Münster und Assenburg, eintheilen, und die Sach-
 sen in allen Dertthern in der Christlichen Religion unterrichten:
 Allein die Bekehrung war gewaltig, und machte nur Heuchler,
 aus welchen zu anderer Zeit bluttige Verfolgungen ihrer Fein-
 de wurden. Denn Wittekind kam Anno 782, als Carl kaum
 den Rücken gewendet, wiederum von den Normannen oder
 Dänen nach Sachsen, und es wurde ihm gar nicht schwehr,
 die ohnedem zum Aufstand iederzeit geneigten Gemüther wie-
 der die Francken in Harnisch zu bringen. Und wie König Carl
 durch Einführung der Christlichen Religion zugleich seine Herr-
 schafft in Sachsen befestigen wollen: Also bemühet sich hin-
 gegen Wittekind um so vielmehr seinen Landes-Leuten den Christ-
 lichen Glauben verhaßt zu machen, und sie zu Beschützung des
 von ihren Vorfahren ihnen angestamten Götzens Dienstes auf-
 zumuntern. Die Sachsen grieffen hierauf zu den Waffen,
 zerstöhreten die von denen Francken neuerbauten Kirchen, ver-
 folgten die Fränckischen Priester und Bekehrer mit Feuer und
 Schwerdt, und was man von dem so gefährigen Frembden nicht
 in der ersten Hitze ermordet, wurde aus dem Lande gejaget.
 Besonders hauften dieselben in dem Brehmischen mit solcher
 Wuth wieder die daselbst wohnende Christen, daß der nach sei-
 nem Tode unter die Heiligen gesetzte Willehardus, welchem Kö-
 nig Carl die Aussicht des in Brehmen neu angelegten Bisthums
 anvertrauet, der Marter und dem Tode noch mit genauer Noth
 entgehen kunte. Hätte nun Carolus durch Lehren und Pre-
 digen, und nicht mit Waffen, das Bekehrungs-Werck tracti-
 ret, würde nicht so viel Blut vergossen, und so viel Seelen, die
 doch bekehret werden sollten, dem Satan aufgeopffert worden
 seyn.

Artic: 19.

Wahr, daß Carolus M. bloß aus politischen Ursachen, und gar nicht der Religion, oder Beförderung der Ungläubigen und Ketzer wegen, nach Spanien seine Kriege sendete, oder selbst dahin zu Felde gezogen ist?

Ad Artic: 19.

Ja. Denn Spanien hatte so wohl durch den Einfall der Saracenen, als durch die vielen Kriege, welche diese nachgehends theils unter sich selbst, theils wieder die vor ihrer Wuth entwichenen und in den Bergen und Klüfften wohnenden Christen geführt; sich schon geraume Zeit in großer Unordnung befunden. Das Saracenische Reich in Asia, Africa und Spanien hatte wenige Jahre unter einem Haupte vereinigt gestanden, als selbiges in drey unterschiedene Monarchien zergliedert wurde. Die Spanische ward von dem Emir Abderraman, oder Abdishamesnes Abenhumeja, Anno 756. gestiftet, und Cordua von ihm zum Königlichen Sitz erwehlet. Dieser Tyrann hatte sich wegen seiner Grausamkeit nicht nur bey den Christen, sondern auch bey seinen eigenen Bedienten und vornehmsten Herren verhaßt gemacht. Da nun der Francken Macht denen mißvergnügten Saracenen einen Rückenhalt wies, darauf sie sich verlassen konnten; so begegnete Abderraman eben dasjenige, was viele Fürsten erfahren müssen, die bloß gefürchtet und nicht zugleich geliebet seyn wollen. Viele Saracenen verließen ihn, und trachteten sich des unerträglichen Joches zu entziehen. Ein Theil derselben, welches genugsame Kräfte zu eigener Beschützung zu haben vermeinte, maßte sich der obersten Gewalt über die ihnen anvertraute Herrschaften an; viele andere aber begaben sich in dem Schutz der Francken. Unter diesen war auch Ibinalarabi, Königlicher Saracenischer Statthalter von Sarragossa, welcher wegen des erregten Aufstandes vom Könige Abderraman seiner Statthalterschaft entsetzt, und aus seiner Herrschaft vertrieben worden. Beydes wiederum zu erhalten, und sich zugleich an dem Saracenischen Tyrannen zu rächen, ergrieff er dieses Mittel. Er verband sich mit einigen andern Saracenischen Fürsten, ging nach Franckreich, ergab sich auf dem zu Paderborn in Sachsen Anno 777. gehaltenen Fränckischen Reichstage in König Carls Schutz, brachte es auch durch seine Vorstellungen dahin, daß dieser einen Zug nach Spanien zu übernehmen versprach. Nach vollbrachten Italianischen Handeln war also Carl Anno 778. entschlossen an zweyen unterschiedenen Orten zugleich in Spanien einzubrechen, theilte also die Armeen, und ließ davon die aus Aufrasien, Bayern, Burgund, Pro-

vence

vence und Languedoc zusammengezogene Völcker, nebst einigen Longobardischen nach Narbonne marchiren, um durch Rousillon in Spanien einzudringen, Er selbst aber überstieg mit unsäglicher Mühe nebst denen übrigen Fränckischen und Longobardischen Soldaten das Pyrenäische Gebürge von der Seite gegen Gascogne, brach auch in Navarra glücklich ein. Ganz Spanien erzitterte über dieser Post, und Carls erste Arbeit war die Belagerung von Pampelona, welche Stadt sich ohne großen Widerstand ergab. Hierauf gieng derselbe über den Ebro und vor Saragossa, die Haupt-Stadt selbiger Provinz. Hier vereinigten sich beyde Fränckische Arméen, und diese Stadt ward mit einer ordentlichen Belagerung angegriffen. Doch die Saracenen hielten den Angriff der Francken nicht lange aus, sondern öffneten die Stadt durch Ubergabe bey Zeiten. Auf diese Weise kunte der Ueberwinder den vertriebenen Emir Ibinarabi in den Besitz seiner Lande, daraus er verjaget worden, wieder einsetzen, welches auch geschah. Damit Er aber wegen seiner Erene versichert seyn möchte, musste er als ein nunmehriger Fränckischer Lehmann verschiedene Geiseln geben. Dergleichen gesahbe auch von den übrigen Saracenischen Emirn, Abithauro, und andern, so Fränckischen Schuß annahmen, mit denen zugleich Huesca, oder Osca, und Jacca nebst einigen andern Orthen unter Carls Ober-Bothmäßigkeit kamen.

Artic: 20.

Wahr, daß Carolus M. auch viele Actiones unternommen, woraus deffen Ernst, einem jeden die Religions-Freyheit zu lassen, abzunehmen gewesen?

Ad Artic: 20.

Ja. Denn in Westphalen hat Er eigentlich die heimlichen oder Gewissens-Gerichte, Judicia Vehmica, deswegen angeordnet, damit die Christliche Religion in ihrer Freyheit erhalten, und von denen Heydnischen Sachen kein Zwang; die selbe zuverläugnen, oder gar ein Aufstand in der Republicque, eingeführet werde. Mit dieser damals gar nöthigen und loblichen Untersuchung aber ist es in vorigen und jezigen 14ten Seculo zu einem abscheulichen Mißbrauch derer Judiciorum occultorum in Teutschland ausgebrochen, da man auf eine unmensliche Art und mit tyrannischer Grausamkeit die Menschen zu einer gewissen Religion zwinnet, und wieder dieselben, wann sie sich zur Annehmung dieses Glaubens-Bekänntnisses nicht bequemen, als wieder Capital-Delinquenten den Inquisition-Proceß, welcher gemeinlich mit Feuer und Schwert sich endiget, anstrengt.

Ad

Artic: 21.

Wahr, daß Ca-
rolus M. viel
mehr auf Einfüh-
rung eines thätigen
Christen-
thums, als auf
Bersechtung sub-
tiler Streit-Fra-
gen gehalten?

Ad Artic: 21.

Ja. Denn Er schonete es auch nicht denen Orthodoxen,
und carpierte derselben Vitia mit Worten und Thaten. Er
schrieb nicht nur 4 Bücher wider den Bilder-Dienst, sondern
behielt sich auch das Recht, nach Gefallen Kirchen-Ordnungen
zu machen, die Geistlichkeit zu reformiren, und sonst viele Wahr-
heiten zubeaupten, bevor. Als sonderbare Begebenheiten fin-
det man von ihm: daß Er einmahls einen neuen Bischoff gleich
wieder absetzte, weil dieser nach der Ordination seinen Freun-
den einen Schmauß gegeben, und darüber hernach die Horas
versäumet gehabt: Item, da einer, den Er auch einen Kirchen-
Dienst gegeben hatte, vor Freuden so hurtig aufs Pferd sprang,
ohne daß er den Steigbügel gebraucht hätte, sagte der Käyser
zu ihm: Du Geselle kanst wohl besser einen Soldaten
abgeben, komm mit mir im Briege, und laß die Heerde
einem Schwächern über. Ja, es gebens insgemein seine
Capitularia und andere Anstalten, daß Er nach seiner Erkant-
niß sich der Kirchen Besserung ernstlich angenommen, und auf
eine gutte Zucht sehr gedungen hat, also, daß Pabst Johannee
hernach selber auf einem Synodo Ihme nachrühmen müssen:
Er habe die Religion unter vielen Irrthümern und
Lastern sehr verwirret gefunden, und gleichwohl
aus der Heil. Schrift verbessert, mit göttlichen und
menschlichen Wissenschaften ausgezieret, von den
Irrthümern gereiniget, mit gutten Lehren versehen,
und in kurzer Zeit dahin gebracht, daß man fast eine
neue Welt gesehen.

Artic: 22.

Wahr, daß das
Wort: *Ægeus*,
Hæresis, nach iew-
ziger teutschen U-
bersehung, *Re-
heresy*, anfäng-
lich zu Zeiten des
erster Apostel und
der ersten Chris-
ten nicht allemal

Ad Artic: 22.

Ja. Denn obschon iewziger Zeit, da die Wörter und Nah-
men selbst mit denen Sachen gemeiniglich in einen bösen Ge-
brauch gerathen sind, dieses Wort sehr verhaßt und gleichsam
infam worden: so war es doch anfänglich damit ganz anders
beschaffen. Also nennete Paulus selbst dasjenige eine *Ægeus*,
Secte, oder Kerehey, welcher er ergeben gewesen war. Act. 26.
v. 5. dergleichen Gebrauch auch sonst in der Schrift zu finden
ist. Act. 28. v. 22. da die christliche Lehre selbst eine Secte heißen
muß. Und nach seinem Ursprunge kan *Ægeus* nichts anders
heißen als eine *Erwehlung*, welche, wenn sie gute und heilsa-

me

im bösen Ver-
stande gebrau-
chet worden?

me Dinge faffet, allerdings auch selbst gut ist, ob sie gleich von den Unweisen vor böse gehalten wurde. Hieronymus schreibt in seinem Commentario in Tit. III. *ἀπειρία* wird im Griechischen von der Wahl genennet, weil nemlich ein ieder ausliest, was ihm am besten deucht, gleichwie die Philosophi von dieser und jener Secte genennet werden. In solchen unschuldigen Verstande brauchte auch Constantinus M. selber dieses Wort, wenn er den heiligen Gottesdienst, und die himilische Kraft eine *ἀπειρία καὶ δολικὴν* nennete. Daß demnach dieser Nahme nicht eben alsbald als etwas greuliches und entsetzliches anzusehen ist, wenn er von den menschlichen Muthwillen und Hochmuth mißbrauchet wird; nachdem ihn die allerherrlichsten und heiligsten Dinge tragen müssen, und zwar nicht alleine nach dem Gebrauch verkehrter Leute, sondern auch bey wahren Christen. Es wird auch solches Wort ferner von ganz indifferenten und unschuldigen Dingen gebrauchet, oder auch von solchen, die eben keine Gefahr im Glauben oder Leben mit sich bringen, sondern nur etwan von menschlichen Meynungen abweichen. Als wenn schon in dem in Spanien zu Eliberis Anno 305 gehaltenen Concilio dasjenige eine neue Kezerey genennet wird, wenn einer den vierzigsten Tag nach Ostern das Pfingst-Fest hielt. Ingleichen wenn andere gewisse Meynungen von natürlichen Dingen, die nicht alsbald mit anderen einstimmen, eine Kezerey zu nennen pflegen, als wie die Meynung im achten Seculo von denen Antipodibus war, darüber der so genannte teutsche Apostel Bonifacius den guten Priester Vergilium zu einen Kezzer machte. Es ist auch also mit den Nahmen Secte und Sectirer nicht anders gegangen; als welcher nicht allein von andern indifferenten Dingen, Meynungen und Gesellschaften gebrauchet wird, sondern auch von der wahren Christlichen Religion selber. Wenn nicht nur die ubralten Kirchen-Scribenten, Tertullianus, Cyprianus etc: dies selbe ausdrücklich und sehr offte eine Secte nennen, sondern auch nachgehends in öffentlichen Gesetzen der Catholischen Secte, item der Ehrwürdigen Secte der Orthodoxen gedacht wird, L. 5. Cod. Theod. de Episcop. & L. 42. 44. ult. Cod. Theod. de Hæret.

Ad

Artic. 23.

Wahr, daß auch dieses Wort Heresie, in dem Bestande einer bösen Sache, zu derer Aposteln und ersten Christen Zeiten ganz was anders bedeutet, als nachhero im IV. Seculo.

Ad Artic. 23.

Ja. Denn nach dem Sinn des Heil. Geistes und derer ersten Apostolischen Gemeinen bestunde die rechte Ketzerey nicht in einer bloßen Speculation, oder Zusammensetzung allerhand theoretischer Meynungen, oder andern dergleichen Dingen, sondern in einem verkehrten Sinn und Meynung, welcher der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes durch ein unheiliges und sündliches Wesen entgegen wandelter sich und andere zur fleischlichen Sicherheit, Unglauben und große Schand und Laster verführere. Dieses hat der Apostel Paulus deutlich genung angezeigt, wenn er die *Zigeier* Ketzen oder Ketzereyen unter die Worte des Fleisches gezehlet, Gal 5 v. 20. da er gewiß nicht leere theoretische Wort-Streitte gemeynet, sondern dergleichen böse Früchte des Fleisches, dadurch sich die fleischlich gesinneten, und dem Fleische dienenden von dem wahren Wege und Exempel Christi, außer welchen kein Heyl ist, abgewandt, und von dessen wahren Nachfolgern und thätigen Christen abgesondert, hingegen den breiten Weg der Welt zur Sicherheit und Gottlosigkeit erwehlet haben. Eine deutliche Beschreibung der Ketzerey finden wir hierauf bey dem Irenæo Lib: V adv. Her., die er wohl meistens von denen Apostolischen Männern empfangen hat, und also lautet: Die Ketzerey betrachten nicht die Aussprüche Gottes, sind auch nicht mit Wercken der Gerechtigkeit gezieret, zu denen der Herr sagt: Was sagt ihr zu mir, Herr, Herr, und thut nicht, was ich euch sage? Denn die solche sind, sagen zwar, sie glauben an den Vater und Sohn, aber sie betrachten nie die Aussprüche Gottes, wie sich gebühret, sind auch nicht mit Wercken der Gerechtigkeit gezieret, sondern haben das Leben der Schweine und Hunde angenommen, und sich der Unreinigkeit, Völlerey, und unordigen Wesen ergeben. Sie empfangen ihres Unglaubens und unreinen Lebens willen den Geist Gottes nicht, stoßen das lebendigmachende Wort durch allerhand Kennzeichen von sich, und wandeln in ihren Lüsten ohne Verstand. Tertullianus, wenn er einen Abriß von dem Wandel der Ketzerey machen will,

will, schreibt Lib: de Praeser: adv. Heret. c. 41. davon also: Derselbe sey ganz thöricht, irdisch gesinnet, ohne Ernst, Nachdruck und Christlicher Zucht, welches denn mit ihrem Glauben übereinkomme. Und dieses erklärt er folgender also, und weist, wie das böse Leben ein gewisses Kennzeichen der Keger sey: Man kan die Beschaffenheit des Glaubens so gar wohl aus der Arth des Lebens erkennen, und die Zucht zeigt die Lehre an: Sie, (die Keger) sagen, man dürffe GOTT eben nicht fürchten; darum leben sie ganz frey und leichtsinnig. Wo wird aber GOTT nicht gefürchtet, als wo er selbst nicht ist? Wo GOTT nicht ist, da ist keine Wahrheit. Wo keine Wahrheit ist, da ist auch gewißlich ein solches Leben. Darauf er auch die Rechtgläubigen in Gegensatz beschreibet: Wo GOTT ist, da ist die Furcht vor GOTT, welche der Weisheit Anfang ist. Wo die Furcht GOTTES ist, da lebet man ernstlich und ehrbar, da ist man embsig und behutsam, da ist die Gemeine einig, und gehöret alles GOTT an. Die Rechtgläubigen nenneten sich dannenhero Diener des heiligen Gesetzes und der Catholischen Religion, die an den rechten und schönen Gottesdienst ihre Lust hätten, und ihre Religion nenneten sie einen Dienst der Catholischen Heiligkeit, item eine stetswährende Heiligkeit. Die Rechtgläubigen hießen auch im Gegensatz der Keger *evangelis* die Gottseligen, die Kegeren aber ein sündhafter und unheiliger Gottes-Dienst, eine Entsetzung der Sünden und Laster. Chrylostomus hom. in Matth: 21. l. I. 6. II. Cod. Theod. de Heret.

Artic: 24.

Wahr, daß im IVten Seculo die bloße Abweisung von der Meynung derer Orthodoxen, so sie auf Concilien und Synodis be-

Ad Artic: 24.

Ja. Sintemahl die erste Kirche vor Constantino M. 300 Jahr durch ohne die Concilia sehr wohl gestanden und floriret hat, aber sogleich mit denen ersten Conciliis ist auch das Kegermachen, leyder! angegangen, da man diejenigen, welche ihren Begriff nach denen Köpfen der andern nicht einrichten wollen, als Keger verdammet, ob sie schon einen heiligen Lebens-Wandel geführet. Zwar werden von denen Historicis unterschiedene Concilia erzehlet, welche in denen ersten Dreyhundert Jahren

3

unter

Hauptet, vor eine
Ketzerey gehalten
worden, obgleich
dieserigen, wel-
che einer anderen
Meynung zuge-
hangen gewesen, ein
gottfeeliges Leben
geführt?

unter den Christen gehalten worden seyn: alleine sie ha-
ben weder eine Gleichheit noch Verwandtschaft mit denen,
welche nachmahls unter der äußerlichen Gewalt versamlet wor-
den. Denn die ersten Concilia bestunden, wenn sie ja anders
im rechten Verstande also zu nennen, aus der ganzen christlichen
Gemeine, ohne Ausschließung eines Gliedes derselben; Die
Schlüsse wurden auch durch einhellige Uebereinstimmung, und
nicht durch die Majora oder Einstimmung der Meisten gemacht,
und sonderlich denen übrigen Brüdern an anderen Orten nicht
Befehls-Weise aufgedrungen; sondern freiwillig und mit gut-
ten Gründe von ihnen angenommen; Welche Forme man son-
derlich in dem Apostolischen Concilio zu Jerusalem vollkömlich
antreffen wird, wenn man die Historie desselben aus der Apo-
stel Geschichte Cap. 15. genau betrachtet, sintemahl v. 22. 25. be-
schlossen und denen auswärtigen Gemeinen verkündiget ward,
was die Apostel und Aeltesten/ samt der ganzen Ge-
meine gutt gedächet; nach dem sie einmüthiglich ver-
samlet gewesen. Und so ist es auch in denen folgenden Con-
ciliis gleichfalls geschehen, wie man aus dem andern Seculo von
dem Antiochenischen (in einen alten Briefe lieset, und von denen
in Africa aus dem Cypriano ersehen kan. Alleine gang anders
sah es bey dem berühmtesten und vornehmsten Concilio aus,
welches im Jahr Christi 325. unter Constantino M. von 318.,
oder nach anderer Meynung nur von 250 Bischöffen, und fast
unzehligen andern Kirchen-Dienern zu Nicæa gehalten worden.
Gewis ist, daß die damahlige Cleriken alleine Urheber und Stiffo-
ter desselben gewesen, nach welcher Einrathen und Willen der
Kaiser alles angeordnet, und vollbracht hat. Denn die Histo-
rici schreiben ausdrücklich, daß es ex Sacerdotum sententia sey
angestellt worden, Rufinus Lib. 1. c. 1., und insonderheit auf
Erinnern und Bemühen des Alexandri, Bischoffs von Alexan-
dria. Welches denn auch ohnedem alle Actiones, so darinnen
vorgangen, und sonderlich der Ausgang davon klar an Tag le-
gen. Denn der gutte Kaiser hat zu diesen allen meistens nur
seinen Nahmen hergegeben, unter welchem die Bischöffe gethan
und geschlossen haben, was sie gewollt, und Constantinus hat
sich in diesen Concilio um die Priester-schafft mit Fleiß wohl ver-
dient machen wollen, und keine Mühe, Verdrißlichkeit noch Ko-
sten

ffen darinnen gespahret. Die Ehre, welche der Kaiser denen Bischöffen hierbey angethan, hat sonderlich darinnen bestanden, daß Er sich nicht eher als die Bischöffe hat niedersetzen wollen, daß Er nach den begelegten Streitigkeiten sie alle prächtig tractiret, und theils mit zu seiner Tafel gezogen, theils bey der Thür an zwey Tafeln gespeiset. Wobey der schmeicheln-
de Eusebius sonderlich dieses vor eine unaussprechliche Herrlichkeit ausgiebet, daß die Trabanten mit bloßen Degen überall im Schlosse aufgewartet, und gleichwohl die Männer Gottes (so nennet er die damaligen Bischöffe) unerschrocken mitten durch sie hingehen dürfen. Der Ausgang dieses Concilii ließ sich anfangs vor die Orthodoxos sehr erfreulich an, da ihre Widersacher, die Arrianische Partie, von dem Kaiser ins Elend verjaget wurden, und sich in etwas zum Frieden anließ. Aber hernach brach der Jammer auf einmahl aus, und wiesse sich augenscheinlich, wie die meisten von denen Beyßigern damals gesinnet gewesen, indem sie nur aus Furcht vor der Kaiserlichen Gewalt, oder aus Hoffnung einer und der andern Gnade ja gesaget, und unterschrieben. Denn es währte nicht gar zu lange, so fieng Arius und seine Nachfolger an, sich wiederum bey denen Großen zu insinuiren; Constantinus selbst verfolgte Athanasium, und andere außs greulichste; die Arrianer hingegen hielten einen Synodum über den andern, und wurffen alles übereinander, was die zu Nicæa zu bauen gemeinet hatten. Arius war in übrigen vor seine Verohn ein ernsthafter Aeltester oder Vorsteher bey der Gemeine zu Alexandria, allwo er in der Kirche, die man Baucalis nennete, die Bibel einfältig erklärete, die Kunstwörter derer aufgeblasenen nicht annehmen, sondern schlechterdinges bey denen Worten der Heiligen Schrift und einen heiligen Lebenswandel es bewenden lassen wolte; daher er auch die vortreflichsten Männer bald anfangs wieder den Alexander zu Anhängern hatte, als den Bischoff Eusebium zu Nicomedia, den gleiches Namens von Cæsarea, Secundum von Ptolemais, Theonem aus Lybia, Theognidem von Nicæa, Paulinum von Tyro etc: waren auch nur seine Anhänger an der Verfolgung der Orthodoxen nach seinem Tode alleine die schuld, als welche aus Rache denen Authoribus des Nicænischen Concilii ein gleiches bewies

betwiesen. Vom Audzo, einen exemplarischen Christen aus Mesopotamien, ist merckwürdig, was der sonst sehr parthenische Epiphanius selbst Hares. 70. erzehlet: Er war von seinen unschuldigen Leben und Eysen vor den göttlichen Glauben berühmt; Als er nun unterschiedliches sahe, das in der Kirche nicht wohl zugienge, scheuete er sich nicht, die Bischöffe und Aeltesten ins Angesicht zubestraffen, und zu schelten, und sie ohn Unterlaß zu erinnern: dieses solte nicht also seyn, so solte mans nicht machen; dieses wäre nach der Weise der Gottseligen recht ic. als wenn er einen geizigen Kirchen-Diener sahe: welches denen liederlichen sehr verdrüßlich war; darüber er auch viel Schmach litte; aber mit großer Geduld, und blieb lange Zeit in der Gemeinschaft der Kirchen; bis ihn etliche austießen: er aber erduldetete auch dieses, und war nur der Wahrheit bestesessen; wolte auch nicht von der Kirchen getrennet seyn: Aber weil er so gar sehr geschlagen wurde mit den Seintigen, mußte er sich endlich absondern; behielt aber doch den reinen Gottes-Dienst. Dieser ist wohl ein rechter Abriß eines um des wahren Zeugnißes willen erklärten Kezers, von dem auch Epiphanius gestehet, daß er vom Kaiser in die Barbarey verwiesen worden, und zwar allein auf Angeben der Priester; welches denn schon um das Jahr 370. geschehen, daraus man die Procceduren in folgenden Zeiten deutlich genug schlüssen mag. Ja es ist wohl denen ansehnlichsten Kirchen- Lehrern also ergangen, daß sie alsbald vor Kezer ausgeruffen worden, wenn sie nur das geringste Laster der Clerisey gestraffet haben. Hieronymus mußte alsbald ein Kezer seyn, da er eben solch Zeugniß von dem verfallenen Ministerio ablegte; wie solches der im 5ten Seculo berühmte Aeltester in Franckreich, Severus Sulpitius in seinem ersten Gespräche von den Wundern der Einsamen, und Martini c. 4. ausführlich von ihme berichtet. Und, was noch nachdencklicher ist, so hat Hieronymus selbst einen Aeltesten zu Barcelona, Vigilantium alleine beschworen auf das härteste angelassen, weil er den damahls einreissenden Aberglauben in vielen Stücken entdeckt. Die Novatianer wurden wegen ihrer gutten Zucht und ernsthaftigen Lebens, Wandels

ver

verlehet; man nennete sie aus Spott *rababys*, reine Leute; weil sie das rohe Leben der Geistlichkeit verfluchten; und nach diesen Mahnen sind nach und nach alle diejenigen Gazari, oder Bezger genennet worden, welche der Geistlichkeit in einigen Dingen widersprochen, und damit Zorn und Verfolgung von ihr verdienet haben.

Artic: 25.

Wahr, daß auch die Kirchen-Lehrer selbst an der Menge derer Concilien, der Verfassung derer Glaubens-Bekänntniße, und der Verlezerung einen redlichen Abscheu getrag-

Ad Artic: 25.

Ja. Sintemahl der im 4ten Seculo in Frankreich berühmte Bischoff von Poictiers, Hilarius, in seinem andern Buche de Trinitate gleich Anfangs schreibt: Da man allein durch den Glauben erfüllen solte, was geborhen ist, nehmen den Vater anberthen, und mit ihm den Sohn ehren, wie auch des Heiligen Geistes voll seyn: So muß man die elenden Worte (derer Concilien und Symbolorum) auf unaussprechliche Dinge ausdehnen, damit ja dasjenige durch einen menschlichen Ausspruch in Gefahr gesetzt werde, was man doch in einem gottseeligem Herzen bewahren solte. Weiter schreibt er in dem Buche wieder den Kaiser Constantium: Die Nothwendigkeit (um der Irrigen willen etwas deutlicher ausdruckend) ist keine löbliche Gelegenheit gewesen, daraus die Gewohnheit aufkommen ist, den Glauben immer vorzuschreiben und zu erneuern. Dadurch hat man angefangen neue Sachen vielmehr auf die Bahn zu bringen, als die empfangene zu behalten, dadurch doch weder das alte vertheidiget, noch die Neuerungen bestättiget worden sind. Und also ist es nicht sowohl ein Evangelischer, als ein zeitlicher Glaube worden, indem man alle Jahre neue schreibt, und dennoch nach der Bekänntniß der Tauffe den rechten nicht behält. Es ist uns ja sehr gefährlich und auch reche schmerzglich, daß nunmehr so viel Glauben als Köpffe seyn, und so viel Lehren als Sitten: Ingleichen, daß eben so viel Ursachen der Gotteslästerung entstehen, so viel Fehler darinnen sind, da man entweder den Glauben beschreibet, wie man will, oder ihn ver-
stehet, wie man m-yner. Ja obwohl nur ein Glaube seyn soll, gleichwie nur ein Gott, ein ZERR und

eine Tauffe ist: so sind wir doch von denjenigen Glau-
 ben abgefallen, der allein der wahre ist, und indem
 ihrer mehr werden, ist's nun geschehen, daß gar ke-
 ner ist. Und damit Niemand meynete, er sehe nur auf der
 Arrianer Actiones, so sehet er ausdrücklich darzu, daß dieser
 Greuel alsbald mit dem Nicenischen Concilio angegangen:
 welches denn ein offenbahres Zeugniß von einem rechgläubis-
 gen und bewährten Lehrer selbiger Zeiten ist, der den Anfang
 und Ursprung dieses Gewissens-Zwangs klärllich offenbahret,
 wie er wahrhaftig damahls vorgegangen. Er beruffet sich
 aber hierinnen auf die Erfahrung, wenn er also fortfähret:
 Wir wissen selbst untereinander, daß nach dem Niceni-
 schen Synodo nichts anders als Glaube geschrieben
 wird; (nehmlich ein Schein- und Mund-Glaube, der nur in
 äußerlicher Bekänntniß besturde) denn es gehöret nun-
 mehro fast keiner Christo mehr an; indem wir über
 Worten zanken, nach neuen Dingen fragen, über
 zweifelhaften Gesetzen Gelegenheit darzu nehmen,
 über derselben Urheber uns beklagen, wegen der Par-
 theyen miteinander streiten, und so schwehrlich eins
 werden können, ja noch einander darzu verfluchen
 und verbannen. Denn wir werden von einem unge-
 wissen Wind der Lehre herumgetrieben, und verwir-
 ren entweder andere, wenn wir sie lehren, oder ir-
 ren selbst, wann wir von ihnen gelehret werden.
 Dieses beweiset er mit dem eigenen Exempel selbiger Zeit, und
 zeigt, wie man mit dem Ausdrücke der Glaubens-Bekännt-
 nisse so leichtsinnig gespielt, daß bald dieses bald jenes ange-
 nommen worden, nachdem etwan eine Parthey die Oberhand
 behalten. Was ist nicht, spricht er weiter, vor eine Ver-
 änderung im Glauben das nächste Jahr über gesche-
 hen? Erstlich hat man befohlen von dem Wort Ho-
 monio stille zu schweigen, hernach hat mans wieder
 zugelassen, und öffentlich bekandt. Endlich ist auch
 das Wort *soia*, welches die Lehrer so schlecht hin be-
 liebet haben, entschuldiget worden, ob es wohl bald
 wiederum verdammet, und nicht entschuldiget ward.
 Und wie weit ist es nicht endlich kommen? Es blei-
 bet

bet weder bey uns, noch bey jemand anders vor uns etwas heilig und unverletzet. Endlich beschleußt er diese Klage mit diesen sehr mercklichen Worten: Man suchet (bey dem großen Religions-Streite) noch den Glauben, als wenn kein Glaube vorhanden wäre. Da muß man den Glauben aufschreiben, als wenn er nicht im Herzen seyn müßte? Man muß den Glauben noch lernen, da man doch durch den Glauben wiedergeboren ist, als wenn die Wiedergeburt ohne Glauben geschehe. Man lernet nach der Tauffe erst Christum erkennen, als wenn die Tauffe ohne Christo etwas seyn könnte. Wir verbessern, als wenn die Sünde wieder den heiligen Geist könnte vergeben werden. Aber die Ursache aller solcher Gottlosigkeit ist diese, weil man den Evangelischen Glauben nicht bekennen will, ob man gleich den Apostolischen wohl siebenmahl hersaget. Man vertheidiget noch seine Bosheit vor dem Volcke mit vielen Geschwäze, und betrugt die armen Leute mit hochtrabenden Worten; indem man von dem Herrn Christo nicht dasjenige glauben will, was Er doch zu glauben selbst gelehret hat. Also vereiniget man sich mit dem Unglauben unter dem scheinbaren Glauben des Friedens. Und indem man die Neuerung abschaffen will, rebelliret man durch neue Redens-Arthen wieder Gott, und giebt unter den Nahmen der Schrift solche Dinge vor, die nicht drinnen stehen. Summa, man ist unbeständig, leichtsinnig und gottlos, indem man dasjenige verändert, was gewiß ist, das empfangene verkehret, und lauter böse Dinge saßet. Es hat aber nicht nur in Frankreich, sondern auch in Orient dergleichen aufrichtige Lehrer und Väter gegeben, welche kein Blatt vors Maul genommen, und den Verfall der Kirchen redlich entdecket haben. Gregorius Nazianzenus, der Bischoff zu Constantinopel, den man insgemein wegen seiner göttlichen Weisheit den Großen, oder Theologum genennet, hat gleichfalls im 17ten Seculo in seinem 42 Brieffe an den Procopium ausdrücklich versichert: Wenn ich die Wahrheit schreiben soll, so bin ich also gesinnet, daß

daß ich vor allen Conciliis und Versammlungen der Bischöffe gerne stehe; weil ich noch keinen erwünschten und glücklichen Ausgang von einzigem Concilio gesehen habe, vielweniger daß das Ubel dadurch wäre abgeschaffet worden; da es vielmehr eben hierdurch größern Fortgang und Wachstum gehabt. Ich kan mit Worten nicht genug beschreiben die hefftigen Zändereyen, Ehrgeitz und Begierde zu herrschen; darbey einer leicht mit in die Schuld verwickelt werden kan, wenn er von einem andern seine Meynung sagt, als daß er die Bosheit der andern dämpffen helfen können.

Artic: 26.

Wahr, daß die ersten Christen mit denen irrenden, oder vor irrigen gehaltenen Seelen behutsamlich, sanftmüthig und redlich umgegangen?

Ad Artic: 26.

Ja. Denn der nur angejogene Gregorius Nazianzenus schreibet in seiner 2ten Rede vom Frieden hiervon also: Die erleuchteten Männer wußten bey sich wohl zu unterscheiden, was man entweder gar nicht forschen solte; oder was man nur mit Maße untersuche; endlich auch, was man den müßigen Köpffen gar überlassen möchte; weil es der Lehre keinen Schaden brächte. Nicht weniger; wovon man mit guten Gründen reden möge; nicht aber mit Schwerde oder Waffen. Man müsse bisweilen etwas nachgeben, daß man ein größeres dadurch erhalte; nemlich die Eintracht: In Summa; man müsse weichen; damit man gewinne. Dahero hielten sie dieses (sagt er anderweit in der Oration ad Cledonium) vor eine Regel der geistlichen Zaushalter; daß sie weder durch Härte die Herzen erbitterten; noch durch Nachlässigkeit hochmüthig machten; sondern sich weißlich und bedächtig in Glaubens-Sachen hielten; und nirgends die Maße überschritten. Auf diese Weise bezeigte sich auch Augustinus gegen die Irrigen; wenn er mit Geduld und Gelindigkeit; in Furcht und großen Zittern die Seeligkeit derselben wirken wolte; wie er selbst also Lib. de Mor Eccles. c. 1. schreibt; da er wieder die Manichæos und andere stritt: Ich will nach Möglichkeit solche Maße halten; daß ich nicht auf ihr Kaster; die ich am besten weiß; hefftig schelte; als sie

sie auf dasjenige thun/ was sie doch nicht wissen.
 Denn ich will lieber/ daß sie sich bessern, als daß sie
 sollen verfolget werden. Und in diesen Vortrag schreibet
 er eben wieder die Manichæer: Ich habe den einigen wahren
 GOTT gebethen/ und bitte ihn noch/ daß er in
 Wiederlegung eurer Kezerey, welcher ihr vielleicht
 mehr aus Unbedachtsamkeit als aus Bosheit anhänget,
 mir ein friedfertiges und ruhiges Herze gebe,
 daß mehr auf eure Besserung als Unterdrückung sehe.
 Solchermassen haben die ersten Christen solche Begebenheiten
 an denen Irrigen vor einen Anlaß ihre Liebe und Demuth an
 ihnen auszuüben angenommen, und auch in diesem Stücke von
 denen Regeln ihres Heylandes nicht weichen wollen. Der Mi-
 levitianische Bischoff in Numidien, Optatus, schreibet in seinem
 ersten Buche wieder die Donatisten auch im IV Seculo von de-
 nen selbst gar weislich: Niemand sage/ daß ich sie un-
 rechte Brüder nenne/ die doch solche sind/ ob sie es
 gleich ausschlagen/ und bekannter massen uns hassen/
 auch unsere Brüder nicht heißen wollen. Wir aber
 können von der Furcht Gottes nicht abweichen/ als
 die der Heilige Geist durch Jesaiam ermahnet: Wenn
 euch jemand hasset und verfluchet, und nicht euer
 Bruder heißen will, so saget ihr doch zu ihm: Du
 bist unser Bruder. Gleichwie nun die andern schon zu dem
 verderbten Christenthum gehören, da man von Feindschaft,
 Verleumdungen und Verfolgungen der Irrigen auch in den
 ersten Zeiten etwas anmercken kan: also ist auch desto gewis-
 ser, wie die ersten wahren Christen vielweniger die Irrigen
 werden geplaget, beschädiget, oder gar ums Leben gebracht
 haben, als welches mit ihren rechtschaffenen Wesen in Christo
 nicht hätte stehen können.

Artic: 27.

Wahr, daß nach
 hero schon im 3.
 und 4ten Seculo
 nicht mehr nach
 dem Sinn Chris-
 ti und der Apo-

Ad Artic: 27.

Ja. Denn nachdem nun die Concilia, Symbola und Synodi
 aufkommen waren, wurden alle diejenigen als Kezer declariret
 und verdammet, welche sich der Meynung der Heilichkeit und
 derselben Schlüssen nicht unterwerffen wollten. Und wenn es
 schon der Heilichkeit an tüchtigen Gründen wieder die Adver-
 sarios mangelte, so wurfen sie ihnen doch den Kezer-Nahmen,

stolischen Kirche mit denen Irri-
gen umgegan-
gen; sondern die-
selben verlästert,
gehasset, verfol-
get, gepeiniget,
und so gar un-
schuldiger Wei-
se getödtet wor-
den sind?

als ein Caput Gorgonis, oder einen Popanz vor, davor sie als-
le alsbald erschrecken und lauffen sollten. Man brachte denen
Leuten unter dem Verfall des Christenthums einen bitteren
Haß und Abscheu vor denen Irrenden, oder infam declarirten
Ketzern bey, anstatt daß die Personen dennoch in der allgemei-
nen Liebe erhalten, und nur allenfalls ihre Irrthümer hätten
gehasset werden sollen, wo ja einige offenbahrl. da gewesen.
Es ist seltsam, was von denen Samosatentlern erzehlet wird,
wie sie, nach dem Bericht des Syrischen Bischoffs Theodori-
ci im 4ten Buche seiner Kir. Historie c. 14. 15. ihren Haß
gegen die Arrianer erwiesen. Nämlich: die Kinder spie-
ten auf der Gassen mit dem Ball, der unversehens
dem Arrianischen Bischoff Lucio, als er vorbeý gieng,
unter seine Füße fiel: darüber erhoben die Kinder ein
Geschrey, der Ball wäre verunreiniget: sie zündeten
auch ein Feuer an, und warffen ihn dadurch, in Mey-
nung, er würde also gereiniget. Dieser Author will auch
aus folgender Begebenheit eine Vollkommenheit des Glaubens
so gar schlüßen: Es hatte ein Arrianer in der öffentli-
chen Bad-Stube gebadet, da er nun heraus war,
meynten die andern, das Wasser wäre von seinem
Irrthum und Greuel angestecket, wollten daher
nicht weiter darinnen baden. Solche recht närrische Ein-
bildungen des Volcks rührten von dem unchristlichen und
schrecklichen Haß der Lehrer wieder solche arme Leute her, daß
man es vor einem Gottesdienst hielt, wenn man sich nur feind-
selig und greulich genug gegen sie anstellen kunte. Ja man
erdichtete die ärgsten Fabeln zu solchen Ende. Zum Exempel:
Es hätte ein solcher Eufferer und Orthodoxus nach seinem Tode
aus dem Grabe zu einem Keger heraus geruffen: Kühre
mich nicht an, komme mir nicht zu nahe, du Keger!
du Feind der Wahrheit, und der Heiligen Kir. Die
Bischoffe vermahneten die ihrigen, daß sie mit denen nicht
betthen, noch sonst etwas verrichten sollten, auch keinen Wunsch
oder Segen von denen empfangen, welche sie doch meistens
ohne Grund vor Keger hielten, oder die zum wenigsten in den
Absall von der reinen Wahrheit ihnen gleich waren; man ver-
bannete und verfluchte die Keger unter solchen Nahmen, daß
man

man sie die Feindseeligste, Verhäßelsten, und dergl. nennete. Item, daß man mit solchen Formula die andern wieder sie aufreizte, als wie man wieder den vor 200 Jahren fast verstorbenen Origenem zu Epiphanii Zeiten that: Ich bitte dich, daß du die Worte erfülltest: Ich hasse & Lir, die dich hassen; denn die Worte Origenis sind allerdinges feindseelig und des Hasses würdig. Bey Annehmung der Keger wurden solche Ceremonien gebraucht, dadurch die übrigen, so sich nicht bekehren lassen wollen, zum allerabscheulichsten in die Gemüther des gemeinen Volcks imprimiret werden mußten. Denn an den einen Tage wurden die Keger vor Christen erkläret, an dem andern vor Catechismus, Schüler, am dritten aber also angenommen, daß man ihnen drey mahl ins Angesicht und in die Ohren geblasen; gleich als wenn die Orthodoxie oder das Christenthum durch solche inventa sogleich könne eingepflanzt werden. Wenn aber alle diese Dinge nichts helfen wollten, so grieffen die Eufferer zu schärffern Mitteln. Und weil die Welt Ehre, Nutzen, und Lust vor das höchste Gut hält, suchte man den Widersachern auch darinnen Abbruch zu thun. Dahero wurden diejenigen, welche einmahl vor Keger erkläret, zu keinem Amte gelassen. Man verboth unter dem Verfall öffentlich ihnen keine Stelle in öffentlichen Ambtern einzuräumen, damit sie keine Gelegenheit hätten ihre vermeinte Unsinnigkeit auszulassen, 1 2 C. de Summ. Trinit. Auch durfften sie keine Soldaten abgeben, 1 8. C. de Hæret. & Manich. noch sonst Obrigkeitliche Berrichtungen haben, ausgenommen was Arriane unter den Gothen waren, wie von dem Kaiser Justino aus partheyischen Absichten angeordnet wurde, 1. 9. 25. 42. 48. 58. 61. 65. Cod. Theod. de Hæret. Welche aber schon in Amptern saßen, die wurden alsdenn davon vertrieben, und dabey einem jeden freygestellt sie anzugeben und zu verklagen wie er wollte. 1. 3. §. 2. Cod. Justin. de Summ. Trinit. Sonderlich wurde denen, die in Kirchen-Berrichtungen stunden, alles Lehren untersaget, und alle Freyheit, die sonst ein Einwohner oder Bürger hat, benommen. 1. 3. §. 13. 24. C. Theod. de Hæret. & 1. 2. C. eod. Dabey aber einesmahls ein Bischoff sich wohl erklärete, als er auch seines Dienstes beraubet wurde, und zu seiner Richterinn sprach: Ich bin und

und bleibe allezeit ein Bischoff in und außer dem Exilio; du wirst aber nicht allezeit Königin bleiben; ich werde durch Gottes Hülffe aus meinen Exilio in sein Reich aufgenommen; du aber in die Hölle. Auch wurden solche arme Leute infam und unehelich, zu aller ehrlichen Gesellschaft untüchtig und gleichsam Vogelfrey gemacht. l. 2. Cod. Theodos. de Fide Cathol. Dahero siehet man in den öffentlichen Gesetzen, wie sie genennet werden, infamia notati, nomina odiosa, a Romano Jure prohibiti, und so ferner, sie wurden von aller Conversation und Societät ausgeschlossen, aller Rechte und Privilegien entsetzet, untüchtig gemacht. Testamente zu stifften, das ihrige zu verschenken oder anderer Geschenke anzunehmen, Contracte aufzurichten, und so ferner. l. 7. 9. 17. 18. 25. 49. 50. 53. 65. Cod. Theod. de Hæret. Unter vielen andern Beschimpffungen war auch diese, daß Niemand solche berühmte Personen zur Ehe nehmen durffte, wann er nicht durch öffentliche Befehle altsichfalls vor infam und unehelich wolte gehalten seyn, Concil. Elibert. c. 16. Laodic. c. 10. 31. Chalced. c. 14. Agath. c. 67. Ja man wolte sie so gar unter die andern Christen nicht begraben lassen. Cyprian. Lib. de Unit. de Eccles. Wiewohl es wiederum andere vor eine Grausamkeit und Gottlosigkeit erkennen mußten, daß man solchen Leuten die Erde versagen wolte. Allein darbey war es noch nicht genug, sondern man stürmete auch auf die unschuldigsten mit Leib- und Lebensstraffen, und der Confiscation ihres Vermögens. Die verderbte Clerisey ließ ihren Geld-Geiz offenbarlich wahrnehmen, wenn sie die Obrigkeit anreizte, daß die Ketzer entweder um Geld gestrafft würden, wie Theodosii Gesetze davon in einem Concilio wieder erneuret wurde, Codex Can. Eccl. Afric. c. 96. l. 4. Cod. Justin. de Hæret. & Manich. l. 39. 65. Cod. Theod. de Hæret. oder alle ihre Güther confisciret, und denen Kirchen derer Orthodoxen übergeben würden; ja man machte sich das gemeine Volk damit zum Freunde, wenn man demselben die Güther der Ketzer unrechtmäßiger Weise Preis gab, l. 17. C. Theod. de Hæret. Gleiche Absicht hatten jene, welche durch Hülffe des Kaisers und des 5ten Concilii zu Constantinopel die so genannten Origenisten aus ihren Sitz trieben, und darüber dieses Triumph-Lied anstimme

stimmen: **GOTT** hat uns besucht, und von den Origi-
 nisten erlöset, sie von unsern Angesichte vertrieben,
 und uns in ihren Lütten wohnen lassen, auch ihre Ar-
 beit uns zu theil gemacht. Da dann alles der heilige und
 gerechte **GOTT** gethan haben mußte, was von Menschen und
 ihren eigenen bösen Begierden wahrhafftig herkam. Hierauf
 vergriff man sich auch an denen Personen der Kezer selbst, da
 man sie zu ewigen Gefängniß verdamite, welches hernach mit
 den Einmauren geschah. Am allergeimeinsten war die Stra-
 fe, daß man sie aus dem Lande schaffte und ins Elend verwies,
 sonderlich aber an wüste barbarische Oerther schickte, da sie mit
 den größten Elend und Jammer verderben mußten. Ja man
 verboth ihnen als unehrlichen Leuten über die Grenzen zu kom-
 men, und was noch mehr war, untersagte man allen und ie-
 den, sie in ihre Häuser zu nehmen, mit der Bedrohung, daß
 solche Häuser und Aecker der Kirchen sollten verfallen seyn, und
 denen rechtmäßigen Besizern genommen werden. Darzu auch
 noch kam, daß die Herren dieses oder jenes Orths aller ihrer
 Herrschafft und Ländereyen beraubet wurden, welche dieselben
 nicht von solchen Leuten rein behielten und machten. Bey sol-
 chen Tractement ließ man es selten bewenden, sondern man
 schritte gemeinlich zu Leibes, und Lebens, Straffen, und wollte
 durch die Hülffe des Henckers ausrichten, was doch allein in
GOTTES Gewalt stunde, der über die Gewissen **HERR** ist. Es
 hatten aber diese Weise nicht allein die Heyden und Ungläubi-
 gen, sondern auch die, so sich unter dem Verfall annoch des
 rechten Glaubens rühmeten, daß die Zerrigen, sie mochtens nun
 wahrhafftig oder nur nach der Einbildung seyn, mit äußerli-
 chen Zwang, Marter und Pein zum Wiederruff gezwungen
 wurden. Von denen Arrianern ist zum Exempel bekannt ge-
 nung, wie sie hierinnen gegen die, so sie vor Kezer hielten, groß
 se Grausamkeit erwiesen. Unter vielen andern klagete Hilari-
 us Lib adv: Constant. init. also über sie: **Es ist kein Zwei-
 fel, daß diejenigen Verfolger seyn, welche mit Stra-
 fen, Feuer und Schwerdt die Leute zur Verklärung
 bringen wollen.** Dabey er seine Resolution also anzeiget:
**Wir können GOTT zu seinen Zeugniß nichts mehr an-
 wenden als unsern Tod.** Denn wir wollen getroßt
 und

und öffentlich wieder die Verläugner kämpfen, die uns martern und umbringen wollen. Ich selbst hatte durch die Barmherzigkeit unsers Herrn JESU Christi keine Marter, Band geschneuet, kein Feuer, keinen Galgen, kein Rad, kein Ersäuffen. Unter denen, die sich Rechtgläubige rühmten, ging es nicht anders her, so offte sie äußerliche Hülffe von der Obrigkeit haben kunte, ob es wohl etwas später als die anderen Arten der Verfolgung anfang, und war es endlich bereits so weit gekommen, daß die geistlichen Streitigkeiten nicht mehr denen Theologis oder Versammlungen, sondern den Henckern, Peinigern und Blutdürstigen Leuten übergeben wurden. Das erste Blutbad, so die Orthodoxen anstifteten, ward über den exemplarischen Bischoff von Abila oder Labita in Spanien, Priscillianum ausgegoßen, weil er sich der Clerisy nicht conformirte, sondern derselben ärgerliches Leben improbirte, und einen heiligen Wandel urgirte. Es wurden diesem frommen Manne viele Irthümer angedichtet, und derselbe vom Bischoff Ithacio beym Kaiser Gratiano Anno 380. hart verlaget, da aber der Kaiser die Klagen nicht hinlänglich, und Priscillianum unschuldig befand, wurden die Priscillianisten, ob sie schon vorher ins Exilium verjaget worden, in integrum restituiet. Da nun der grimige Ithacius bey der rechtmäßigen Obrigkeit nichts ausrichten kunte, machte er sich zu dem Rebellen und Tyrannen Maximo, der sich gleich dazumahl in Brittannien vor einen Kaiser aufgeworffen hatte. Bey diesen gab er zu Trier eine Supplique ein, voller Lästerung und Abgunst wieder Priscillianum. Wor auf Maximus diesen und Instantium nebenst andern mit Gewalt auf den Synodum nach Bourdeaux führen ließ. Hier appellirte Priscillianus an Maximum selbst. Nun war damahls gleich der fromme Bischoff Martinus in Trier zugegen, welcher sich der Priscillianisten, ohne Zweifel aus Erkantniß ihrer Unschuld, treulich annahme und Maximo sehr zuredete, daß er doch ja nichts grausames wieder sie vornehme, wie denn auch deswegen Ithacius Martinum unverschämter Weise zum Kezer machen wollte, weil er Ithacium wegen dieser Anklage hefftig ausschalt, und sein Unrecht ihm vorstellte. Maximus hatte zwar Maximo mit Mund und Hand versprochen, daß er diesen Leuten

ten nichts Leidens thun lassen wolte: allein es machten sich heimlich ein paar Bischöffe Magnus und Rufus an ihn, die ihn beschwachten, daß er den Proceß einem seiner Ministres, Evodio, einem ungütigen Manne übergab. Von diesem, hiesse es, wäre Priscillianus vieler böse Dinge übersühret worden, und wurde er deswegen gefangen geleyet, auf Maximii, des Tyrannen, Urtheil durch den Fiscal heimlich angeklaget, und nebenst Felicissimo, Armenio, Latroniano, und einer Fraun Euchrotia durch den Hencker öffentlich als Uebelthäter hingerichtet. Instantius ward in die Insel Syliam relegiret, und weil die Bluthürstigkeit Ithacii noch nicht gestillet war, wurden Afarinus und Aurelius gleichfalls enthauptet, Tyberianus, Tertullus, Potamius, und Johannes des Landes verwiesen, und dem ersten seine Güther confisciret. Higinus, der Bischoff zu Corduba, mußte auch ins Exilium. Sulpic Severus Lib. II.

Artic: 28.

Wahr, daß hier, auf dieser grausame und gewaltige Modus procedendi, die Zerrenden, oder vielmehr Wiederseher, zubekehren, von Zeit zu Zeit, zu Jahrhundert zu Jahrhundert continuiret worden?

Ad Artic: 23.

Ja. Denn im 5ten Seculo mußte der vortreffliche Chrysostomus auf Anstifften der Kaiserin Eudoxia, und des Bischoffe Theophili von Alexandria, welche beyde den redlichen Haß vor den Verfall des Christenthums an Chrysostomo nicht leiden konnten, ins Exilium nach Caesum an den Pontum Euxinum wandern. Und nachdem auch zugleich in der Kaiserlichen Residenz eine Feuersbrunst entstand, schob man die Schuld auf des Chrysostomi Freunde, legte ihrer viel gefangen, brachte sie auf die Tortur, und verwies sie an allerhand wüste Orther, und trachtete sie sonst ärger, als zuvor die Märtyrer von denen Juden waren zuerichtet worden. Und was noch schrecklicher war, so brauchten diese schöne Christen hierzu einen Heidenischen Richter, der ihrer viele zu Tode martern ließ. Die Soldaten fielen auch die Nacht vor Ostern in die Kirche, da des Chrysostomi Liebhaber, die man Johannein nennete, miteinander sangen und beteten, und verübeten sonderlich an denen Weibes-Personen allen Muthwillen. Endlich ließen die Feinde des Chrysostomi denselben von dem vorigen Orthe seines Exilii wezuführen, und wollten ihn weiter hinein in die Barbarey nach Perynium bringen; Er kam aber nicht dahin; Denn weil die Soldaten, so ihn führten, ihn aufs unbarmherzigste trachteten, und bey den schlimmsten Wetter mit sich

fort

fortgeschleppt, so starb er unter Weges: daß es eben so viel
 war, als hätten seine Feinde, und sonderlich die Geistlichen,
 ihn mit der Hand todt geschlagen. Im 6ten Seculo wurden
 die Origenisten, welche wohl noch die besten Leute unter den übrige
 gen verderbten Hauffen seyn mochten, nach dem Schluß des
 Concilii zu Constantinopel, verdammet, verkehrt, aufgesucht,
 und ins Elend verjaget. Im 7den Seculo gieng es über die Mo
 notheliten her, welche in Christo nur einen Willen starirten,
 und wurde der Bischoff Macarius diesertwegen sammt seinem
 Anhänger Stephano über Hals und Kopf aus der roten Zusam
 menkunft des 6ten Synodi Constantinopolitane hinausgestoßen,
 und darauf alle Monotheliten verfolget, und verbannet. In
 Engelland erwiesen sich damahls die Geistlichen als die ärgsten
 Kriegs-Burgeln, da sie mit denen Mönchen wegen der neuen
 und vermehrten Coremonien nicht lange disputirten, sondern
 1200 Mönche, welche die Menschen-Sakungen nicht anneh
 men wollten, auf einmahl ermordeten. Im 8ten Seculo wur
 den viel tausend Seelen, so sich dem Bilder-Dienste opponir
 ret, ums Leben gebracht. Im 9ten Seculo hat der Kaiser Ba
 filius, nach Verlangen der Heisligkeit, eine ungezähligte Menge
 Manichæer ausrotten und hinrichten lassen. Im 10ten Seculo
 gab es in Italien viele Leute, die von den Heuchlern unter dem
 alten Nahmen der Anthropomorphen schwarz gemachet wor
 den. Diese mochten Zweiffels ohne den Bischöffen mit ihrer
 Bekänntniß Ungelegenheit machen, und von ihren Greueln zeu
 gen. Drum machte sich der Bischoff von Mayland über sie
 her, und überfiel diese ganze Stadt, ermordete darinnen alt
 und jung ohne Unterscheid, damit er und seines gleichen vor ih
 nen seine Bosheit in Ruhe wieder treiben könnte. Also ver
 jagte auch der Bischoff von Antiochia Theodorus mit Hülffe
 des Kaisers auch dergleichen Personen, welche man gar Mani
 chæer hieß, und wegen ihres Zeugnisses nicht leiden wollte.
 Im 11ten Seculo wurde der gute Kaiser Henricus IV. selbst
 zum Kezer gemacht, seine Freunde aber alle Henricianer, Ke
 zer und Schismatici genennet. Ja die Geistlichen gaben des
 nen Eifferern diese Kennzeichen an, daß sie nur darauf Acht
 geben sollten: **Wer erwan den Bopf hieng, traurig
 und tieffinnig ansehe, oder die Priester nicht in al
 len**

len anbetete, und respectirte; der wäre gantz gewiß ein Manichæer, den sollten sie nur getrost beym Kopff nehmen, und ihme etliche seltsame Meynungen vortragen, die nicht in den gemeinen Büchern stünden, so bald würde man ihre Betereyen finden, und sie des Feuers werth erkennen. Und diesen Proceß nahmen sie mit sehr vielen auch würcklich vor. Bey dem Käyser Henrichen gaben sie etliche Leute zu Hoflar an, als wären sie Manichæer, der sich denn entsetzte, daß es noch solche gräuliche Keger in der Welt gebe, und ließ sie geschwind an den Galgen hengen. In Franckreich und Spanien, sonderlich zu Toledo, wurden von solchen Leuten viele verbrant, ob man ihnen schon ein herrlich Zeugniß wegen ihrer Gottseligkeit geben mußte. Im 12ten Seculo wurden die Waldenser, als fromme und thätige Christen bekannt, und, weil sie sich bloß an die Bibel hielten, hingegen die Lehren und das Leben der Geistlichkeit carpiren, mußten sie viel Ungemach, Marter und Todt auf Anstiften der Geistlichkeit ausstehen; indem die Könige von Franckreich und Engelland, Ludovicus III. und Henricus II. wie auch viele andere große heftig gegen sie tobeten, so gar, daß man auch im folgenden 13. Seculo Anno 1208. ordentlich Krieg wider sie anfang, den die Geistlichen den heiligen Krieg nenneten, und denen Verfolgern Vergebung der Sünden versprachen, wenn sie nur die Keger umbrächten. Deswegen sie solche mit einem Creuze bezeichneten, als wenn sie wieder Türcken und Tartern zögen. In diesem Kriege sind über 70000. Zeugen der Wahrheit ermordet, und ihnen alle ihre Wohnplätze genommen worden. Der Käyser Friedrich II. hat auch wieder die Waldenser die härtesten Verordnungen gemacht, darinnen er das Schwerdt, ewig Gefängniß und dergleichen grausame Tractamente wieder sie eingeführet und würcklich erwiesen hat. Wie man denn ihm auch den Anfang zuschreibet, daß die Geistlichkeit hernach die Keger öffentlich durch Urtheile hat verbrennen dürfen. Insonderheit erdachte auch in diesem Seculo Innocentius III. das Officium Inquisitionis, Krafft dessen er gewisse Abgeordnete, oder Commissarios in allen Ländern setzte, welche mit der allergrößten Freyheit wieder die Keger aufschärfste inquirirten, die so ihnen vorkämen, peinigen, und sodann der welt

weltlichen Obrigkeit, oder dem Brachio seculari, übergeben sollen. Dabey denn keine Defension, Appellation, oder etwas anders statt hatte, sondern sie ohne alle Gnade hingerichtet, und meist lebendig verbrannt werden mußten.

Artic: 29.

Wahr, daß also der Unglaube und die Kezerey nach ichtiger Bedeutung, in einen bloßen Mangel oder Irrthum des Verstandes bestehet?

Artic: 30.

Folglich wahr, daß der Unglaube und die Kezerey kein Verbrechen ausmachet, so ein weltlicher Potentat bestrafen könne?

Artic: 31.

Wahr, daß auch nicht ein Potentat seine Unterthanen zur Annehmung eines gewissen Glaubens zwingen könne, mit dergleichen Befehl, daß sie entweder ihr Hab und Vermögen verkaufen, zu Gelde machen, und aus dem Lande zie-

Ad Artic: 29.

Ja. Indem es, wie mehrmahl ausgeführet worden, hierbey auf pure Concepte und Vorstellungen von der Religion ankommt, welche allerseits in dem Verstande formiret werden.

Ad Artic: 30.

Ja. Indem hierbey keiner wieder sein Wissen und Gewissen was vornimmt, sondern nur das glaubet, was er vor wahr hält. Und obschon derjenige, welcher entweder den Christlichen Glauben nicht hat, oder in einen verdammlichen Irrglauben steckt, vor Gott nicht entschuldiget ist, sondern vielmehr in ein so großes Verbrechen verwickelt ist, das ihm die ewige Todesstraffe über den Hals ziehet; so kan doch ein weltlicher Potentat hierüber nicht Richter seyn, sondern muß, wie oben deduciret, die Execution lediglich Gott und dem Gewissen überlassen.

Ad Artic: 31.

Ja. So lange dergleichen Leute in der Republicque geruhig leben, und derselben Sicherheit, als den Zweck eines jeden Staats, nicht stöhren, kan ihnen auch dergleichen limitirte Emigration nicht einmahl anbefohlen werden: Sintemahl die Unterthanen die Herrschafft über ihre Gewissen Gott überlassen müssen, und also solche dem Landes Herrn niemahls haben übergeben können; der Landes Herr aber, wenn er auch durchs Schwert ein Land acquiriret, und ein Souverain regiret, Gott in sein Recht nicht einzureissen darff. Sind aber dergleichen Unterthanen bey ihren Glauben zugleich Stöhren, und beunruhigen die andern Glaubensgenossen, so mag ein Landes Herr denenselben so wohl dergleichen Emigration injungiren, und auch nach Befinden, härere Straffen ihnen dictiren. Sonsten ist und bleibt auch dergleichen limitirte Emigration eine Straffe, obschon die Emigrirende die Freyheit haben, das ihrige zu Gelde

hen, oder zu einen
andern Glauben
sich bekennen soll-
ten?

zu machen; indem nicht ein jeder anderweit vorz Geld derglei-
chen Vermögen, Güter und Einkünfte acquiriren kan, als er
wohl in seinen Vaterlande, bloß wegen eines von andern ab-
weichenden Concepts in Religions-Sachen, verlassen soll; we-
nigstens ist die Incommodität des Auszuges, und die darunter
streckende Bläma, vor eine importante Straffe zu achten.

Artic: 32.

Wahr, daß noch viel
weniger freye Wöl-
ker der Religion
wegen einander be-
straffen, oder mit
Krieg überziehen
können?

Ad Artic: 32.
Ja. Denn darzu ist folgendes kein Fundament vorhanden,
und kan nichts unvernünfftigers als eben dieses seyn, wann
ganze Länder wegen der Ungleichheit derer Concepts einander
zu verwüsten suchen.

Artic: 33.

Wahr, daß Klä-
ger seines Muham-
edanischen Glaubens
halber alleine Gott
Red und Antwort
zu geben hat, keines-
weges aber dem Aus-
spruche eines Men-
schen zu unterwerf-
en ist?

Ad Artic: 33.
Ja. Denn Gott hat sich das Pouvoir über die Gewissen
der Menschen alleine reserviret. Dahero auch Kläger auf der
Welt von keinen Menschen durch Krieg und andere Zwangs-
Mittel zur Annehmung eines andern Glaubens forciret wer-
den mag; and hingegen aber gewärtig seyn muß, was der all-
mächtige Gott vor einen Sententz über diese seine Religion an
jenen großen Gerichts-Tage fällen werde.

Artic: 34.

Wahr, daß der
Mahumedanische
Fürst Omar dem
Orientalischen
Käyser Heraclio
die Provinz Pa-
laxinam nicht
ohne Grunde
Rechtens abge-
nommen?

Ad Artic: 34.
Ja. Denn als der Käyser Heraclius mit dem Persianischen
Könige Cosroës in einen gefährlichen Krieg verwickelt war, be-
diente er sich Arab- und Saracenischer Hülfss-Trouppen, ver-
mittelst welcher er die enge Pässe und Clausen des Caspischen
Gebürges durchbrach, und in Persien triumphirte. Diese
glückliche Progressen endigten sich durch einen raisonnablen Frie-
den, und wie Käyser Heraclius einen großen Theil seines Sie-
ges denen Saracenen und Arabern zuschreiben hatte, also for-
derten diese nach geendigten Kriege ihren gebührenden Sold.
Statt dessen aber fertigten sie die Käyserlichen Kriegs-Zah-
meister mit diesen Worten ab: **Wer wollte diesen Sun-
den allen Geld genug geben?** Darauf sie insgesamt
unbesoldet nach Hause zogen. So bald sie nun solches Unrecht
ihren Fürsten Omar klagten, kunte er keine andere Satisfactio
vor sie ausfindig machen, als daß er durch Wegnehmung die-
ser

ser Länder sie befriedigte, und das von Herselio der ganzen Nation angethanene schimpfliche Unrecht dadurch rächete.

Artic: 35.

Wahr, daß die Römischen Bischöffe kein Recht gehabt, denen Christlichen Potentaten die Provinz Palästina zu verschenden?

Ad Artic: 35.

Ja. Indem ihnen das gelobte Land nicht zugehört hat, und sie also ohnmöglich über eines Tertii Eigenthum haben disponiren können.

Artic: 36.

Wahr, daß die Kreuzzüge derer Occidentlichen Fürsten ins gelobte Land ohne Bestande Rechtens unternommen worden?

Ad Artic: 36.

Ja. Denn weder geistliche noch weltliche Fürsten haben sich in die Güther eines Fremden wider dessen Willen partigiren können.

Artic: 37.

Wahr, daß wenn auch die Christen in dem gelobten Lande von denen Muhamedanischen Fürsten wären verfolgt oder gedruket worden, dennoch die Christlichen Potentaten dadurch kein Recht bekommen, des gelobten Landes sich zu bemächtigen?

Ad Artic: 37.

Ja. Denn die christliche Religion befiehlt denen Christen, daß sie sich ihrer Landes-Obrigkeit nicht widersetzen, noch von auswärtigen wieder sie gewaltige Rache suchen sollen; Daher so sie allenfalls, wie die ersten Christen zu Zeiten der Verfolgungen das von denen Heyden ihnen angethanene Unrecht in Geduld verschmerzten, ihre Sache Gott überlassen, und dessen Beystand erwarten können. Solchergestalt haben die christlichen Potentaten weder auf Ansuchen der in Palästina wohnenden Christen, noch auch von selbst zu dergleichen Bekriegung eines Rechts sich anmaßen mögen.

Artic: 38.

hingegen wahr, daß die Christen in denen Schranken eines geruhigen Religions-Exercitii nicht geblieben, sondern in Palästina allerhand unnerliche Unthaten angeponnen haben?

Ad Artic: 38.

Ja. Denn sie lockten viele Europäische Pilgrims, unter dem Vorwand eines himmlischen Verdienstes in das gelobte Land, oder Palästina. Durch diese ließen sie hernach die Fürsten aufmuntern, daß sie starcke in vielen tausenden bestehende Wahlfarthten aufrichteten, und damit des Landes sich bemächtigen sollten, wie denn des Einsiedlers Petri Offenbarung ein bloßes inventum war, der Römischen Bischöffe Aufgeboth und derer Europäischen Fürsten Kreuzzüge zu bewerkstelligen, oder zu legitimiren.

Ad

Artic: 39.

Esso wahr, daß die Muhamedanischen Fürsten denen Christen in Palästina entweder die Emigration oder die Chan- chirung der Reli- gion haben anbefeh- len lassen können?

Artic: 40.

Wahr, daß der letzte König zu Jerusalem, Guido, dem Saraceni- schen Fürsten, Saladino, einen großen Zorn, Gewalt und Unrecht angethan, daß selbiger dieser Beleidigung wegen mit Recht Satisfaction suchen, und Palä- stinam denen Chris- ten wieder hat ab- nehmen können?

Artic: 41.

Wahr, daß des Pabsts Gregorii VIII, und des Käyfers Friede- ricci Barbarossa, Veransta- lung, dieses Reich dem Saraceni- schen Fürsten Sa- ladino wieder zu- entziehen, ohne Fundament des Reichens unter- nehmen worden,

Ad Artic: 39.

Ja. Weil sie lauter Unruhen und Empörungen angefan- gen, also die Emigration sich selbst zur Straffe üben Hals gezogen.

Ad Artic: 40.

Ja. Denn nachdem König Guido und Fürst Saladinus mit einander Friede gemacht hatten, wurde die Mutter des Für- stens Saladini dadurch so sicher, daß sie Damascon zu ihrer Resi- denz erwählte, und mit einem großen Schatze aus Egypten sich dahin begab. Kaum hatte solches Reginaldus de Castro, Königlich Land- Voigt vernommen, so ließ er sich das Gold dergestalt blenden, daß er die anziehende Königin überfiel, und sie außer dem Leben, alles des ihrigen beraubete. Solcherge- stalt war christlicher Seiten der Friede allerdings gebrochen, und Fürst Saladin führte hernach seine Satisfaction durch den Krieg und Eroberung der Provintz Palästina auf eine juste Art und Weise aus.

Ad Artic: 41.

Ja. Denn Fürst Saladin hatte nunmehr von dem Könige Guidone völlige Satisfaction erhalten, und Palästina war wie- derum in Saraceni- schen Händen, aus welchen es vor 33 Jahren ohne rechtmäßige Ursache unter den Schein der Religion war- gerissen worden. Also hätte der Römische Pabst aus diesen Fa- talitäten judiciren sollen, wie es dem gerechten Gott misfiel, daß die Religion zum Vorwand solcher ungerechten Heeres- züge zeithero gemißbraucht worden. Alleine an diese Gerichte Gottes fehrt man sich weiter nicht, und Pabst Gregorius der VIII war kaum Anno 1187. erwählet, so bemühet er sich so- aleich bey dem Antritt seiner Regierung, einen so genannten Creuzzug, um das verlohrene Jerusalem wieder zu gewinnen, aufzurichten. Demnach machte er nicht alleine mit dem Käy- ser Friederico Barbarossa wegen der bishero vorgefallenen Strei- tige



und ganz frucht-
loß und höchst un-
glücklich abge-
lauffen sind?

igkeiten einen Vergleich, sondern er ermahnete auch alle Abendländische Potentaten durch Legaten und Schreiben, mit Beysehung aller Feindseligkeiten auf die Erhaltung des gelobten Landes bedacht zu seyn; unter andern wurden auch die Städte Pisa und Genua Frieden zu machen erinnert, weil beyde zur See mächtig waren, und daher den vorhabenden Zug nicht wenig befördern konnten. Dieses verursachte, daß die meisten Abendländischen Fürsten zu Unternehmung dieses Zuges sich willig finden ließen; vor andern aber ließen der Kaiser und die Könige von Frankreich, Engelland und Sicilien die Beförderung dieses Vorhabens sich angelegen seyn. Allein in Pisa überfiel den Pabst Gregorium den 16 Dec. 1187 Krankheit und Todt, und sein Nachfolger Pabst Clemens III schlug auf diese Fatalität außer Attention, und schrieb so gleich mit Anfang des 1188 Jahres durch ganz Occident einen neuen Creuzzug aus. Zwey Päpstliche Legaten, Heinrich Priester Cardinal von Albano, und Willhelm, Erzbischoff von Tyrus fanden sich auf den Reichs-Tage zu Maynz ein, und wie sie den vermeinten elenden Zustand der Christenheit im Orient auf das beweglichste vorzustellen, auch die daher höchst nöthige Gegenveranstaltung nachdrücklich zu erinnern wußten: also wurde der Kaiser dadurch bewogen, daß er selbst von dem Kaiserlichen Throne stieg, von denen Päpstlichen Legaten, mit Zuziehung des Bischoffs von Würzburg, Gothofredi, das Zeichen des heiligen Creuzes übernahm, durch welches Beyspiel sehr viele Fürsten, Grafen und Herren des Deutschen Reichs zur Nachfolge angereizet wurden. Die Päpstlichen Legaten reisetzen hierauf weiter durch Deutschland, und ermahneten die Einwohner ebenmäßig, das Zeichen des Creuzes zu übernehmen, und wie sie hierunter viel Zulauff fanden; also war zu besorgen, daß daraus, wie auch vorherzugeschehen, mehr Schaden als Vortheil erwachsen möchte. Denn wie sich bey andern Creuzen Zügen viel zusammen gelauffenes unnützes Gesindel eingefunden hatte, so theils aus andern Absichten denen Armeen gefolget waren: also fehlte es auch anieho an dergleichen Leuten nicht, die sich zum Zuge schicketen, ohngeachtet sie mehr Hinderniß, als Vortheil schaffen konnten. Um nun diesen Ubel abzuheiffen, und besonders arme und unnöthige Personen abzuhal-

zuhalten, ließ der Kaiser durch ein öffentliches Edict bekannt
 machen, daß reiche und begütherte Personen sich mit nöthigen
 Vorrath an Geld zulänglich, und wo es möglich, reichlich vers
 sehen, von denen ärmern aber ein jeder wenigstens Drey Marck
 am Gelde mit sich nehmen, außer diesen aber Niemand bey
 Straffe des Bannes bey der Armée sich betretten lassen solle.
 Hierauf wurden unterschiedene Gesandten an diejenigen Für
 sten abgeschicket, durch deren Lande der Kaiser seinen March
 zu nehmen gesonnen war, damit so wohl wegen sicheren und
 freyen Durchganges als wegen Zufuhre der Lebens Mittel das
 nöthige verabhandelt werden könne. Graf Heinrich von Dietz
 übernahm die Kaiserliche Gesandtschaft an den Saracenischen
 Fürsten Saladin, und forderte im Nahmen des Kaisers die
 Wiedereinräumung des durch die Waffen eroberten Heiligen
 Landes, nebst Wiedezurückgebung des entführten H. Creuzes,
 ingleichen die Erstattung aller denen Christen zugefügten Schä
 den; und als dieses abgeschlagen wurde, kündigte er im Nah
 men des Kaisers und der ganzen Christenheit denen Saracenen
 den Krieg an. Kaiser Friedrich machte indeßen alle nöthige
 Anstalt zu diesem Krieges Zuge. Der Erzbischoff von Cölln
 brachte unterschiedene Krieges Schiffe in See, deren jedes
 1500 Mann aufhaben konnte, welche so wohl als die sämtliche
 Deutsche See Macht auf Kaiserlichen Befehl auf drey Jahr
 lang mit behörigen Nothwendigkeiten versehen werden mußte.
 Der Aufbruch sollte am Tage St. Gregorii Ao: 1189 von Re
 genspurg geschehen. Es hatte sich aber ein großes Theil derrer
 zum Zuge auserscheiden und das Creuz Zeichen an sich tragen
 den Personen noch eher eingefunden, auch der bestimmten Zeit
 nicht einmahl erwarten können, sondern waren zu Schiffe vor
 ausgegangen, dergestalt, daß Kaiser Friedrich bey seiner An
 kunfft zu Regenspurg nicht so viel Volk antruff, als er ver
 hoffet, und man darüber gar an dem Fortgange dieses Creuz
 Zuges zu zweiffeln anfang. Joachim, ein wegen seiner Pro
 pheteyen und zu versichern, daß die Zeit, da die Christen Jerusalem
 wider bekommen würden, noch nicht gekommen sey. Allein
 der Kaiser blieb bey der einmahl gefaßten Entschlußung, und
 brach

brach mit der Armée auf, so sich auf 600000 Mann stark be-
 lieff, und ward unter andern vornehmen Herren von seinem
 Sohne, Herzog Friedrichen von Schwaben, Herzog Berthol-
 den von Meran in Bayern, Marggraf Herrmannen von Ba-
 den, Graf Adolphon von Hollstein, denen Bischöffen von
 Würzburg, Münster, Sznabrüg, Meissen und Passau beglei-
 tet. Der March ging durch Oesterreich, Ungarn, Servien und
 Bulgarien. Von Nisa sandte der Kaiser den Bischoff von
 Münster nebst Graf Ruperten von Passau, und Graf Mar-
 quarden, Kayserslichen Cammerer, mit einem Gefolge von 500
 Pferden nach Griechenland, um wegen des Durchzuges alles
 in Richtigkeit zu setzen; welche Gesandten zwar anfangs höf-
 lich empfangen, nach etlichen Tagen aber ins Gefängniß ge-
 worffen wurden. Haacus Angelus, der damahls den Griechi-
 schen Thron besaß, hatte vor 5 Jahren Andronicum vom Thro-
 ne gestoßen, und sich an dessen Stelle darauf gesetzt. Er hat-
 te sich aber von einem unermesslichen Hochmuth und Ehrgei-
 ze einnehmen lassen, und denen Saraccanen Glauben beygemes-
 sen, so ihm das gelobte Land abzutreten, Hoffnung gemacht,
 daferne er denen Abendländischen Christen den Durchzug durch
 seine Lande verwehren würde. Hierüber hatte sich Angelus
 gar mit ihnen in ein Bündniß eingelassen, und zur See allen
 Beystand zu leisten versprochen. Da geriethen nun die bey-
 den christlichen Kaysers selbst ins Gefechte mit einander, und
 wurden von beyden Theilen viele Grausamkeiten, Verwüstun-
 gen und Verheerungen ausgeübet, bis die Kayserslichen Gesand-
 ten aus der Gefangenschaft gelassen und der Durchzug bewil-
 ligt wurde. Da nun die Griechen denen Deutschen mit Ge-
 walt nicht widerstehen kunten, suchten sie sie mit List und Ver-
 rätherey aus dem Wege zu schaffen, zu welchem Ende sie ver-
 giftetes Mehl und Wein liefern zu lassen entschlossen waren.
 Es würde auch diese schändliche Betrügerey viele 1000 ums
 Leben gebracht haben, wenn nicht Sybilla, die Königin von Je-
 rusalem, dem Kaysers davon in Schrifften Nachricht gegeben,
 und für diesem Unglücke gewarner hätte. Es ließ auch der
 Griechische Patriarche zu Constantinopel in Beyseyn des Bi-
 schoffs von Münster und anderer Kayserslichen Gesandten in der
 Kirche zu St. Sophien öffentlich predigen: ein ieder Grieche, wel-
 cher

Der 100 Mann von diesen teuffchen Wallfarths Brüdern erlegte, könne dadurch vor 20 Noththaten, so er an seinen eigenen Griechischen Landes Leuten begangen, oder noch beabehen werde, Ablass erlangen. Dagegen der Kaysler von dem Pabste verlangte, daß er wieder die Griechen auf gleichmäßige Art sollte predigen lassen. Die teutsche Armée brach endlich von Adrianopel auf, wurde über den Hellespont gesetzt, und marchirte durch Asien. Ehe sie zu Tripoli anlangen konnte, mußte sie über ein wüstes Gebürge marchiren, da es dergestalt an allen Lebens Mitteln fehlte, daß nicht einmahl Brodt genug zu bekommen war, zu geschweigen, daß man sonst etwas erhalten können. Fast die meisten Pferde gingen darauf, und in so schlechten Zustande kam die Armée zu besagten Tripoli, und endlich zu Hieropoli an. Anno 1190. erhielt der Kaysler in Lycaonien über die Armée des Sultans Caiscolores einen herrlichen Sieg, und eroberte auch die Festung Cogni, oder Iconium die Residenz dieses Sultans, welcher sich seiner dem Kaysler gegebenen Versicherung zuwieder von ihm ab; und auf des Saladins Seite angewendet; auch, nachdem er seinen Prinzen Melich an des Saladins Tochter vermählet, mit demselben ein genaues Verbündniß getroffen hatte. Endlich langte der Kaysler bey Seleucien im Monath Junio Anno 1190 an, und ließ das Laager bey einen Fluß schlagen, der Sal. ph genennet wird. Und dieses war eben derjenige Fluß, in welchem, nach göttlichen Verbängniß, dieser Creuzzug plögllich sein Ziel, und Kaysler Friedrich höchst unglücklich das Ende seines Lebens finden mußte. Es fandte nehmlich der Kaysler bey diesen Stufe keine Brücken, und bemerkte dabey, daß er einen schmalen Lauff und niedrige Ufer führte, setzte dannenhero mit seinem Pferde durch, in Hoffnung, es würde ihn gleiches Glück wie über den Pöo Fluß in Italien, führen. Als aber das Ufer gleichwohl in etwas hoch war, stolperte das Pferd im Hineinfetzen dergestalt daß der Kaysler als ein alter Herr, ins Wasser fiel, jedoch aber mit dem Fuße in Steigrieff hangen blieb. Dennoch wendete sich das Pferd mitten im Wasser um, und kam eben an dem Ort, wo es hinein geset, wieder heraus, schleiffte auch den halbtodten Kaysler mit sich heraus, um welchem so fort ein großer Zulauff war, in Hoffnung demselben noch das

Leben zu retten. Allein die schwere Rüstung hatte ihn so tief unter das Wasser gezogen, dabey er sich auch innerlich machte was zerbrochen haben, daß auch die äußerste Bemühung vor sein Leben vergebens war, und unter den Händen seiner Bedienten verschied, nachdem er kurz vor seinem Ende noch einmal die Augen aufschlug, gen Himmel sahe, und mit schwacher Stimme sprach: **O Gott Hochgelobet in Ewigkeit, der du mich armen Sünder, als ich auf diese Welt kommen, durchs Wasser wiedergeboren hast; ich bitte dich, du wollest mich izt gleich als durch das Wasser wieder gereiniget, zu dir ins ewige Leben nehmen. O Jesu Christe nimm meinen Geist auf; Da nun der größte Theil der Christenheit verhoffet, daß dieser große Käyser das gelobte Land wieder untee christlichen Gehorsam zu bringen im Stande seyn werde. So verfiel auch mit ihm diese Hoffnung, und die Armée, wie sie in seiner Person eines tapffern Feldherrns beraubet worden, also zerstreuten sich die meisten davon, wie Heerden, so keinen Hirten haben. Der größte Theil der Armée unterwarff sich Herzog Friedrichen, des Käysers hinterlassenen Sohne; viele aber gingen zu Schiffe nach Europa wieder zurücke, der Ueberrest marchierte unter besagten Herzogs Anführung über Tharsen nach Antiochien, daselbst er acht Wochen lang stille lag; Weil aber die Teutschen nach dem vorher erlittenen Mangel sich zu sehr mit Essen überschütteten, auch der Lebensart und Luft nicht gewohnet waren, entstand eine starcke Pest unter der Armée. Der Herzog verließ zwar den Ort, und ging mit der Armée durch Tyrus nach Accaron, stieß auch daselbst zu denen Italiänern, Engländern und Franzosen, so diesen Ort besaert hielten. Allein drey Tage darauf, am 29 Januar, Anno 1191 mußte er an einen hitzigen Fieber sein Leben einbüßen, worüber zugleich denen Teutschen der Muth fiel, und sich die ganze Armée zerstreute, die meisten davon wollten zu Schiffe ihren Rückweg nehmen, nicht wenige aber starben unter Besagens, dergestalt, daß dieser Creuszug, der ohnzehliges Geld gekostet, und viele tausend Menschen aufgerieben hatte, fruchtlos abließ, und denen Christen in Orient keinen Nutzen, aber desto mehr Schaven brachte.**

Ad

Ar
Ba
au
unte
Creu
Chri
gelob
glück
lauff

A
Ba
ger d
risc
nich
than
zu M
140
Pro
nam
men

Artic: 42.

Wahr, daß auch die nachhero unternommene Creuzzüge derer Christen in das gelobte Land unglücklich abgelauffen sind?

Ad Artic: 42.

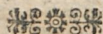
Ja. Denn die Gerichte Gottes haben solches durch die unter derer Christen Arméen eingeriffene Pestilentialische Geusen zur Genüge veroffenbahret. Ludovicus der IX König in Frankreich hatte sich so gar durch eine Gelübde verbunden einen Zug ins gelobte Land zu thun. Anno 1248 geschah der Ausbruch, und Anno 1254 kam der König erst wieder nach Hause. Er nahm zwar Ao 1249 die Festung Damiatra ein, aber das folgende 1250te Jahr kam eine Pest unter seine Armée, und der König selbst ward von den Egyptiern gefangen. Die Ranzion war so groß, daß er eine geweyhete Hostie zum Pfande lassen mußte. Von 30000 Mann aber kamen nicht mehr, als 6000 wieder nach Hause. Diesem ohngeachtet wollte Ludovicus IX. Anno 1270 noch einen Zug ins gelobte Land thun, und unterwegs das Königreich Tunis einnehmen; Es kam aber die Pest wiederum unter seine Leute, und der König ward selber dadurch hingerissen. Und so hatte es mit denen Creuzzügen gar keinen Bestand, sondern Gott entzog denen Christen allen Success und Bestand, daß sie um das Ende des vorigen 13den Seculi volkömmlich aus ganz Palästina und Syrien getrieben worden sind.

Artic: 43.

Wahr, daß Kaiser der denen Tartarischen Völkern nicht unrecht gethan, als er ihnen zu Anfang dieses 14den Seculi die Proving Palästina weggenommen?

Ad Artic: 43.

Ja. Denn als der Tartarn Chan Magius sich den König der Armenier bewegen ließ, den Christlichen Glauben anzunehmen, hat er bey der Taufe Ao 1253 sich verpflichtet, unter seinen Gebieth keine andere als die Christliche Religion zu dulden, der Saracenen Macht mit Kriegen zu schwächen, und die Stadt Jerusalem zu erobern. Solchergestalt war eben diese Gott unangenehme Ursache, die Religion mit blutiger Herrschucht fortzupflanzen, alhier dem Magio von der Geistlichkeit imprimet worden, daß solches Unternehmen nothwendig, gleichwie die vorigen Creuzzüge, von keiner Beständigkeit seyn kunte. Wie nun dieser Chan unter dem Commando seines Bruders Hialonis, Persian, Mesopotamion, Syron, und die Stadt Antiochien zu Raub und Beute sich gemachet, und mit der Armée im Anzuge nach der Stadt Jerusalem begriffen war, starb sein Bruder Ao. 1260, und er mußte, um gegen seinen



nen andern Bruder Cobelum, der das Käyserthum in der Tartarey bereits in Posses genommen hatte, desgleichen wieder Barchatum, welcher in Hialonis Länder indessen eingebrochen, sich zu defendiren, aus Palästina abziehen, und das Commando seinen Obersten Virboco überlassen. Dieser Virbocus gerieth mit denen Christen in Uneinigheit, nahm Sydonem mit Gewalt ein, und bewiese denen Christen viele Feindseligkeiten. Die Christen waren auf Revenge bedacht, und inclinirten aus Egypten sich Hülffe zu holen. Meleemaes, damaliger Sultan in Egypten ersah solche Gelegenheit zu seinem Vortheil, und, als Virbocus allbereit damit umgieng, daß er Jerusalem belagern wollte, zog er ihm eilends entgegen, schlug sein Krieges-Heer in die Flucht, und deßen Haupt Virbocum zu Tode, worauf die Tartarn wiederum aus ganz Syrien verjaget wurden. Ablaga, der Tartarn Fürst in Asia, Hyalonis Sohn, ließ zwar nachhero durch seinen Bruder Mangodamer, das meiste von Syrien wieder erobern, allein er mußte doch endlich aus Syrien wieder abziehen, und wurde noch zuletzt, als er sich wieder den Sultan Melechlaite zur Schlacht rüstete, mit Gift 1282 nmgebracht. Hyalonis anderer Prinz, Fürst Tangodor, war denen Christen sehr zuwieder, und deswegen von ihnen ermordet. Casanus, Argoni Sohn, wurde von denen Mahumedanern, zum Fürsten der Tartarn in Asia erwählt, allein er verließ so bald die Mahumedanische Religion, ward ein Christe, und wollte die Saracenen der Religion wegen gänzlich vertilgen. Weil er nun bey Ausgang des 13den Seculi auch an Klägern sich vergrieffe, denselben in seinem Lande mit Einbrüchen und Schwärmüßeln turbirte, war Kläger genöthiget, wieder Fürst Casanum die Waffen zu ergreifen, in welchen Krieg er auch Palästina gewonnen, und diejenige Provinz unter die Bothmäßigkeit derer Muselmänner wieder gebracht hat, aus welcher sie die Tartarn ohne rechtmäßige Ursache gerissen hatten.

Artic: 44.

Also war doch zwar die Tartarn, als Käyser, nicht aber die Saracenen und beideres Käyser, daor in puncto des ersten gelobten Landes anzusehen sind?

Ad Artic: 44.

Ja. Denn die Tartarn haben den Einfall ohne Noth in Syrien gethan, hingegen die Saracenen, und dertelben Fürst, Kläger, aus Noth gegen die Tartarn sich wehren, und selbige wieder aus Syrien und Palästina vertreiben müssen.

Ad



Artic: 45.

Dahero wahr,
daß Beklagter
Klägern in den
Besitz der Pro-
vinz Palästina ge-
ruhig lassen muß?

Ad Artic: 45.
Ja. Weil, wie oben ausgeföhret, die Religion keine rechts-
mäßige Ursache zum Kriege ausmachet, Beklagter an den ge-
lobten Lande niemahls ein Recht acquiriret hat, auch von Klä-
gern auf keinerley Art und Weise beleidiget worden ist.

Artic: 46.

Wahr, daß Be-
klagters in Exce-
ptions Sache for-
mirtes Petitem
ungegründet?

Ad Artic: 46.
Ja. Weil ihme alle momenta juris entfallen.

Artic: 47.

Aber wahr, daß
Klägers Petitem
libelli wohl fun-
dirt?

Ad Artic: 47.
Ja. Weil momenta Juris & Facti vor ihn militiren.

Artic: 48.

Endlich also
wahr, daß nach
solchem Petito zu
sententioniren?

Ad Artic: 48.
Ja. Weil solche Justitz die qualitas causæ erfordert, und
secundum Acta & Probata nicht anders gesprochen werden kan.



Urtheil.

Wir Richter und Beysitzer des allgemeinen Gewissen
und Völder Gerichts erkennen auf angebrachte Klage, darauf erfolgte
Antwort, vollführten Beweis und Gegenbeweis derer Anwälde, des Musels-
mannischen Fürstens Ottomanns, Klägers an einen; und des Königes in
Frankreich, Philipp IV, Beklagters am andern Theil, vor Recht:

Diemeil Beklagter den Grund seiner Exceptionen, wie Recht, nicht
ausgeföhret, hingegen Kläger gegen Beklagten die Justitz seiner Possels
in der Provinz Palästina hinlänglich in seinen vollführten Gegenbeweis

remonstriret; als ist Beklagter zur Eroberung des gelobten Landes im geringsten nicht befugter, hat also von aller intendirten Invasion dieser Provinz gänzlich zu abstrahiren. Von Rechts und Gewissens wegen.

Uranius.

Eusebius.

Salomon.

RATIONES DECIDENDI.

Schon Beklagter 1) aus der H. Schrift artic. 1. seines Verweises unterschiedene Dicta und Exempel angeführet, woraus er zu behaupten vermaynet, daß die Regeln des Christenthums einen christlichen Potentaten verbinden, die Bekehrung derer Ungläubigen und Irrenden durch den Krieg und andere gewaltige Mittel zu befördern, und 2) solches artic. 2. 3. 4. 5. 6. durch die Leges und Facta derer Orientalischen Käyser und seiner Vorfahren Merovingischen Stammes zu bestärcken suchet; 3) Die Raison, daß Kläger dem Muhamedanischen Glauben zugethan, artic. 7. 8. 9. 10. zu einer rechtmäßigen Befriegung hinlänglich zu seyn erachtet; 4) sich auf das Recht des Orientalischen Käyfers Flavii Heraclii, welchen die Mahumedanischen Fürsten dieses Land ohn rechtmäßiger Weise genommen, artic. 11. 12. beziehen; und 5) den Besitz der Christen, da sie auf Geheiß des Römischen Stuhls diese Provinz Anno 1097. und folgende Jahre erobert, und als ein Königreich fast ein ganzes Seculum durch beherrschet haben, artic. 12. 13. 14. 15. 16. 17. urgiren; und behaupten will, daß Kläger einem von beklagtens Prinzen das gelobte Land einzuräumen und zu überlassen schuldig wäre.

Dennoch aber und dieweil 1) aus natürlicher, und innerlicher Beschaffenheit der Religion erhellet, daß selbiae eine Sache ist, welche einen wahren Begriff, Beyfall und Glauben von göttlichen Dingen im Verstande, und einen aufrichtigen ungezwungenen Vorsatz im Herzen, Gott nach diesen Glauben zu dienen und zu verehren, erfordert; 2) diese beyde Stücke also in dem inwendigen des Hertzens oder der Seele vorgehen, worin kein Mensch mit Gewalt dringen noch die Seele, als einen unsichtbaren Geist, bemächtigen kan; 3) der Schöpfer des Menschen also lediglich nach seiner Allmacht weiß, wie die denen Menschen selbst verborgene Kräfte der Seelen zur Erkänntniß seines göttlichen Wesens, und Vollbringung seines heiligen Willens zu bewegen und zu regieren sind; 4) mithin der große Gott alleine das Pouvoir hat denen Menschen die Religion vorzuschreiben; 5) Menschen aber hierinnen dem Schöpfer nicht

den

den geringsten Eingriff thun können noch sollen; sondern 6) alle intendirte menschliche Gewalt, sie habe auch noch einen so guten Schein und Vorwand, den Zweck einer freiwilligen Erkänntniß und Verehrung nicht erreicht; auch ferner 7) die Natur einer Republicque an Hand giebet, daß keine andere Sache, als welche den Endzweck eines Staats, nemlich deselben Wohlfarth und Sicherheit, würcklich stöhret, einen rechtmäßigen Grund zur Ergreifung eines vehementen Mittels, als wohl der Krieg ist, darreichen könne, durch die Religion aber, sie mag sich auf natürliche oder geoffenbarte Principia gründen, die Ruhe einer Republicque nicht aufgehoben, sondern vielmehr die Beybehaltung guter Ordnung, und der Nexus inter Imperantes & subditos, inculciret und befestiget werde; 8) diese aus dem Lichte der Natur erkante Wahrheiten denen göttlichen in heiliger Schrift geoffenbarten Aussprüchen nicht zuwider seyn können; indem 9) Vernunft und Schrift an Gott einen Gesetzgeber haben, und dahero einander nicht widersprechen können, sondern durch vernünftige Erklärungen, im Fall sie den äußerlichen Ansehen nach einander entgegen zu seyn scheinen, in eine Harmonie gebracht werden müssen; gleichwie nun 10) aus dem Lichte der Natur erhellet, daß, wenn ein Volk die christliche Religion nicht verehret, daselbe deswegen denjenigen Rechte nicht verlustig werden kan, welche ihm die Gesetze der Vernunft als Menschen einräumen, und worunter die natürliche Freiheit hauptsächlich zu rechnen ist; also ist auch 11) von Gott in der heiligen Schrift bey diesen eminenten Rechte gelassen; nichts contraires darinnen eingeführet; noch vielweniger die Christen von Gott beredet worden, die christliche Religion mit Feuer und Schwert fortzupflanzen, und alle diejenigen, welche selbige nicht annehmen wollen, zu tödten oder um ihre Freyheit zu bringen; vielmehr 12) Christus der Herr, und also der Heilige Gott selbst allen Zwang über die Gewissen und Herrschaft über die Religion denen Seinigen verbotthen hat, da er Matth. 18. 1. 20. 26. seq. Marc. 9. 34. Luc. 9. 46. seinen Jüngern diese Grundlehre: daß sein Reich nicht von dieser Welt wäre; er auch nicht in die Welt kommen, darinnen eine Republicque und besondere Herrschaft aufzurichten, sondern die Menschen durch die Lehre des Evangelii selig zu machen, zum öfftern tief ins Herze gedruckt, Luc. 22. 27. Joh 13. 13. 14. 15. 16. durch sein eigenes heiliges Exempel ihnen selbst gewiesen, daß er sie nicht zum regieren und herrschen, sondern denen Menschen zu dienen in die Welt gesender, dergleichen allen Dominatum in den Religionswesen gänglich zu extirpiren sich dermaßen beschließen hat, daß er nicht einmal die Wörter und Nahmen, woraus nur die mindeste Gewalt und Herrschaft könte geschloffen werden, admittiren wollen, und deswegen seinen Jüngern Matth. 23. 8. 9. 10. sich Rabbi, Vater oder Meister nennen zu las

lassen verbotzen hat; die Apostel und Jünger des Herrn ferner 13) kein and-
 der Mittel als die Verkündigung des Wortes Gottes und Austheilung der heil-
 ligen Sacramente, zu Befehrung derer Ungläubigen vor erlaubet und nöthig
 gehalten wie solches Kläger in seinem Gegenbeweise artic: 3. gar gründlich aus-
 geführet; dahero auch 14) GOTT nach seiner uneraründlichen Weisheit,
 nicht Staats- oder tapfer Kriegesleute, sondern in der Weltweisheit unerfabr-
 ne unbewapnete geringe unansehnliche Personen, Fischer, Jöllner und Teppich-
 macher, zu dem großen B. lehrungswercke unter Juden und Heyden verordnet,
 welche den Durchbruch durch kräftige Seel und Geist durch einande Lehren,
 nicht aber durch Waffen, haben thun müssen, darunter seine Weisheit allezeit
 dieses gesucht, und bey denen Glantigen erhalten hat, daß die Ehre der Bes-
 fehrung nicht menschlicher Krafft, Macht, Weisheit und Berediamkeit, son-
 dern alleine ihm, der denen Aposteln ein stilles Wesen, einen demüthigen Sinn,
 und doch einen großen Ruhm gegeben, und sie aus dem niedrigsten Pöbel bis in
 den Himmel erhoben hat, gegeben würde; aus welchen 15) sich veroffenbar t,
 wie daß alle Arten, wodurch man denen Menschen einen Religionszwang an-
 leget, schlechterdinaes verboten sind; mithin 16) eine Christliche Nation weder
 eine ungläubige noch irrgläubige Republique der Religion wegen bekriegen, ver-
 folgen, oder sonst bedrückigen kan; ein Landesfürst aber 17) von allen Arten des
 Zwanges bey seinen Unterthanen abstrahiren muß, auch 18) nicht einmal, so
 lange seine Unterthanen von aller Beunruhigung des Staats entfernt bleiben,
 denenselben die Räumung des Landes, wenn sie schon mit der Freyheit die Haab-
 seliaken zu Gelde zu machen, verküpfet worden, dahero injungiren kan,
 weil doch darunter, wie Kläger artic: 29. 30. 31. seines Geaebeweises deduci-
 ret, eine subtile Gestalt des Zwanges verborgen lieget, und dergleichen Emigra-
 tion eben deswegen vorgenommen wird, damit die Wiedriagefintten vor der
 Flucht einen Abscheu tragen und zur Bek. nnung einer andern Religion, um
 nur in ihren Vaterlande bleiben zu können, sich resolviren; wodurch aber
 19) nichts als Heuchler gemacht werden, die zwar besondere Mienen machen,
 gewisse Worte nachsprechen, und äußerliche Ceremonien mit machen, indessen
 aber doch in ihren Herzen derjenigen Religion, zu welcher sie sich äußerlich be-
 kennen müssen keinen Beifall geben, sondern derselben Articul innerlich verflu-
 chen und vermünschen; solalich 20) Fürsten und Gewaltige sich nicht zu Her-
 ren über den Glauben selber machen, oder mit ihrer Hobeit und Gewalt denen
 Lehrern der Kirche, oder der Gemeind. Gl. ubens, Articul aufdringen können;
 indem dieser keinen Menschen zukommt, sondern ein Vorbehalt ist, der GOTT
 allein gebühret, welcher durch tücht gere und innerliche Beweisthümer die Mens-
 schen zur Überzeugung und Annehmung der seeligmachenden Religion zu for-
 siren

circ
 Er
 im
 neht
 sond
 litisc
 die L
 ten,
 erste
 diese
 riger
 zu C
 Pra
 ber
 sten
 dage
 gew
 nach
 weld
 ein
 Men
 halte
 solch
 bew
 Un-
 che
 exen
 sche
 artic
 laßen
 me v
 w. l.
 Prov
 ris d
 gleich
 Not
 beson
 rthel

ciren weiß; die von Beklagten angeführte Rationes dubitandi 21) von keiner Erheblichkeit seyn, indem eines Theils die Dicta Biblica, wie Kläger artic. 3. im Gegenbeweise ausgeführt, nicht fleischlicher sondern geistlicher Weise anzunehmen, andern Theils die Exempla Biblica nicht von einem Religionszwange, sondern öffentlichen Gotteslästerung und Violation des von Gott dem Israelitischen Volcke determinirten Gottesdienstes, deswegen die Jüdischen Könige die Ubertreter gar wohl bestraffen, und die abgöttischen Greueln abschaffen konnten, zu verstehen sind; 22) diese wichtige Sache nicht nach den Beispiel deroeserster christlichen Kaiser oder Könige in Frankreich zu dijudiciren ist, indem dieselben durch die von denen damahls bereits hochmüthigen und herrschbegierigen Geistlichen beygebrachte Lehren in Irrthum gerathen, dergestalt daß schon zu Constantini Magni Zeiten die Welt mit ihrem Reichthum, Wohlust und Pracht in die Kirche eingebrochen ist, und da die Kirchgebäude mit Marmel, Silber und Gold ausgeschmücket worden, die christliche Kirche ihren allerhöchsten Zierrath, einen thätlichen Glauben und die Gottesfurcht verlohren hat; dagegen dasjenige, was in dem Judenthum und Heydenthum scheinbar und prächtig gewesen, ins Christenthum aufgenommen worden; Die Lust zum disputiren, nach heydnischen philosophischen Principii drein gekommen, und die Herzen, welche vor dem so inniglich in der Liebe vereinigt gewesen, so unglücklich von einander gerissen hat, daß auf so viele ungeheure sophistische Streitigkeiten eine Menge unnöthiger Concilien, worinnen viel tausend Articul und canones enthalten, erfolgt, und eine Keckermacherey über die andere aufkommen ist, wie solches Unwesen Kläger im 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. Articul seines Gegenbeweises aus der Historie gründlich deduciret und erwiesen hat, daß mit denen Un- und Irrgläubigen auf einer höchst ungerechte barbarische und unmenschliche Weise, der Lehre des HERRN Christi und der einfältigen Praxi derer ersten exemplarischen Christen zuwieder, verfahren worden; 23) der Muhamedanische Glaube eine Sache ist, dessen Beurtheilung und Bestrafung, wie Kläger artic. 32. 33. im Gegenbeweise wohl anzeiget, lediglich göttlichen Gerichten überlassen werden muß; wovon aber 24) Beklagter nicht verificiren kan, daß ihm von GOTTE disfalls eine Execution aufgetragen worden; 25) das Recht welches die Orientalischen Kaiser, und besonders Flavianus Heraclius auf die Provinz Palästina gehabt, längstens, wenigstens ex præsumpta Domini prioris derelictione, verlohren, und 26) Beklagter nicht darthun mag, wie dergleichen extinguirtes Recht auf ihn transferiret werden können; 27) das Elend, Noth und betrübter Zustand, welcher öftters die christliche Kirche drückt, aus besonderen GOTT bewussten Ursachen verhänget wird, damit sich dieselbe nicht erhebe, sondern in der wahren Einsalt und Lauterkeit beharre, wie solches das

Exempel der ersten Kirche erläutere, deren besser und vortheillicher Zustand unter Creuz und Lenden gewesen, welcher auch am meisten zur Erhaltung und Ausbreitung derselben geholffen, im Gegentheil die äußerliche Ruhe, Glückseligkeit und Pracht nicht allein unnütze, sondern auch höchst schädlich, und daher unter Constantino M. und denen folgenden Orientalischen Käysern die Gemeinen nichts weniger als glücklich und ruhig gewesen seyn; 28) mithin andere Christen, welche etwan von dergleichen Verfolgungen befreuet, dem allweisen GOTT in seine Führung nicht einzureißen, und ihre in andern Ländern gedruckte Mit-Christen mit Gewalt und Blutvergiessen aus dergleichen Zustande heraus zu reißen sich anmaßen können, es wäre denn, daß durch besondere Friedensschlüsse die Bekränkung und Verfolgung ihrer Religionsverwandten verboten, und ihnen dadurch ein Recht zugestanden worden, die Violation dergleichen Religionsfriedensschlüsse zu vindiciren; 29) die Creuzzüge und der Gehiß des Römischen Stuhls pure Facta und Anmaßungen sind, welche die Injurantz der Sache nicht alteriren können, und gemeinlich, wie Kläger artic: 40. 41. 42. in seinen Gegenbeweis, und Beklagter in 18. artic: seines Beweises an, und ausgeführt haben, unglücklich abgelaufen sind, und ädiltlicher Weise deroiwil dadurch veroffenbaret worden; auch 30) so wohl bey denen ersten christlichen Orientalischen Käysern, als auch denen Königen in Frankreich und sonderliche Carolo M. weltliche und politische Absichten vorhanden gewesen, warum sie die ungläubigen Nationen mit Krieg überzogen, als welches gleichfalls von Klägern artic: 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. wie auch artic: 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 17. 18. 20. 21. dieses erwiesen worden, daß sowohl von Päbsten in Jure Canonico, als auch von denen ersten christlichen Potentaten die Gewissensfreyheit, und Tolerantz derer Religionen verstatet, hingegen letztere gemeinlich durch die Persuasiones derer Geistlichen dann und wann auf wiederige und harte Resolutiones gegen die infideles und so genandten Reker gebracht worden; endlich 31) Kläger die Possels des gelobten Landes artic: 43. 44. 46. 47. 48. nicht nur erwiesen, sondern auch, wenigstens gegen Beklagten, justiciret; und 32) Beklagter in der Litis Contestation no. 5. dieser Possels in Abrede nicht gewesen: Alßist, wie im Urthel enthalten, von Uns billig erkannt worden. B. N. und S. W.

Uranius.

Eusebius.

Salomon.

Urkündlich ist dieses Urthel in pleno Judicii Conscientiæ Concessu denen gegenwärtigen Anwalden beyder Partheyen publiciret worden. Actum Hergsburg den 6. Februarii Anno Christi 1314. & registratum a me

Stilo Cordato

Act: Jud: Consc:

Actum Herzburg den 1. Februarii.

Anno Christi 1327

In Confessu Præsidis & Assessorum
Judicii Conscientiæ.

Dennach am heutigen Tage, Carolus IV. sonst pulcher genandt, König in Franckreich, mit Tode abgangen, also der männliche Regentenstamm Philippi IV. Königs in Franckreich, welcher vor seine drey Prinzen nicht genung Land zu haben vermeynte, und selbige bis nach Orient zu blutiger Eroberung des gelobten Landes verschicken wolte, nach göttlichen Verhängniß erledigten: Als ist auf Befehl des Judicii von dem Absterben und Verhalten dieser drey Königlichem Prinzen diese Nachricht ad Actu registrirret worden.

Nach dem Tode Philippi IV, Königs in Franckreich, trat zuerst Ludovicus, dessen ältester Prinz, Anno 1314 auf den Königlichem Thron; stellte aber so einen tücten Regenten vor, daß Ludovico X durchgehends der Nahme *Hutin*, so einen unartigen, läntischen und bösen Menschen bedeutet, beigeleget wurde. Denn von seinen Thaten ist nichts denckwürdiges, als daß er seine erste Gemahlin, Maragareth, Herzogs Roberti aus Burgundien Tochter, unschuldig Ehebruchs beschuldigte und von sich verstieß, auf Verleitung Graff Carls von Valois aber, den Favoriten seines Herrn Vaters, und Oberaufseher der Finanzen, Enguerant von Marigny, Ritter und Graf von Longueville, jämmerlich hinrichteten, und unüberführter Anklage an einen vor Paris erbauten hohen Gerichte, Monfaulcon genannt, den 23 Julii 1315. hat aufhengen lassen. Nach geschehener Hinrichtung dieses Ministre machte das Gewissen allzu spät bey ihm auf, und zernagete ihm dergestalt den Lebensfaden, daß er Anno 1316 den 5. Julii gehling starb, nachdem er nicht vor voll zwey Jahr den Lilienzepter mit schlechten Ruhme geführt, und nur 25. Jahr gelebet hatte. Weil nun die Königin Clementia, Caroli Martelli, Königes in Ungarn Tochter, hoch schwanger ging, so wurde inzwischen das Reich von des verstorbenen Königs Ludewigs Bruder, Prinz Philippen, als einen Vormunden des ungeborenen Erbens, regieret. So dann gebahr die Königin den 14. Novemb. selbigen Jahres einen Prinzen, der zwar Johannes und König genennet wurde; allein, als er nach acht Tagen seinen Vater sterben sich folgte, gelanate Philippus V. zur Krone.

Diesem Philippo gab seine laane Person den Nahmen Longus. Bey seiner Krönung zu Tihems ließ er aus vergebener Furcht die Kirchthüren sperren, und

und mit starker Guarnison belegen. Seine nachlässige Langmuth erlaubete zweyen Mönchen und einem Pfaffen, unter dem Vorwand eines Zuges in das heilige Land, einen solchen Tumult zu erregen, welcher in Languedoc kaum mit stärkster Gewalt konnte gedämpft werden. Sein Todesfall erfolgte den 2. J. nuar. 1322 ohne Erben, wodurch seinem weit geschicktern Bruder Carolo IV. die Krone aufsesetzt wurde.

Carolo IV. wurde, wie sein Herr Vater, Palcher genennet, und in der That von schönen Leibe und noch schönern Gemüthe. Er war ein ungemeyner Verehrer der Gerechtigkeit, und die ungerechte Gewalt sahe sich aufs äußerste von ihm verfolgt. Zu dem Ende ordnete er zu Paris ein Gericht an, in welchem ein jedweder, sonder Betrachtung, Standes oder Vermögens, ein ungehörigtes Recht erlangte, welches er bald Anfangs mit Hinrichtung eines vornehmen Herrn, welcher sich mit des Pabstes Basen verhielt, an ersten Weibes Personem Gewalt verübet, und einen Beamten, welcher in Vollziehung einiger Befehle sein Gewissen beobachten wollen, ermordet hatte, ingleichen eines Oberaufsehers derer Königlichen Finanzen wegen verübter Untreu mit den Königlichen Geldern, merklich bestättigte. Welches Gericht Le grand jour benahmet wurde. Er hatte aber hierauf gar bald seinen grossen und letzten Tag, als er von heutigen Tage Cron und Welt nach fünffähriger Regierung gesegnete, und mit ihm die männliche Posterität von Philippo IV. nicht allein ausging, sondern auch so gar die Capetingische Linie ausstarb. Actum ut supra & registratum à me.

Stilo Cordato
Act: Jud: Conf:



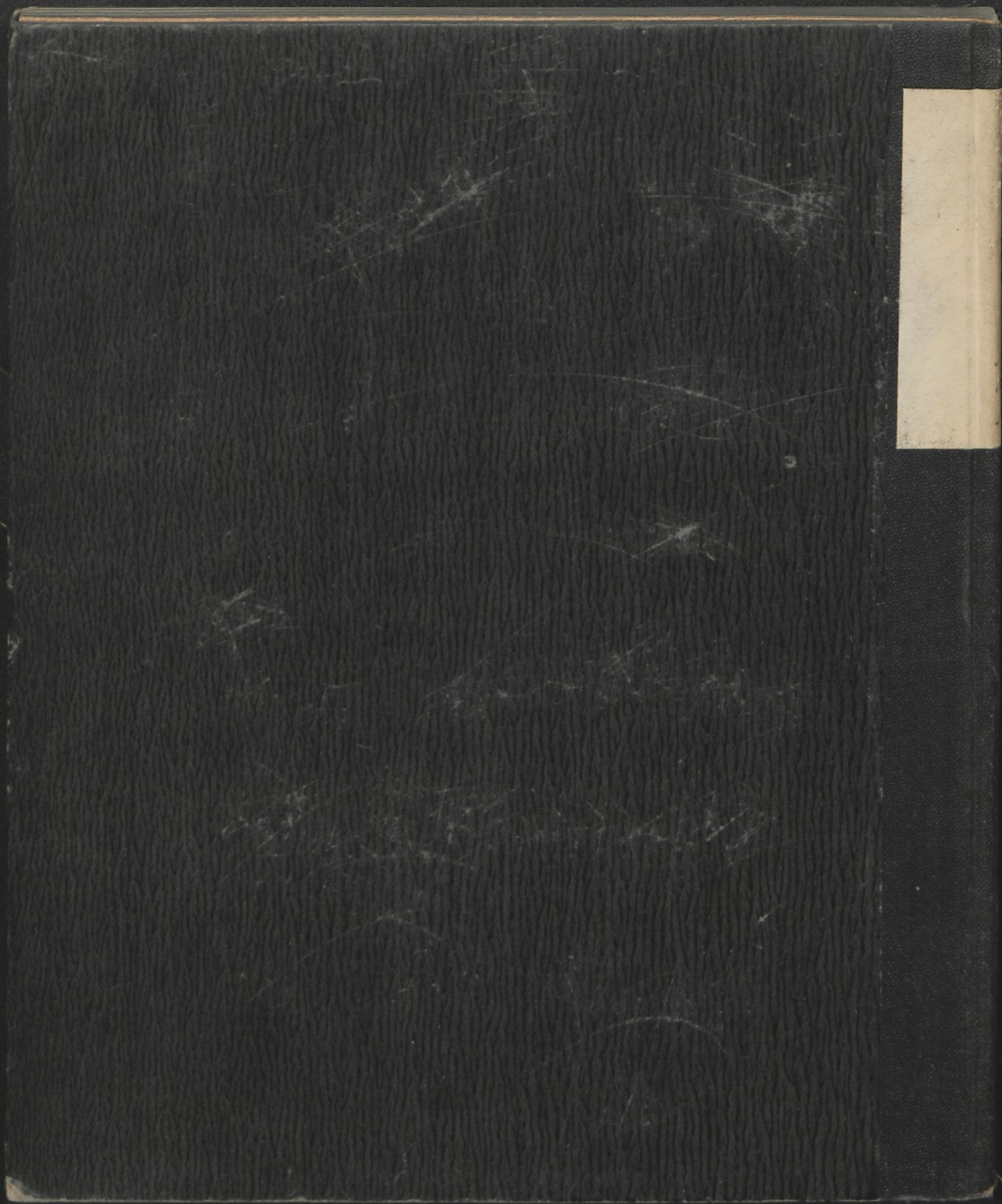
MC





K 406
8





12 21

JURISTISCHE GRÖRTERUNG

IV. Wichtiger

Sanzellen-Reichs
u n d

Staats = Fragen,

im Parlament

des allgemeinen

Gewissens und Völcker Rechts,

- R 419
- I. Ob die Balance derer Staaten eine rechtmäßige Ursache zum Kriege an die Hand geben und ein Staat dem andern wegen dessen anwachsenden Macht bekriegen könne?
 - II. Ob ein Staat dem andern rechtmäßig bestrafen, mithin ein bellum punitivum unter freyen Völckern statuiret werden könne?
 - III. Ob die diversitas Religionis unter Völckern eine rechtmäßige Ursache zum Kriege ausmachen könne?
 - IV. Ob ein Souverain seinen in puncto Religionis dissentirenden Unterthanen eine limitirte Emigration, entweder die Religion zu changiren, oder das ihre zu verkaufen und aus dem Lande zu ziehen injungiren könne?

Cum Rationibus dubitandi & decidendi ex Jurisprud. universali.

George Heinrich Mars-Mann.

1757.

